Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0001

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1914-1919

ACTA

gen. & specialia

betreffend

Passwesen.

Tit. XXII

Nr. 8

ter Band

Fach

W. Reckinger, Siegburg.

J 9

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 31.Juli 1914.

II f. № 1384.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage die Passpflicht für

1.) alle aus dem Ausland im Reichsgebiet eintreffenden Personen und

2.) alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer

eingeführt ist, ersuche ich Euerer Durchlaucht (Exzellenz, Hochgeboren) ergebenst, gemäss der Mobilmachungsanweisung wegen Durchführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Hierzu wird folgendes bestimmt :

1.) Sämtliche Polizeibehörden und - beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Strassenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp.) auch die ausserhalb der Grenzbezirke sind berechtigt, von den aus dem Auslande gekommenen Reisenden und von den im Jnlande aufhaltsamen Ausländern die Vorzeigung ihres Passes (Passkarte) zu verlangen.

2.) Nicht passpflichtig sind die Zureisenden, die sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatlose ehemalige Deutsche ausweisen können, ferner bis zum 3. Mobilmachungstag, die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, dass sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht möglich war, sich einen Pass (Passkarte) zu beschaffen.

3.)

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 31.Juli 1914.

II f. № 1384.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage die Passpflicht für

1.) alle aus dem Ausland im Reichsgebiet eintreffenden Personen und

2.) alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer

eingeführt ist, ersuche ich Euerer Durchlaucht (Exzellenz, Hochgeboren) ergebenst, gemäss der Mobilmachungsanweisung wegen Durchführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Hierzu wird folgendes bestimmt :

1.) Sämtliche Polizeibehörden und - beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Strassenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp.) auch die ausserhalb der Grenzbezirke sind berechtigt, von den aus dem Auslande gekommenen Reisenden und von den im Jnlande aufhaltsamen Ausländern die Vorzeigung ihres Passes (Passkarte) zu verlangen.

2.) Nicht passpflichtig sind die Zureisenden, die sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatlose ehemalige Deutsche ausweisen können, ferner bis zum 3. Mobilmachungstag, die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, dass sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht möglich war, sich einen Pass (Passkarte) zu beschaffen.

3.)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0004

3.) Gemäss § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung wird be
stimmt, dass von der Forderung des Besitzes eines Passes
bei den im Jnland bereits beschäftigten, ausländischen Ar
beitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ich, wenn
solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der
Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Jnlands
legitimationskarten sind.

Die erforderlichen Überdrucke für die Regierung
präsidenten , Landräte (Oberamtmänner) Königlichen Poliz
verwaltungen, Polizeiverwaltungen der Stadtkreise und der
selbständigen Städte in Hannover sowie für die Grenzkommi
sare sind beigefügt.

Jm Auftrage
gez. Unterschrift.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierur
präsidenten in Sigmaringen.

Der Regierungs-Präsident.
I C 668.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

========

Der Landrat. Siegburg, den 7. August 1914.
I J.-№ 3921.
==========

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung sowie weiteren Veranlassung.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 8. AUG. 1914 *
J. No. 6638

Jm A.
Sonnenburg
Kreissecretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 8. Aug 1914
Der Bürgermeister.
Lichtenberg

Der Landrat.
I № 5268.
==========

Siegburg, den 9. November 1914.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 11. NOV. 1914 *
J. No. 8783

S o f o r t !

Jm Jahre 1914 sind folgenden Personen in der dor=
tigen Bürgermeisterei Reisepässe nach Russland
erteilt worden :
dem Monteur Peter Steinbüchel aus Friedrich-Wil =
helms-Hütte,
dem Schlosser Otto Gutknecht aus Menden,
dem Drucker Peter Brach zu Niederpleis,
dem Betriebschef Robert Fischer,
seiner Ehefrau und dem Privatbeamten Heinrich
Fischer sämtlich aus Buisdorfer-Deichhaus.
Es ist umgehend festzustellen und anzugeben, ob
die Genannten aus Russland zurückgekehrt sind und
ob etwa ein Pass in Russland abhanden gekommen
ist oder wer von den Genannten noch in Russland
zurückgehalten wird.

Zutreffendenfalls sind der Wohnort, der ge=
genwärtige Aufenthaltsort , der Beruf und das Le=
bensalter des Passinhabers anzugeben.

Erledigung erwarte ich bestimmt bis zum 14.
ds. Mts. Vormittags.

Jm A.
Sonnenburg
Kreissecretär.

den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf.
==========

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0005

Ihr Schreib.
W. 8783.
–
Reisepässe nach Russland.
–
Kasse wie vor.
–
J. Landsb.

S. M. 13. Nov. 1914.

Der Monteur Peter Steinbüchel geboren am 14. März 1876 zu Kirchmenden im Fürstt. Hillelms-Kette wohnhaft reist gleich nach Ausstellung des Reisepasses im Auftrage der Maschinenfabrik Klarka nach ~~Seramolit~~ Gramatovskaya um für die Firma Act. Ges. Seramolit in St. Petersburg) Montagearbeiten auszuführen. Steinbüchel hat an seine in Fürst. Wilh. Kette wohnende g. Ft. in M. Barmen postlagernd 1 wohnende Postkarte mitgeteilt, dass er als Ostpreuße in Russland zurückgehalten worden sei. Näheres Nachrichten von Steinbüchel fehlen bis jetzt.

Der Schlosser Otto Gutknecht aus Menden ist zur Fahne einberufen, ob ihm in Russland ein Pass abgenommen ist, konnte nicht festgestellt werden, da dergleichen Akten hier nicht vorhanden.

Der Installateur Robert Fischer dessen Eltern und der Hofbrauereibesitzer Heinrich Fischer hatten sich z. Zt. in Podgorze bei Krakau (Oesterreich) auf. Ob der Genannte in Russland ein Pass abgenommen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Jüngken

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 21.Dezember 1914.

II f 2171.

Jn der am 19. ds. Mts. zur Ausgabe gelangten Nummer 115 des Reichsgesetzblatts erscheint die Kaiserliche Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914.

Jndem ich bemerke, daß durch diese Verordnung die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 264) außer Kraft gesetzt ist, ersuche ich Euere Durchlaucht-Exzellenz-Hochgeboren-Hochwohlgeboren ergebenst, für die weitere Veröffentlichung der neuen Vorschriften gefälligst unverzüglich Sorge zu tragen.

Die neue Verordnung enthält die erforderlich gewordenen Abänderungen und Ergänzungen unter besonderer Berücksichtigung der von den stellvertretenden kommandierenden Generälen der Grenzbezirke gegebenen Anregungen. Jn Erweiterung der bisherigen Bestimmungen wird die Paßpflicht in Zukunft nicht nur für das Betreten, sondern auch für das Verlassen des Reichsgebiets vorgeschrieben. Der Ausweis durch Paßkarten anstelle der förmlichen Pässe wird künftig als ausreichend nicht mehr angesehen; insbesondere soll auch der Ausweis durch Militärpapiere, Heimatscheine oder sonstige Bescheinigung einer deutschen Behörde (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31.Juli ds. Js. und Ziff. 2 der Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage - II f 1384) den Ausweis durch Pässe nicht mehr ersetzen, nachdem in wiederholten Fällen ein durch feindliche Militärbehörden veranlaßter Mißbrauch deutscher Militärpapiere festgestellt worden ist.

Die Formvorschriften bezüglich der Pässe sind verschärft. Durch Beifügung einer abgestempelten Photographie und der amtlich beglaubigten Unterschrift des Jnhabers wird eine bessere Kontrolle, als sie bisher möglich war, gewährleistet.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 ermöglicht es, für den sog.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0007

sog. kleinen Grenzverkehr und anderseits für die aus de
feindlichen Ausland in das Inland zurückkehrenden Deut-
schen, die sich vielfach nicht mit Pässen versehen kön-
nen, die geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.
Ebenso kann etwaigen in Staatsverträgen enthaltenen Ver
pflichtungen auf Uebernahme der aus dem Ausland kommen-
den Personen, insbesondere den Bestimmungen des deutsch
schweizerischen Niederlassungsvertrags, durch Anordnun-
gen im Rahmen des § 1 Abs. 2 genügt werden.

Die Vorschrift im § 2 Abs. 2, wonach die Militärbefehl
haber nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden
für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes durch in
Inland aufhaltsame Ausländer nicht möglich ist, die Aner-
kennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis
zulassen können, ist mit Rücksicht auf die besonderen
über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter
bestehenden Vorschriften aufgenommen.

Durch § 5 der neuen Verordnung sind alle seit dem 31.
Juli 1914 zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Be-
stimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer
Kraft gesetzt worden. Damit haben auch die Vorschrif-
ten, die von verschiedenen Generalkommandos zur Regelung
des Personenverkehrs von und nach dem neutralen Ausland
erlassen sind, die Wirksamkeit insoweit verloren, als
sie sich auf die Paßpflicht beziehen.

In Vertretung.
gez. Drews.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsi-
denten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident.

I C 4007.

Cöln, den 24. Dezember 1914.

Sofort !

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

In / Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Heinemann

Der Landrat.
J.-Nr. 6172

Siegburg, den 31. XII. 1914.
31. M. 10005.

An den Herrn Bürgermeister
zu S. Mülldorf

zur Kenntnis und Beachtung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 31. 12. 1914
Der Bürgermeister.
J. V.
Lichtenberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0008

Stellvertretendes
Generalkommando VIII. Armeekorps.
Ic Nr. 6289.

Coblenz, 30. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Für den Personenverkehr über die Reichsgrenze und den Kraftfahrzeugverkehr im Bereich des VIII. Armeekorps westlich des Rheins gelten vom 1. Januar 1915 ab die nachstehenden Bestimmungen:

A. Personenverkehr im allgemeinen (Zivilpersonen).

1. Das Ueberschreiten der Reichsgrenze ist nur bei folgenden Durchlaßposten gestattet:

a) Holländische Grenze:

Kaldenkirchen
Dalheim
Wehr
Herzogenrath
Pannesheide
Bhf. Aachen-West
Vaalserquartier.

b) Belgische Grenze:

Preuß. Moresnet
Bhf. Herbesthal
Eupen
Sourbrodt
Xhoffrair
Malmedy
Grenzzollhaus Poteau an der Straße Recht-Pt. Thier
Grenzzollhaus Maldingen
Bhf. Lengeler.

c) Luxemburgische Grenze:

Dasburg
Roth
Wallendorf
Illingen
Bollendorf
Echternach
Wasserbillig
Grevenmacher
Wormeldingen
Remich
Schengen.

2. Jeder, der die Grenze von oder nach Holland, Belgien oder Luxemburg überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des deutschen Reiches aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Nur diejenigen ausländischen, im deutschen Reich bereits beschäftigten Arbeiter, die im Besitz der von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarte sind, bedürfen eines Passes nicht.

3. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

4. Die unter Ziffer 3 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

5. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

6. Aus dem feindlichen Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitze eines Passes sind, werden seitens der Durchlaßposten einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit zugeführt.

B. Sonderbestimmungen für den Personenverkehr (Zivilpersonen) im kleinen Grenzverkehr.

1. Unter kleinem Grenzverkehr ist der Verkehr der in nachfolgender Ziffer 2 näher bezeichneten Zivilpersonen in dem Raume von 3 km beiderseits der Grenze zu verstehen. Auch im kleinen Grenzverkehr ist das Ueberschreiten der Reichsgrenze nur an den unter A Ziffer 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Durchlaßposten gestattet.

2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten, genügt zu ihrem Ueberschreiten anstelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, sowie eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde halb auf der Photographie und halb auf dem Papier des Ausweises tragen, auch von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

C. Kraftfahrzeugverkehr. (Zivilpersonen.)

1. Das Ueberschreiten der Grenze nach oder von Holland, Belgien und Luxemburg im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen, unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Ueberschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Oberste Heeresleitung, Generalstab, stellvertretender Generalstab, Admiralstab, General-Inspektionen, Marinestationen, Armeeoberkommandos, Generalgouvernement Belgien, Generalkommandos und stellvertretende Generalkommandos) versehen sind.

2. Auf allen Straßen und Wegen der linken Rheinseite, mit Ausnahme der Stadtkreise Cöln, Coblenz, Bonn, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheydt, sowie der Städte Düren und Eupen ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers beklebt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf der Photographie halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich der Spionage, durchaus unverdächtig, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.

c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzruge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Insassen in Haft genommen und wird das Fahrzeug beschlagnahmt.

d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der linken Rheinseite nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. A.-K. gestattet. Im Uebertretungsfalle werden Führer und Insassen festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt.

e) Auf Haltrufe oder Haltzeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.

D. Bestimmungen für das dienstliche Ueberschreiten der Reichsgrenze von und nach Holland, Belgien und Luxemburg durch Angehörige des deutschen Heeres, der deutschen Marine, der deutschen Zivilverwaltung okkupierter Landesteile.

1. Das Ueberschreiten der deutsch-holländischen Grenze durch Militärpersonen ist untersagt.

2. Einzelne Militärpersonen bezw. Angehörige der deutschen Zivilverwaltung haben sich durch einen behördlichen Personal-Ausweis über ihre Person auszuweisen.

3. Für den militärischen Kraftwagenverkehr gelten folgende Bestimmungen:

a) Das Ueberschreiten der deutsch-holländischen Grenze ist verboten.

b) Das Ueberschreiten der deutsch-belgischen und deutsch-luxemburgischen Grenze im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen, unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Ueberschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Oberste Heeresleitung, Generalstab, stellvertretender Generalstab, Admiralstab, Generalinspektionen, Marinestationen, Armeeoberkommandos, Generalgouvernement Belgien, Generalkommandos, stellvertretende Generalkommandos) versehen sind.

c) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen der linken Rheinseite mit Ausnahme der Stadtkreise Cöln, Bonn, Coblenz, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheydt, sowie der Städte Düren und Eupen gelten folgende Bestimmungen:

Alle Insassen der Kraftfahrzeuge auch der Führer müssen einen Ausweis mit sich führen, der von einer Militärbehörde vom Bataillonskommando oder einer im Range gleichstehenden Behörde aufwärts auszustellen und abzustempeln ist. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen.

Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen.

E. Briefverkehr.

Das Uebersenden und Ueberbringen schriftlicher oder gedruckter Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post ist verboten.

F. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

1. Vorstehenden Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem 1. 1. 1915 außer Kraft. Vor dem 1. 1. 1915 ausgestellte Ausweise verlieren mit dem 15. 1. 1915 ihre Gültigkeit.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen — auch der Versuch — werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Kommandierende General
v. Ploetz.

Krabbensche Buchdruckerei, G. m. b. H., Coblenz. 33740

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0009

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. Ib K. Nr. 53138.

Münster, den 31. Dezember 1914.

Bekanntmachung!

Durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist die Paßpflicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt worden. Dadurch treten mit dem 31. Dezember 1914 die diesseitigen Verordnungen über das Paßwesen vom 30. Oktober 1914 (Ib Nr. 17754) und 15. November 1914 (Ib Nr. 25794) außer Kraft.

Es gelten statt dessen vom 1. Januar 1915 ab folgende Bestimmungen:

A. Personenverkehr im allgemeinen.

1. Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen; eines Passes bedürfen jedoch die bereits im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht, wenn und so lange sie im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationskarten sind.

   Jeder Deutsche oder Ausländer, der die Grenze von oder nach Holland überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

2. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

   Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

3. Die unter Ziffer 2 vorgesehene amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder **Berufs**konsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

4. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

5. Aus dem **feindlichen** Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitz eines Passes sind, werden durch die Grenzüberwachungsstelle einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit zugeführt.

B. Personenverkehr im Grenzstreifen.

1. Als Grenzstreifen wird ein Gebiet zwischen der holländischen Grenze und einer nach beiden Seiten hin von dem Kommandeur des Grenzschutzes näher festzulegenden Linie bezeichnet.

2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten (Aerzte, Geistliche, Hebammen, ländliche Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter) genügt an Stelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde, halb auf dem Bild, und halb auf dem Papier des Ausweises, tragen und von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

C. Kraftfahrzeugverkehr.

1. Das Ueberschreiten der Grenze nach oder von Holland im Kraftfahrzeug ist nur mit **jedesmaliger** Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zulässig.

   Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Ueberschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Generalstab, stellvertr. Generalstab, Admiralstab, Oberste Heeresleitung, Armee-Oberkommandos, Marinestationen, Generalkommandos und stellvertr. Generalkommandos) versehen sind.

2. Innerhalb des Grenzgebiets, d. i. das Gebiet zwischen der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen—Rheine—Dorsten, Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein, sowie die Kreise Cleve, Mörs, Geldern, Crefeld (Stadt und Land) ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

   a) Alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers neuester Zeit beklebt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf dem Bild, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

   b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich hinsichtlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.

   c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Insassen in Haft genommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

   d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet nur mit Genehmigung des stellvertr. Generalkommandos VII., VIII. und X. Armeekorps gestattet. Im Uebertretungsfalle werden Führer und Insassen festgenommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

   e) Auf Halt-Rufe oder Halt-Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. **Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.**

   f) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge gelten folgende Sonderbestimmungen:
   Der Ausweis der **militärischen** Insassen und Führer von Militärkraftfahrzeugen ist nicht von einer Polizeibehörde, sondern von einer Militärbehörde vom Bataillons-Kommando und den im Rang gleichstehenden Behörden aufwärts auszustellen und abzustempeln und bedarf einer Photographie nicht.
   Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweispapiere (Absatz C 2 c) nicht erforderlich.

D. Rheinschiffahrtverkehr.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1914 — Ib K 38065 — bleiben in Kraft.

Der kommandierende

Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Plakatdruckerei Joseph Krick, Münster i. W., Bispinghof 12a.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0010

Abschrift.

Stellv. Generalkommando des VIII. A. K.
Abt. I c P.Nº 1799.

Coblenz, den 18.12.1914.

Allgemeine Bestimmungen betreffend das Überschreiten der belgischen und französischen Grenze.

A. Bei allen Reisen nach Belgien und Frankreich ist die Vorlage von polizeilichen Ausweisen über die politische Unverdächtigkeit jeder einzelnen reisenden Person erforderlich, demnach bei Reisen im Kraftwagen auch ein Leumundszeugnis über den Chauffeur sowie die Angabe der Nummer des Kraftwagens . Als Ziel der Reise kann nicht " Belgien " oder " Nordfrankreich " oder " an die Front " auf den Ausweis gesetzt werden, sondern nur eine bestimmte Linie mit festliegendem Endziel . Für Orte westlich der Linie Brüssel - Antwerpen können nur unter besonderen Umständen Scheine ausgestellt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Ausweise kann in keinem Fall auf mehr als 14 Tage bemessen werden. Alle Gesuche zur Ausstellung von Passierscheinen müssen schriftlich eingereicht werden; telegraphische Eingabe können nicht berücksichtigt werden.

B. Geschäftsreisende, welche für Heereszwecke reisen, müssen amtliche Bescheinigungen über Aufträge und Lieferungen an militärische Behörden , Dienststellen oder Truppenteile einreichen. Für die Ausfuhr von Rohstoffen aus Belgien insbesondere von Wolle. Leder usw. ist die Genehmigung des Kriegsministeriums bezw. dessen Kommissars beim General-Gouvernement in Brüssel erforderlich.

Klein=

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0011

Kleinhändler und Hausierern ist das Betreten belgischen Gebietes ebenso verboten wie Personen, die neue Geschäfte dort gründen wollen, auch dürfen keine Privatkraftwagen auf dem gesamten Gebiet verkehren.

C. Besuche von verwundeten oder erkrankten Soldaten können nur genehmigt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen Etappen-Jnspektion , bei Lebensgefahr des betr. Chefarztes vorliegt.

Die Genehmigung zur Ausgrabung und Überführung der Leichen Gefallener wird nicht vom stellv. Generalkommando , sondern von dem Zivilverwaltungen der einzelnen Provinzen in Belgien bezw. von den zuständigen Etappen-Jnspektionen erteilt. Die Erlaubnis ist jedesmal dem stellv. Generalkommando zwecks Ausstellung der Passierscheine zum Überschreiten der Grenze vorzulegen.

Anträge auf betr. Besuche bei unverwundeten Angehörigen des Heeres oder beo Zivilpersonen im Feindesland werden abgelehnt.

D. Genehmigung zum Abholen von Kleidern, zurückgelassenem Eigentum oder Besichtigung der aufgegebenen Wohnung nach plötzlich erfolgter Ausweisung wird nur erteilt, wenn der Beweis erbracht ist, dass die betr. Person wirklich vor dem Kriegsausbruch in der angegebenen Stadt gewohnt hat.

Die dauernde Rückkehr in die wegen des Kriegsausbruchs verlassene Wohnung wird nur gestattet, wenn neben den sonst erforderlichen Unterlagen auch die Sicherheit dafür vorhanden ist, dass ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes , gegebenen falls auch der Familienmitglieder vorhanden sind.

E. Für alle Transporte von Liebesgaben ist nicht das stellv. Generalkommando , sondern nur der Provinzial-Verein vom Roten Kreuz im Gebäude des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz in Coblenz zuständig.

F.

F. Für Reisen nach Holland ist die Vorlage des vorgeschriebenen Reisepasses erforderlich. Reisen durch Holland nach Belgien sind nicht zulässig.

Für den Bereich der Festungen Metz und Strassburg ist der jeweilige Militär-Polizeimeister zuständig.

Es werden nur Ausweise ausgestellt für Personen, die ihren Wohnsitz im Bereiche des 8. A. Korps haben.

Zur Belehrung des nachfragenden Publikums.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabdes
gez. von Hepke.
Generalmajor.

Der Landrat.
J.-№ 6193

Siegburg, den 28.12.1914.

Königl. Landrats-Amt zu Siegburg (Rheinl.)
Eing. 1. JAN 1915
J. No. 4.

Abschrift erhalten Sie zur weiteren Bekanntgabe.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 2. 1. 1915
Der Bürgermeister
J. V.
Bellinghausen

An
den Herrn Bürgermeister
in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0012

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 31. Dezember 1914.

I O 4157. Sofort ! 2/1. 15 M. 03

Anbei übersende ich Abdrucke einer Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos, betr. neue Bestimmungen über das Paßwesen, zur schleunigen Bekanntmachung durch die Presse und durch Anschlag.

In Vertretung.

Erbstößer

An den Herrn. Bürgermeister. 2. 1. 15

Der Bürgermeister.

i. V.

An

die Herren Landräte und

Bürgermeister des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0013

Telegramm.
==========

Generalkommando drahtet : In Ausführung Kaiserl.Verordnung über Passpflicht R.G.Bl.№ 115 Seite 521 ergehen morgen im Laufe des Tages neue Bestimmungen. Es wird ersucht, für schnellste Verbreitung Vorsorge zu treffen. Hinweis auf neue Bestimmungen im redaktionellen Teil der Zeitungen sofort veranlassen. Stellvertr. Gen. Kdo. 8 A.K. 1 d 3394.

Regierungs-Präsident.

==========

Der Landrat.
J.-№ 6101
==========

Siegburg, den 31.Dezember 1914.

Zu Siegburg Mauer
Eing. 1. JAN 1915
No. 5

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis.

Dahmen

An
den Herrn Bürgermeister
in

==========

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 2.1. 1915
Der Bürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0014

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Abtlg. Ic Nr. 247.

Coblenz, den 25. 1. 1915.

Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 30. 12. 1914 — Ic Nr. 6289 erhält folgende Zusätze:

1. Zu A. Personenverkehr im Allgemeinen (Zivilpersonen), Ziffer 2, Absatz 2. Hinter dem ersten Satz (letztes Wort: auszuweisen) ist einzuschalten:

Für österreichische und ungarische Staatsangehörige gelten anstelle eines Passes auch andere amtliche Papiere und zwar die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis.

2. Zu C. Kraftfahrzeugverkehr (Zivilpersonen), Ziffer 2 d. Hinter dem ersten Satz (letztes Wort: gestattet) ist einzuschalten:

Die vom Generalgouvernement in Belgien für Ausländer ausgestellten bezüglichen Ausweise haben ebenfalls Gültigkeit.

V. s. d. st. G. K.
von Hepke.

Verteilungsplan.

Oberpräs. 5, 5 Reg. Präs. je 500, 3 Landst. Insp. je 100, Gen. Gouv. Brüssel 50, Gouv. Cöln 20, Kdtur. Coblenz, Wahn, 12 Garn. Kdos. je 15, stellv. Genkdo. des Gardekorps, III., VII., X., XVIII., XXI. A. K., Oberkdo. in den Marken, Gouv. Berlin, Armee-Oberkdos. III u. IV, Gouv. Mainz, Hptm. Finster Wesel je 1 Expl., Kriegsgerichte Coblenz, Trier, Aachen, Cöln, Bonn, M.-Gladbach, stellv. Genkdo., Id, Ic P, III je 3 Abdr., Linienkdtur. H Cöln.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0015

VII. Armeekorps.
vertr. Generalkommando.
btlg. I b № 4044.

Münster, den 13. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 bestimme ich, daß in Fällen, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist und die Ausstellung einer Arbeiterlegitimationskarte nicht in Frage kommt, für Ausländer männlichen oder weiblichen Geschlechts vom vollendeten 16. Lebensjahre ab auch ein vom Generalkommando auszustellender Ausweis zugelassen werden kann.

Dieser Ausweis besteht :

1. Aus einer Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde über die Unverdächtigkeit und einwandfreie Führung des Antragstellers.
2. Einer Personalbeschreibung mit einer Photographie des Jnhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat; die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.
3. Aus einem unter diese ortspolizeiliche Bescheinigung zu setzenden Vermerk des Generalkommandos, daß diese Bescheinigung für das Gebiet des deutschen Reiches als genügender Ausweis für die oben bezeichnete Person gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16.12. 1914 betr. die anderweite Regelung der Paßpflicht zugelassen werde.

Der kommandierende General

gez. Frhr. von Gayl.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0016

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 19. Februar 1915.

I C 1154. Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Roderwald

Der Landrat. Siegburg, den 26. 2. 1915

J.-Nr. 728

Bürgermeisteramt Mende zu Siegburg Mülldorf 1915 1696

An den Herrn Bürgermeister

zu L. Mülldorf

zur Kenntnis und Beachtung.

Zu den Akten.

L.-Mülldorf, den 28. II. 1915.

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,

die Herren Landräte des Bezirks,

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Der Landrat. Siegburg, den 8. 4. 1915

Abt. J.-Nr. 1131

Bürgermeisteramt Mende zu Siegburg Mülldorf g. 14. APR. 1915 No. 3310

An den Herrn Bürgermeister

zu L. Mülldorf

zur Veranlassung des weiteren.

~~und zur Äußerung bis~~

Dahmen

Zu den Akten.

L.-Mülldorf, den 14. 4. 1915

Der Bürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0017

Eickel,den 14. März 1915.

Die Diakonissin Großmann, früher hier, jetzt in Essen, Altendorferstraße 419 bei Bonner wohnhaft, läßt hierher mitteilen :

Der mir vor einiger Zeit ausgefertigte Reisepaß nach Rumänien ist mir auf der Fahrt von Bochum nach Essen abhanden gekommen und zweifellos gestohlen worden.

gez. Uhlig,
Verwaltungs-Assistent.

---

er Amtmann.

Eickel,den 14. März 1915.

J.№ V.

Urschr. nebst - Anl. dem Herrn Landrat Landkreis Gelsenkirchen vorzulegen zur evtl. weiteren Veranlassung.

gez. Berkermann.

Gelsenkirchen,den 26.März 1915.

U. dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg mit der Bitte vorgelegt, innerhalb des Regierungsbezirks und der benachbarten Bezirke nach dem Verbleibe des Reisepasses Nachforschungen anstellen lassen zu wollen.

Der Landrat
gez. Zur Nieden.

N o t i z :

Der Paß ist am 4. Januar 1915 zu einer Reise nach Rumänien ausgestellt worden.

Personalbeschreibung der Jnhaberin war folgende :

Name : Dorothea Großmann,

Stand : Diakonissin,

Geburtstag : 21. Januar 1878,

Wohnort : Eickel,

Haare : schwarz,

Augen : braun,

Gesichtsform: oval,

Statur : untersetzt,

Kennzeichen : keine.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0018

Der Regierungs-Präsident.

I. 8 Nº 441.

Arnsberg
~~Cöln~~ den 29. März 1915.

Abschrift mit dem Ersuchen nach dem Verbleib des fra
lichen Reisepasses Ermittelungen anstellen zu lassen.

Jm Auftrage.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

I C 2568.

Cöln, den 6. April 1915.

15/4 Nr. 3948.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassun

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Erbslöh

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 15. IV 19 15.

Der Bürgermeister.

Zur

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

worden. Da diese Bescheinigung jedoch ausschliesslich aus Gründen des öffentlichen Jnteresses erteilt wird, so ist die Verwendung des weiteren Stempels nicht gerechtfertigt.

Der Herr Finanzminister hat die Amtsstellen seines Ge=schäftsbereichs mit entsprechender Weisung versehen.

Überdrücke für die Landräte, Vorsteher der Stadtkreise, Kgl. Polizeiverwaltu[illegible]n und für diejenigen Polizeibehörden denen die Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen dort=seits ausdrücklich erteilt worden ist, sind beigefügt.

Jm Auftrage
von Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

==========

Der Landrat.

I J.-Nº 1349.

==========

Siegburg, den 23. 4. 1915.

22/4 Nr. 3121.

Abdruck zur Beachtung.

J. V.
Sonnenburg
Kreissecretär.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

==========

S. Mülldorf, 29/4 15.

Lüttgen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0019

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 15. 4. 1915.

II f 556.

Betrifft : Passwesen.

I.

Aus Anlass von Einzelfällen, in denen durch nicht genaue Beachtung des § 3 Absatz 1 der Passverordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 521) seitens der Polizeibehörden unliebsame Weiterungen entstanden sind, weise ich die Passbehörden darauf hin, dass

1.) die eigenhändige Unterschrift des Passinhabers an der im früheren Passvordruck dafür vorgesehenen Stelle nicht genügt, dass vielmehr diese Unterschrift sich unter der Photographie des Passinhabers befinden muss;

2.) dass es nicht ausreichend ist, wenn die amtliche Bescheinigung z. B. den folgenden Wortlaut hat : " Es wird hi durch bescheinigt, dass die nebenstehende Photographie tatsächlich den Passinhaber darstellt und dass dieser den Pass eigenhändig unterschrieben hat. " Dieser Wortlaut würde nicht zum Ausdruck bringen, dass die unter der Photographie befindliche Unterschrift vom Passinhaber eigenhändig vollzogen ist. Es ist vielmehr die folgende, dem § 3 Absatz 1 der Passordnung entsprechende Fassung geboten :

" Es wird hiermit bescheinigt, dass der Passinhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist, und die darter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. "

II.

Von einzelnen Polizei- und Steuerbehörden ist zu der gemäss § 3 der Passverordnung vom 16. Dezember 1914 erforderlichen amtlichen Jdentitätsbescheinigung neben dem eigentlichen Passtempel ein weiterer (Taxmiet- Stempel von 3 M verwendet wor=

anheimgestellt, hiernach geeignetes zu veranlassen.

Als Aussteller der Empfehlungs-usw.schreiben kommen hauptsächlich Landratsämter, Bürgermeistereien in Betracht.

Im Auftrage.

gez. B r o s c

An den Herrn Minister des Innern hier,

Der Minister des Innern. Berlin, den 11. Mai 1915.

II f 744.

Abschrift teile ich Euerer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst mit.

Die für die Landräte und die Vorsteher der Stadtkreise erforderliche Zahl von Abdrucken ist beigefügt.

Jn Vertretung

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Landrat. Siegburg, den 17. Mai 1915.

Mob. J.-№ 1436. 23/5. M. 4544

Abdruck erhalten Sie zur Beachtung.

An

den Herrn Bürgermeister

in Meenden.

J. V. Sonnenberg
Kreissecretär.

Zu den Akten.
25. 25. 1915.
K.-Siegburg, den
Der Bürgermeister.
J. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0020

Abschrift.

Chef des Stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Berlin, den 5. Mai 1915.

№ 5670 A III b geheim.

Die Grenzüberwachungsstelle Nord (Wesel) hat hie
her berichtet, dass an den Überwachungsstellen häufig Rei-
sende durchkommen, die ausser ihrem Pass noch Empfehlungs-
schreiben von Zivilverwaltungsbehörden bei sich führen. Mit
unter handelt es sich dabei um Personen, die den Überwachun
stellen von anderer Seite als verdächtig bezeichnet worden
sind. Es kommt auch vor, dass Durchreisende ein Schreiben v
zeigen, in dem eine höhere Behörde die Bitte ausspricht, de
vom Überbringer vorzuzeigenden Pass nicht abzustempeln; off
bar soll der Pass bei einem etwaigen späteren Überschreiten
der Grenze eines feindlichen Staates nicht auffallen.

Damit dem Missbrauch derartiger Schreiben nach Mö
lichkeit vorgebeugt und der Spionagegefahr tunlichst entge-
gengewirkt wird, ist vorgeschlagen worden, anzuregen, dass
die Schreiben ausdrücklich für eine bestimmte Wirkungszeit
etwa 1 Monat, ausgestellt werden. Nach Ablauf der Zeit müss
sie im Bedarfsfall neuausgestellt oder auf eine weitere Fris
erstreckt werden.

Der Vorschlag wird für berücksichtigenswert erach-
tet. Was insbesondere die Bitte um die erwähnte Passbehand-
lung betrifft, so empfiehlt sich Übung einer möglichsten Zu-
rückhaltung und eine Beschränkung auf Fälle dringendsten und
klar nachgewiesenen Bedürfnisses. Der geneigten Erwägung wir

anheimgestellt,

Grenzüberwachungsstelle Nord. Wesel(Rathaus) den 11. Mai 1915.

J.Nr.3093. Geheim.

An die Kgl. Regierung

Cöln.

VII. III. B teilt folgendes mit :

" Vom Auswärtigen Amt werden auch heute noch Pässe in der alten Form, d.h. ohne Personalbeschreibung, beglaubigte Fotografie und beglaubigte Unterschrift des Jnhabers ausgestellt, um als Empfehlungsschreiben zu dienen. Solche Pässe werden mit kürzerer Gültigkeitsdauer und mit einem Zusatz des Jnhalts versehen, dass der Jnhaber einen von der Polizeibehörde in X unter Nr. Y des Passregisters ausgestellten Pass mit sich führt. Dadurch wird klargestellt, dass der von dem Auswärtigen Amt ausgestellte Pass nur in Verbindung mit dem vorschriftsmässigen Polizeipass benutzt werden kann.

Es wird gebeten, bei der Passkontrolle gegebenenfalls hierauf achten zu wollen".

J.V.

gez. Hagen.

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 14. Mai 1915.

I C 3617. Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Erbslöh

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,

die Herren Landräte des Bezirks,

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0021

Der Landrat.
I.J.-Nr. 1692

Siegburg, den 20. 5. 1915

20/5, N. 4510

An den Herrn Bürgermeister
zu Sgb. Müllekrof

zur ~~Kenntnis und~~ Beachtung.

Zu den Akten.
Sankt Augustin, den 20. Mai 1915.
Der Bürgermeister.

Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.
T. 2434.

Strassburg, den 4. Mai 1915.

Militärische Verkehrsbestimmungen für Elsass- Lothringen.

Unser Schreiben vom 1. Mai d, Js. T 2434.

Nach den vom 1. Mai d. Js. ab gültigen militärischen Verkehrsbestimmungen für Elsass-Lothringen müssen die Reisepässe zum Betreten und Verlassen der elsass-lothringischen Sperrgebiete und des Festungsgebiets Strassburg ausser der Photographie und Unterschrift des Jnhabers die auch für Auslandspässe allgemein vorgeschriebene amtliche Bescheinigung der ausstellenden Behörde enthalten, dass die Photographie und Unterschrift die des Passinhabers sind. An den Fahrkartenschalters werden zahlreiche Pässe vorgewiesen, die diese Bescheinigung nicht enthalten. Das Armee-Oberkommando der Armee-Abteilung Falkenhausen und das Gouvernement Strassburg haben inzwischen auf unsere Anregung genehmigt, dass solche unvollständige Pässe im Verkehr mit dem lothringischen und unterelsässischen Sperrgebiet sowie mit dem Festungsgebiet Strassburg vorläufig nicht beanstandet werden. Es handelt sich hier indes nur um eine vorübergehende Anordnung, die für das oberelsässische Sperrgebiet nicht genehmigt ist und die auch für die übrigen Gebiete jeden Tag wieder aufgehoben werden kann.

Das Ministerium gestatten wir uns daher ergebenst zu ersuchen, die unterstellten Kreisdirektionen gefälligst veranlassen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0022

anlassen zu wollen, künftig nur Pässe auszustellen, die den obigen Vorschriften entsprechen und die bisher ausgefertigten Pässe, soweit möglich, durch die fragliche Bescheinigung ergänzen zu lassen.

==========

Königliche Eisenbahndirektion. Cöln, den 12. Mai 1915.

E. 7170 9
423.

==========

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Die Kaiserliche Generaldirektion in Strassburg hat gebeten, ein gleiches Ersuchen an die mit der Ausstellung von Pässen betrauten Behörden unseres Verwaltungsbereichs zu richten.

Um gefällige weitere Veranlassung wird ergebenst ersucht.

Unterschrift.

An das Königliche Oberpräsidium in Coblenz.

==========

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 18.5.19

Nº III. 1070.

==========

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Eine Abschrift des Schreibens des stellvertretenden Generalkommandos XVIII. A. K. vom 9. März d. Js.- VI. 1089- in dem die gleiche Angelegenheit erörtert wird, füge ich zu näheren Jnformation bei.

Jn Vertretung.

gez. v. Gal.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Der
===

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 22. Mai 1915.

I C 3860.

==========

Abschrift nebst Abschrift der Anlage zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Steinmeister.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

==========

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., den 9. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abtl. VI. Tgb.-Nº 1089.

==========

Betrifft: Reisen von Zivilpersonen nach den Reichslanden.

==========

Jn letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass aus dem Jnnern Deutschlands kommende Reisende die Weiterfahrt nach den Reichslanden nicht fortsetzen können, da sie sich nicht im Besitz des für den Eintritt in das Gebiet von Elsass-Lothringen vorgeschriebenen Reise-Passes mit eingeklebter und abgestempelter Pgotographie befinden (Vergl. Gesetzblatt für Elsass-Lothringen vom 19. 12. 1914 Nº 26).

Da aber Fahrkarten dorthin nur gegen Vorzeigung dieses Ausweises verabfolgt werden, mussten wiederholt unbemittelte Leute die Rückreise unverrichteter Dinge antreten, trotzdem es sich um den Besuch von schwerverwundeten Angehörigen oder deren Bestattung handelte.

Durch Befragen ist festgestellt worden, dass die Leute in der Regel vorher beim Landrats- bezw. Kreisamt und an deren Behörden anfragten, von diesen aber nicht auf die Notwendigkeit der Mitführung eines Reisepasses hingewiesen wurden.

Auch die Bestimmungen, dass der Zutritt der erweiter-

ten
===

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0023

ten Festungsbereiche Strassburg/Elsass und Metz 10 Tage vorher die schriftliche Genehmigung des betreffenden Militär-Polizeimeistors einzuholen ist, wird im Innern des Reiches wenig beachtet.

Das stellvertretende Generalkommando bittet daher die nachgeordneten Zivilbehörden auf die für die Zureise nach den Reichslanden gegebenen Bestimmungen erneut hinweisen zu wollen.

V. S. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
Unterschrift.
Generalmajor.

1) dem Reichsamt des Innern, Berlin.
2) den 3 Herren Oberpräsidenten.
3) dem Grossherzoglich Hessischen Staatsministerium.
4) dem Grossherzoglich Hessischen Ministerium des Innern Darmstadt.

==========

Der Landrat.
Mob. J.-Nº 1474.

Siegburg, den 26. Mai 1915.

I/a Nr. 5013.

Abdruck erhalten Sie zur Beachtung.

Kreissecretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in S. Mülldorf

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 8.6. 1915.
Der Bürgermeister.

Abschrift !

Der Königliche Landrat
des Kreises Ahrweiler.

Ahrweiler, den 15. Juni 1915.

A. J.Nº 5036.

Der dem Musiker und Künstler, Peter Friedrich Winter aus Oberbreisig am 19.Februar 1915 für die Dauer von 2 Jahren ausgestellte Reisepaß ist nach Angabe des Paßinhabers demselben nebst Brieftasche abhanden gekommen. Der Paß ist von diesseitiger Stelle ausgefertigt und trägt die Kontr. Nº 80. Außer dem Paßinhaber ist dessen Ehefrau Anna Katharina geb. Lagrin, dessen Tochter Auguste Antonie Winter, geboren 26. August 1895 und Johanna Katharina Winter, geboren 7.Dezember 1901 sowie dessen Pflegesohn Peter Boßla, geboren 21.Juni 1907 als Begleiter mit aufgenommen.

Da Winter umherziehender Künstler und Musiker ist, somit nicht für sehr zuverlässig gelten dürfte, bestehen diesseits Bedenken, dem Antrage desselben auf Ausstellung eines zweiten Passes stattzugeben und wird der Antragsteller abgewiesen werden müssen.

gez. Unterschrift.

An das stellvertr. Generalkommando VIII.Armeekorps, Coblenz.

Stellvertretendes Generalkommando
des VIII. Armeekorps.
Id J.Nº 11018.

Coblenz, den 26.Juni 1915.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalmajor.

Verteilungsplan: Regierungspräsidenten Cöln pp.

Der Regierungs-Präsident.
I C 5065.

Cöln, den 30. Juni 1915.
Eilt !

II M. 6008.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

An
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Jn Vertretung,

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 6.7.
Der Bürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0024

bschrift.

er Minister des Jnnern.

IIf. 1051.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Jm Einvernehmen mit den beteiligten Militär=
stellen ersuche ich Euere Hochgeboren -Hochwohlgeboren-
ergebenst, sämtliche zur Ausstellung von Auslandspässen
befugten Behörden gefälligst dahin zu verständigen, daß
fortan grundsätzlich allen aus dem feindlichen Ausland
hierher zurückgekehrten Deutschen die Wiederausreise wäh=
rend der Dauer des Kriegszustandes verboten ist und daß
nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen die Er=
laubnis durch den stellvertretenden Generalstab der Ar=
mee erteilt werden kann.

Jch ersuche die Paßbehörden anzuweisen, sich je=
desmal vor der Ausfertigung eines Auslandspasses zu über=
zeugen, ob es sich um einen während des Kriegszustandes
aus dem feindlichen Auslande zugezogenen Deutschen handelt;
gegebenenfalls würde die Erteilung des Passes zu versagen
sein.

Überdrucke dieses Erlasses für alle zur Ausfertig
gung von Auslandspässen befugten Behörden sind beigefügt.

Jm Auftrage:

von Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0025

Der Landrat
I № 2232.

Siegburg, den 8. Juli 1915.

Abdruck zur Beachtung.

Kreissecretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in

---

rbefehlshaber Ost.
N. O. geh. № 4796.

Abschrift !

Hauptquartier, den 10. Juli 1915.

An
das Königl. stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps
Coblenz.

Das stellv. Generalkommando wird um öffentliche Bekanntgabe nachstehender Verfügung ergebenst ersucht :

" Vom 1. 8. 1915 ab ~~sind alle~~ Personen, welche das preußische Gebiet nördlich ~~des~~ Memel = Ruß = Skirwieth = Stromes, sowie die Kurische Nehrung von Nidden einschließlich ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karkeln-Nidden befahren wollen, verpflichtet, einen vorschriftsmäßigen Jnlandspaß oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von der heimatlichen Polizeibehörde seit dem 1. 1. 15 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördliche abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Juli 1915 N. O. № 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person. "

Es wird ferner ergebenst ersucht, die Polizeiverwaltungen mit Anweisung dahin zu versehen, daß solche Persönlichkeiten, welche die Ausstellung eines Ausweises zu einer Reise nach Ostpreußen beantragen, aber in irgend einer Hinsicht unzuverlässig erscheinen, dem mit der Kontrolle am Memel=Abschnitt beauftragten Führer des Memelkommandos in Tilsit telegraphisch angemeldet werden, damit ihre Ueberwachung veranlaßt werden kann.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.
Der Oberquartiermeister.
gez. Unterschrift.

Stell-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0026

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.

Coblenz, den 26. Juli 1915.

I c Nº 2754.

Abschrift ergebenst übersandt mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalmajor.

An die Herren Ober-und Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 31. Juli 1915.

I C 6109.

Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Eberhard

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Der Landrat.

Siegburg, den 6. August 1915.

Mob. J.-Nº 2234.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 10 AUG 1915
J. No. 7000.

Abdruck zur Beachtung.

Kreissecretär.

Zu den Akten.
Mülldorf, den 10. 8. 1915.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in Mülldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0027

Auszug aus dem Armee-Verordnungsblatt v. 10. 7. 15. Nr. 31.

Kriegsministerium.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Nr. 1120/6. 15. A 3.

Nr. 544. Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (A. V. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 521 —). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.

Nachstehend.
Nachstehend.

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preußische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preußischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer — Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung IIIb).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu nummerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrolliste unter Datumangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Leichenüberführungen ist der Erlaß vom 20. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 23) maßgebend. An Stelle des Wortes »Geleitschein« tritt das Wort Passierschein.

9. Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg) in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigefügt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, desgleichen als nicht statthaft, Gesuche

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0028

a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelliebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmittel Handel treiben wollen;
b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;
c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschl. Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen in das Operations- und Etappengebiet — Belgien und Russisch-Polen — siehe unter Ziffer 5, letzter Absatz — reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob
a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichsten Einschränkung entsprechen;
b) ein besserer Reiseweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armee- usw. Bereiche und möglichsten Abkürzung der Reise;
c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekannten Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an
a) das zuständige Armee-Oberkommando oder die zuständige Etappeninspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
b) den Generalquartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Paßbestimmungen des General-Gouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. IId 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshaber Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — über die weitere Behandlung des Gesuches.

Im Falle B 4c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3 d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der übersendenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:
a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmitel die Reise genehmigt wird;
b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Vordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C.

Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnit B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — s. B 2 — und in deutscher Sprache an den stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgeschrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Terneuzen, die Berufskonsuln in Maastricht, Vlissingen, Roosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des General-Gouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D.

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abzustempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederaushändigung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E.

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

In Vertretung.
gez. **v. Wandel.**

Muster A.

Vorderseite.

Personalausweis*).
(Identitätsnachweis.)

Name: Andreas Wand
Eigenhändige Unterschrift: .....

Geboren:
wo? Eppendorf
am (Datum) 30. I. 90
Alter 26 J.
Größe: 1 m ..... cm.
Beruf: .....
Bescheinigung zweier Zeugen: .....

Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden durch Unterschrift .....

Photographie

Polizeistempel.

Vermerk auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandsfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0029

Muste

Chef des Stellv. Generalstabes der Armee. **Berlin,** den .....

Passierschein Nr. [redacted]

Ausgestellt auf Anfordern des .....

Gültig vom ..... bis .....
(s. unten Bemerkung A).

für Herrn / Frau .....,

aus .....
Straße, Nr. .....

Beruf .....

Staatsangehörigkeit .....

Geboren am .....

zu ....., Alter: ..... Jahre

Zweck .....

von .....
über .....
nach .....

Kraftwagenbenutzung zugelassen von .....

nach .....

Genehmigung des zuständigen ..... ist ein

(Stempel).

Im Auftrage:

Bemerkungen:

A. Vermerk für den Aussteller:
   a) die Daten der Gültigkeitsdauer sind in Buchstaben zu geben.
   b) Ungültiges und leerer Raum sind zu durchstreichen.
B. Der Ort des Uebertritts über die Reichsgrenze und der Weg nach dem Reiseziel ist zu bezeichnen.
C. Vermerk für den Inhaber: Inhaber ist verpflichtet, sich bei der Militärbehörde zu melden und sich die M
   durch Unterschrift eines Offiziers unter Datumangabe bescheinigen zu lassen in .....

Rückseite bea

Rückseite.

Bemerkungen.

1. Der Inhaber des Passierscheines muß zugleich einen vorschriftsmäßigen Paß gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) oder einen polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) mit sich führen.
2. Der Passierschein ist nur gültig, wenn er die Unterschrift des ausstellenden Offiziers und den Stempel der Behörde trägt.
3. Beim Verkehr mit Kraftwagen bedarf der Fahrer, sofern er eine Privatperson ist, einer besonderen Fahrerlaubnis für das durch Polizeinummer bezeichnete Fahrzeug. Im übrigen muß jeder Insasse für seine Person zur Fahrt mit einem Kraftwagen berechtigt sein.
4. Dieser Passierschein ist nach Beendigung der Reise, spätestens unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, unverzüglich an die Behörde, die ihn ausstellte, persönlich oder durch Einschreibebrief zurückzugeben.
5. Die Ausstellung des Passierscheines geschieht auf Widerruf. Er kann zurückgezogen werden, wenn nach dem Ermessen der Militärbehörden Umstände eingetreten sind, welche die Reise oder eine Fortsetzung derselben untunlich erscheinen lassen.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Abtlg. Ic Nr. 2902.

Coblenz, den 26. Juli

Abdrucke übersandt.

V. s. d. st. G. K.
von Hepke,
Generalmajor.

Verteilungsplan:

1. und 2. Landst. Insp. zur Anw. d. Durchlaßposten.
Oberpräs., 5 Reg. Präs. mit Abdrucken für die unterstellten Landrats- und Bürgermeisterämter.
Abt. Ic P, Id.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Abtlg. Ic Nr. 2902.

Coblenz, den 29. Juli 1915.

Deckblatt

zur Verfügung des Kriegsministeriums vom 5. 7. 1915 Nr. 1120|6. 15 A 3
Stellv. Generalkommando vom 26. Juli 1915 Ic Nr. 2902.

1. Unter B 3 c hinter „Militärpersonen" ist einzuschalten: „und Beamten".
2. Unter B 5 letzter Absatz vor dem letzten Wort „maßgebend" ist einzufügen:
   „für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland rechts der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 22. Mai 1915".

(Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. Juli 1915 Nr. 1179|7. 15. A 3 — A. V. Bl. 1915 Nr. 582.)

V. s. d. st. G. K.
von Hepke,
Generalmajor.

Verteilungsplan:

und 2. Landst. Insp. zur Anw. d. Durchlaßposten.
erpräs., 5 Reg. Präs. mit Abdrucken für die unterstellten Landrats- und Bürgermeisterämter.
t. Ic P, Id.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0030

Stellvertretendes Generalkommando Coblenz, den 27. Juli 1915.

VIII. A. K.

Ic Nr. 2902.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten

C ö l n

Anliegend 140 Exemplare der Verfügung betr. „Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw." mit dem Ersuchen ergebenst übersandt, eine Verteilung an die Unterstellten Landrats- und Bürgermeisterämter vorzunehmen, sowie eine Veröffentlichung in der Presse, soweit sie kostenlos erfolgen kann, veranlassen zu wollen.

V. S. d. st. G. K.

gez. von Hepke.

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 2. August 1915.

I.C 6195.

Eilt !

Abschrift unter Anschluss eines Abdruckes des Erlasses des Kriegsministeriums vom 5. Juli d.J. zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke nebst Abdrucken des Erlasses für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

gez. Görrissen

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,

die Herren Landräte des Bezirks,

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Bz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0031

Der Landrat.
Mab I. Nr. 2254

Siegburg, den 7. 8. 1915

An den Herrn Bürgermeister
zu St. Müldorf

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing.: 10 AUG 1915
Anl.: 2094

zur ~~Kenntnis und~~ Beachtung.

Kreissecretär.

Zu den Akten.
St.-Müldorf, den 10. 8. 1915.
Der Bürgermeister.

Abschrift!

Kriegsministerium. Berlin, den 12. 7. 1915.

Nr.2583/15. g.A. 1.

Geheim !

Der § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, mitgeteilt durch Reichsgesetzblatt Nr. 115 S. 521, schreibt vor, dass jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, verpflichtet ist, sich durch einen Pass über seine Person auszuweisen. Den Militärbehörden ist aber die Freiheit gelassen, für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, andere amtliche Papiere als Ausweis zuzulassen.

Dieser Passzwang soll bezüglich der jetzt noch im Reichsgebiet befindlichen Jtaliener in der Weise gehandhabt werden, dass sie den Ausländern gleich zu achten sind, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist.

Wenn sie auch durch die diplomatischen Vertreter der Schweiz, die die Vertretung der italienischen Jnteressen in Deutschland übernommen haben, einen Pass ohne weiteres erhalten könnten, ist es doch erwünscht, dass sie hiervon möglichst wenig Gebrauch machen, es muss ihnen also die Erlangung anderer Ausweise nach Möglichkeit erleichtert und wünschenswert gemacht werden.

Jm Jnteresse der italienischen Regierung liegt es, dass möglichst alle ihre Staatsangehörigen, besonders soweit sie militärpflichtig sind, in die Heimat zurückkommen.

Zwischen ihr und der deutschen Regierung besteht ein Abkommen auf Gegenseitigkeit, nach dem den beiderseitigen Staatsangehörigen, die den Wunsch haben, in ihre Heimat zurückzukehren, diese Rückreise ohne weiteres gestattet werden muss. Der grösste Teil der hier befindlichen Jtaliener will aber gar nicht nach Jtalien zurück, und ihr Hierbleiben liegt im deutschen Jnteresse, weil sie als Arbeiter

hier

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0032

hier nötig gebraucht werden und zum Teil sogar fast une
behrlich sind. Zur Kenntnis dieser Jtaliener muss gebra
werden, dass sie deutscherseits zum Verlassen des Lande
nicht gezwungen werden, dass vielmehr ihrem Hierbleiben
nichts im Wege steht. Eine Veröffentlichung durch die P
erscheint nicht angezeigt, die stellvertretenden Genera
kommandos werden aber Mittel und Wege haben, um die in
Bezirken befindlichen Jtaliener dementsprechend zu vers
digen, z. B. durch die Landwirtschafts- und Handels-Kam
die industriellen Unternehmerverbände usw.-

Der an Stelle des Passes für ausreichend zu eracht
polizeiliche Ausweis würde dem entsprechen können, wie
jetzt beim Besuch der Nord- und Ostseebäder vorgeschri
ist, und würde ebenfalls kostenlos zu erteilen sein. So
dies wird ihn im Gegensatze zum Pass, der Geld kostet,
schenswert erscheinen lassen.

Jn Vertretung.

gez. v. Wandel.

An sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkomma
pp.

Stellvertretendes Generalkommando Coblenz, den 30. Juli

VIII. A. K.

Abt. I c Nr. 2845.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ergebenst
sucht, die in ihrem Bereich lebenden Jtaliener im Sinn
stehenden Erlasses baldmöglichst in geeigneter Weise z
ständigen, sowie die mit der Ausstellung der betroffen
Ausweise zu beauftragenden Polizeibehörden entsprechen
anzuweisen. Auf die Verfügung des Herrn Ministers des
vom 26.6.15 IV b 1563 darf hierbei Bezug genommen word

V. S. d. st. G. K.
gez. von Hepke.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 10. August 1915.

I C 6412.

Eilt !

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung - I C 4985 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Vorstehende Verfügung hat gemäss Verfügung des Gouvernements hier vom 6. d. Mts. N 4784 auch Gültigkeit für den Befehlsbereich der Festung Cöln.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage:

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0033

Der Landrat.

Mob. J.-Nº 2406.

Siegburg, den 16. August

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Müldorf
Eing. 18. AUG. 1915
J. No. 7251

Abdruck erhalten Sie unter Bezugnahme au die Verfügun vom 2. Juli ds. Js. Mob. 1759 zur achtung.

Dahmen

Siegburg, den 18. Juny 1915.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Müllendorf

..bschrift !

und K. österr. ungar. Cöln, den 27. August 1915.
neral-Konsulat in Cöln.

Zahl 51201.

An
das verehrliche stellv. General-Kommando des VIII.Armeekorps
Coblenz.

Mit der sehr geschätzten Note vom 2. März 1915 Abt. I c Nº war es dem verehrlichen stellvertretenden General-Kommando gefällig, eine berichtigte d. ä. Bekanntmachung vom 30. Dezember v. Js. Abt. I c 6289 anher zu übermitteln.

Wie aus dieser Bekanntmachung hervorgeht, gelten für österreichische und ungarische Staatsangehörige an Stelle des Passes auch andere amtliche Papiere und zwar die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis.

In der mit der sehr geschätzten Note vom 30. Juli 1915 Abt. I d J.Nº 12388 anher übersendeten d. ä. Bekanntmachung vom 5. Juli ds.Js. Abt. I d Nº 10312 ist ebenfalls von den Paß vertretenden Ausweisen die Rede, was bei Oesterreichern und Ungarn offenbar im Sinne der erstzitierten d. ä. Bekanntmachung auszulegen ist.

In neuester Zeit haben sich nun eine große Anzahl von Fällen ereignet, in welchen die Ortspolizeibehörden sich mit der Vorlage der bisher angenommenen österreichischen und ungarischen Ausweispapiere insbesondere der Militärpapiere und Heimatscheine nicht begnügen und die Vorlage von Reisepässen verlangen.

Eine gegenständliche Zuschrift des Bürgermeisteramts in Vilich liegt in Copie bei.

Da die Beschaffung von Reisepässen für die in der Rheinprovinz ansässigen Oesterreicher und Ungarn mit Umständlichkeiten und Kosten verbunden ist und in Anbetracht der außerordentlich großen Zahl der im Rheinlande wohnenden österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und wegen des Kriegszustandes von diesem k. u. k. Amte auch nicht mit der von den Ortspolizeibehörden gewünschten

Raschheit

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0034

Raschheit durchgeführt werden konnte, beehrt sich das k. u. k. General-Konsulat das ergebenste Ersuchen zu stellen den nachgeordneten Behörden die Bestimmungen der d. ä. Bekanntmachung vom 30. Dezember v. Js. Abt. I c 6289 in Erinnerung bringen zu wollen.

Der k. u. k. Generalkonsul.
gez. Wippern.

1 Beilage.

Abschrift.

Der Bürgermeister von Vilich. Beuel, den 29. Juli 1915.

J. Nº 6591 P.

Nach der Verordnung betreffend anderweite Regelung d Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521, Stü 115) ist jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person aus weisen. Diese Pässe müssen mit einer Personenbeschreibu und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Pho graphie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur an deren Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist. Nach der weiteren Verfügung des zuständigen Militärbefeh habers sind Heimatscheine nicht als genügender Ausweis a zusehen. Die Ehefrau der Ausländer und deren im Haushalt befindlichen über 17 Jahre alten Kinder, die nicht dem beiterstande angehören und daher keine Inlandslegitimat karten haben, müssen ebenfalls im Besitze von Pässen si befinden. Bei Gelegenheit der durch Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos VIII. A. K. vom 5. Mts. vorgeschriebene Meldepflicht der Ausländer wurde n festgestellt, daß sich eine große Anzahl von den im hie gen Bezirke aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nicht im Besitze der vorgeschriebenen Pässe befindet und denselben daher die schleunige Beschaffung solcher aufgegeben. Einige österreichische Staatsangehörige, die bereits dort vorstellig geworden waren, erklärten hier, die Ausstellung des Passes sei mit dem Bemerken verweigert worden, daß ein solcher nur zum Ueberschreiten der Reichsgrenze erforderlich sei. Indem ich auf die hier bestehenden bezüglichen Bestimmungen Bezug nehme, bitte ich, den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zu den vorgeschriebenen Pässen gefälligst verhelfen zu wollen.

gez. Unterschrift.

An das K. u. K. österr.-ungar. General-Konsulat in Cöln.

Stellvertretendes General-Kommando Coblenz, den 2. September 1915.
VIII. Armeekorps.
Abtl. I c Nº 3369.

Dem Herrn Regierungspräsidenten
Cöln.

Abdruck zur Kenntnis.

Auf die Ziffer 1 der Verfügung des stellvertretenden General-Kommandos vom 25. Januar 1915 I c Nº 247 wird Bezug genommen, diese lautet :

Die Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos vom 30. Dezember 1914 I c Nº 6289 erhält folgende Zusätze :

1.) Zu A. Personenverkehr im Allgemeinen (Zivilpersonen) Ziffer 2, Absatz 2. Hinter dem ersten Satz (letztes Wort : ausweisen) ist einzuschalten :

" Für österreichische und ungarische Staatsangehörige gelten an Stelle eines Passes auch andere amtliche Papiere und zwar die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis. "

pp.

V. s. d. st. G. K.
gez. v. Hoppke.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0035

Der Regierungs-Präsident.

I C 7298.

Cöln, den 6. September 1915.

Sofort !

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3
Februar 1915 - I C 676-, zur Kenntnis und weiteren Vera
lassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Erbstös

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing. 12 SEP. 1915
J. No. 8170.

Der Landrat.
Siegburg, den 10.9. 1915

Verf. J.-Nr. 2717

An den Herrn Bürgermeister
zu S. Müldorf

zur ~~Kenntnis und~~ Beachtung.

Z.V.
Sonnenberg
Kreissecretär.

Zu den Akten.
S.-Müldorf, den 13. 9. 1915.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 14. August 1915.
II. f. 1187.

Betrifft Paßwesen.

1.

Die neuen Bestimmungen über die Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen sind in Nr 31 des Armeeverordnungsblattes 1915 (S. 310 ff.) veröffentlicht worden und werden in der nächsten Nummer des Ministerialblattes für die innere Verwaltung zum Abdruck kommen.

Personen, die in diese Gebiete zu reisen beabsichtigen, sind von den Paß- und Polizeibehörden bei Ausstellung des Passes oder Personalausweises auf die Notwendigkeit eines militärischen Passierscheines hinzuweisen, der in der Regel von den stellvertretenden Generalkommandos (Oberkommando in den Maken, Stationskommandos der Nord- und Ostsee) auszustellen ist.

II.

Jm Sinne des Runderlasses vom 1. Juli 1915 - II.f. 1051- sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebietsteile Belgiens, Frankreichs und Rußlands nicht als „feindliches Ausland" anzusehen. Dementsprechend ist den von dort zurückgekehrten Deutschen die Wiederausreise in das besetzte Gebiet gestattet.

III.

III.

Zu Reisen nach Rumänien, Bulgarien und der Türkei sind bis auf weiteres Pässe nur dann auszustellen, wenn ein ernsthafter Grund zur Reise glaubhaft nachgewiesen wird, Jn Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Überdrucke für die Landräte, Vorsteher der Stadtkreise, Königlichen Polizeiverwaltungen und für die zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörden sind beigefügt.

Jn Vertretung.

Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

==========

Siegburg, den 24. August 1915.

Der Landrat.

I J.-Nº 2999.

==========

Bürgermeisterei Stadt Siegburg
zu Siegburg Mühldorf
Eing. 24. AUG. 1915
J. No. 7660.

Abdruck zur Beachtung.

i.V. Sonnenberg
Kreisbeigeordneter.

Zu den Akten.
Siegburg, den 26. 8. 1915
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in

.III
======

Abschrift.

==========

Stellvertretendes Generalkommando Coblenz, den 9.August 1915.

VIII. A. K.

Abt. I c Nº 3094.

==========

Bezug: Erlaß des Ministers des Jnnern vom
10. 7. 15. II f 1073 und
stellv. General-Kommando vom 10.6.
15. I c Nº 2325.

Betr. Paßersatz für Staatenlose.

==========

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Aus den dem stellvertretenden General-Kommando zur Ausfertigung des Zulassungsvermerk bisher eingesandten polizeilichen Ausweisen bezw. den dazu gehörigen Anschreiben war häufig nicht zu ersehen aus welchem Grunde der Paßersatzinhaber als "staatenlos" zu bezeichnen, oder weshalb ihm die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist.

Das stellvertretende General-Kommando ersucht daher ergebenst, die Polizeibehörden entsprechend dahin anweisen zu wollen, in Zukunft den Grund für die Notwendigkeit der Ausstellung eines "Passersatzes" ersichtlich zu machen.

V. S. d. st. G. K.

gez. v. Hopke.

==========

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 13. August 1915.

, I C 6536.

==========

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. Juli d. Js. I C 5796 zur Kenntnis und Beachtung.

Jn Vertretung.

Erbslöh.

An den Herrn Landrat, [illegible]. Der

=====

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0037

Der Landrat.

Mob. J.-Nº 2437.

Siegburg, den 18. August 1915.

Bürgermeisteramt Mülldorf zu Siegburg
Eing. 21. AUG. 1915
J. No. 7408

Abdruck zur Beachtung.

Der Landrat.

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 21. 8. 1915.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in S.-Mülldorf

Der Landrat.

Mob. J.-Nº 2508.

Siegburg, den 23. August 1915.

Bürgermeisteramt Mülldorf zu Siegburg
Eing. 24. AUG. 1915
J. No. 7607

Für Reisen nach und von Elsaß-Lothringen sind außer den Reisepässen nach den militärischen Verkehrsbestimmungen Erlaubnisscheine erforderlich deren Ausstellung bei mir nachzusuchen ist.

Der Erlaubnisschein wird bei Zureisen von der für das Reiseziel, bei Ausreisen von der für den Abgangsort zuständigen Kommandantur ausgestellt.

Das Operationsgebiet ist in 3 Kommandanturbezirke eingeteilt und zwar umfaßt:

a) die Kommandantur Neubreisach die Stationen:
Bischweier, Fortschweier, Munzenheim, Neubreisach (Bf.u. Stadt), Niederhergheim, Oberhergheim, Sundhofen, Weier auf'm Land, Wolfganzen;

b) die Kommandantur Colmar:
die Stationen der Strecke Ostheim-Beblenheim(einschl.)-Bollweiler (einschl.), die Stationen westlich dieser Strec die Stationen der Strecken Colmar (einschl.)-Horburg (einschl.) und Jebsheim (einschl.)-Markolsheim (einschl.), die Stationen der Strecke Bilzheim (einschl.)-Ensisheim-Bollweiler (einschl.) und die Stationen Colmar Süd und Heiligkreuz;

c) die Kommandantur Mülhausen:
die Stationen der Strecke Wittelsheim(einschl.)-Blotzheim einschl.) - Pfirt (einschl.),
die Stationen westlich dieser Strecke
und die Stationen der Strecke Mülhausen(Els.)-Eichwald (einschl.).

Für

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0038

Für die Regelung des Personenverkehrs ist bei den Kommandanturen Neubreisach und Mülhausen je ein besond Durchlaßamt errichtet. Adresse: „Kaiserliche Kommandant ..... Durchlaßamt."

Die Reiseerlaubnis gilt grundsätzlich nur für ein ge Reise. Nur in besonders dringenden Fällen kann ein Dauerausweis für wiederholte Reisen zu bestimmten Orte mit Gültigkeit von höchstens einem Monat ausgestellt den. Ausweise zum Betreten des ganzen Operationsgebiet oder einzelner nicht durch Angabe bestimmter Orte bes ter Teile desselben können nur vom Armee-Oberkommando ausgestellt werden.

Personen unter 14 Jahren, die in Begleitung eine Erwachsenen reisen, sind von dem Erfordernis eines Re passes und einer besonderen Reiseerlaubnis zum Betret und Verlassen des Operationsgebietes entbunden, wenn in den Ausweispapieren der Erwachsenen namentlich auf führt sind.

In jedem Falle sind sofort die erforderlichen hebungen unter genauester Beachtung dieser Vorschrift anzustellen, damit unnötiges Schreibwerk vermieden wi

Kreissecretär.

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 15. 8. 1915.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in
=== S. Mülldorf

Abschrift.

Kriegsministerium.
№ 3055/15. g. A. 1.

Berlin W.66, den 4. September 1915.
Leipzigerstrasse 5.

Geheim!

usw. usw.

Alle stellvertretenden Generalkommandos werden ersucht, zum 1. October 1915 die Zahl der dann noch in ihrem Befehlsbereich

1.) in Schutzhaft befindlichen Elsass-Lothringer unter Angabe des Gefängnisses oder Lagers usw.,

2.) mit Aufenthaltsbeschränkung unter bestimmter Aufsicht befindlichen Elsass-Lothringer unter Angabe des betreffenden Ortes

hierher anzugeben.

Stellvertretendes
Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Id. J. № 3613 geh.

Coblenz, den 10. September 1915.

Mit Rücksicht auf vorstehendes Ersuchen des Kriegsministeriums wird um baldige Einsendung einer Aufstellung der im dortigen Bezirk befindlichen Elsass-Lothringer ergebenst gebeten.

Frist: 27.9.15.

V. s. d. st. G. K.
gez. von H e p k e.

An die Königliche Regierung in C ö l n.

Der Regierungs-Präsident.
I.C. 7596.

Sofort! Cöln, den 14. September 1915.

Abschrift zur Einreichung der Aufstellung bis spätestens zum 25. d. Mts.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

An
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herren Strafanstaltsdirektoren
Gefängnisvorsteher des Bezirks.

Frei

Polizei-Direktion. Osnabrück, den 8. September 1915.

Betrifft : Kraftloserklärung eines Reisepasses.

Am 1. September d. Js. haben wir dem hier Hasestrasse 29 wohnhaften Geflügelhändler Julius Cantor, geboren am 3. Juni 1880 in Osnabrück, einen Reisepass zum Ueberschreiten der niederländischen Grenze mit einer Giltigkeitsdauer bis einschliesslich 15. September d. Js. ausgestellt. Die darin aufgenommene Personalbeschreibung lautet wie folgt : Haare : dunkel, Augen : braun, Gesichtsform: oval, Statur : mittel, Besondere Kennzeichen: Narben auf der linken Hand.

Dieser Reisepass, versehen mit der Nr. 358 ist dem Jnhaber am gestrigen Tage auf niederländischem Gebiete abhanden gekommen. Es wird angenommen, dass Diebstahl vorliegt.

Wir bitten um Kraftloserklärung des Passes.

gez. Reimersdes.

An den Herrn Regierungspräsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident. Osnabrück, den 14. September 1915.

I C. 7. 1385.

Abschrift mit dem Ersuchen, den Pass im Ermittelungsfalle einzuziehen und bei unerlaubter Benutzung das Strafverfahren einzuleiten.

Jm Auftrage.

Unterschrift.

An die Polizeibehörden des Bezirks.

Abschrift mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige Anweisung der Polizeibehörden.

Jm Auftrage.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten der Monarchie und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0040

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 16. September 19

I C 7704.

Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Der Landrat.
Mob.-Nr. 2895.

Siegburg, den 21. 9. 1915

An den Herrn Bürgermeister
zu Siegburg / Müldorf

zur Veranlassung des weiteren
~~und zur Äußerung bis~~

Zu den Akten.
23. 9. 15.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hierm
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Polizeidirektion. Osnabrück, den 15. September 1915.

V I I. B. I. Nº

Betrifft: Kraftloserklärung eines Reisepasses.

Der Hotelier Fritz Heike, geboren am 17. Februar 1868 in Altenau, Kreis Zellerfeld, zur Zeit Verwalter eines deutschen Offizier-Kasinos in Frankreich, will den ihm am 22. April 1915 von uns ausgestellten Reisepass zum Ueberschreiten der deutsch-belgischen Grenze einem Gesuche um Uebertragung einer Stelle, das in der Form einer Offerte der in Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung einzusenden war, beigelegt haben, ohne den Pass bislang zurückerhalten zu haben.

Alle von uns, auch bei der Geschäftsstelle der genannten Zeitung angestellten Nachforschungen sind erfolglos geblieben.

Der Pass hat eine einjährige Giltigkeit, ist mit der Nº 120 versehen und enthält folgende Personalbeschreibung:

Haare: blond, Augen: grau-blau, Gesichtsform: oval, Statur: gross und schlank, Kennzeichen: keine.

Wir bitten um Kraftloserklärung des Passes.

gez. R e i m e r d e s.

An den Herrn Regierungspräsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident. Osnabrück, den 20. September 1915.
I.C.7. Nº 1418.

Abschrift mit dem ergebenen Ersuchen um Benachrichtigung der Polizeibehörden.

Jm Auftrage.

gez. Unterschrift.

Anmdie Herren Regierungspräsidenten der Monarchie und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Regierungs-Präsident. E i l t ! Cöln, den 23. September 1915.
I.C.7927.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Jn Vertretung.

Bürgermeisteramt Mendt. zu Siegburg Müldorf
Eing. 30. SEP. 1915
J. No. 8256

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0041

Zu den Akten.

30. 9. 1915.

Der Bürgermeister.

Abschrift.

Der Königlich Preußische Minister Berlin W.66, den 28. Juli 1
der öffentlichen Arbeiten

und

Chef des Reichsamts für die
Verwaltung der Reichseisenbahnen.

II 26. Cp. 1443.
R. A. 3106 15.

Jm Anschluß an mein Schreiben vom 21. Dezember v. Js.-II. 26 Cp. 2604, R.A. 5002/14.- beehre ich mich mitzuteilen, daß nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers zwar nach wie vor Wert auf äußerste Einschränkung der Besuche im westlichen Operations- und Etappengebiet zu legen, anderseits aber nichts dagegen einzuwenden ist, daß die Personen, denen der Besuch ihrer in französischen Lazaretten behandelten Verwundeten oder kranken Angehörigen von den zuständigen militärischen Dienststellen (Generalquartiermeister, Armee-Oberkommandos, Etappen-Jnspektionen) erlaubt wird, auf den Eisenbahnen des deutschen Reichsgebiet zu diesen Reisen Fahrpreisermäßigung erhalten. Wie mir ferner mitgeteilt worden ist, gewährt die Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Brüssel zu diesem Zwecke auf den zu ihrem Verwaltungsbereich gehörigen französischen Strecken dieselbe Fahrpreisermäßigung, wie bisher schon in Belgien. Demgemäß habe ich mich entschlossen, die tarifmäßig zum Zwecke des Besuchs kranker und verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger bestehende Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen bis zu den

Übergangs-

Übergangsstationen nach Belgien bezw. Frankreich nunmeh
auch dann zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in franz
schen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Frankr
beerdigt werden.

Jch darf ergebenst anheimgehen, Sich der Ma
regel für die Jhnen unterstehenden Staatseisenbahnen an
schließen und gegebenenfalls diese sowie die zuständige
Stellen für die Ausfertigung der tarifmäßig beizubringe
polizeilichen Bescheinigungen gefälligst zu verständige

Der Königlich Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten:
Jm Auftrage:
Franke.

Der Chef des Reichse
für die Verwaltung der
Reichseisenbahnen.
Jn Vertretung:
Leese.

An das Königlich Bayerische Staatsministerium für Verk
angelegnnheiten in München pp.

==========

Abschrift beehre ich mich mit dem Ersuchen zur
fälligen Kenntnis zu übersenden, die Regierungspräsid
wegen Anweisung der Ortspolizeibehörden entsprechend
ständigen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Jm Auftrage:
Franke.

An den Herrn Minister des Jnnern in Berlin N. W.7.

==========

Der Minister des Jnnern.
V. 6288.

==========

Berlin, den 12. Augus

Vorstehenden Abdruck übersende ich
Anschluß an den Runderlaß vom 31. Dezember v. Js. - V.

==========

zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Die für die Landräte und Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen erforderlichen Nebenabdrucke werden beigefügt.

Jm Auftrage:
von Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

==========

Der Landrat.
Mob. J.-Nº 2510.
==========

Siegburg, den 23. August 1915.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müllorf
Eing.: 27 AUG 1915
J. No. 2700.

Abdruck zur Beachtung.

v. Jahnigk

Zu den Akten.
Müllorf, den 27. 8. 1915.
Der Bürgermeister.
Lichtenz

An
den Herrn Bürgermeister
in
Müllorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0043

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 8. Oktober 1915.

II f 1500

Betrifft Paßwesen.

1. Nach den bestehenden Vorschriften (Runderlaß vom 1. Dezember 1892 -I B 7827-) konnte Ausländern beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Ausnahmefällen ein inländischer Paß ausgefertigt werden. Da diese Möglichkeit in der gegenwärtigen Zeit zu Mißständen geführt hat, so bestimme ich für die Dauer des Krieges, daß für Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht oder nicht mehr besitzen, deutsche Pässe (auf Paßformular) unter keinen Umständen ausgestellt werden dürfen.

Die Vorschriften über die Ausstellung "anderer amtlicher Ausweise" für Ausländer (Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914, § 2 Abs. 2 und Runderlasse vom 1.Februar 1915 und vom 10. Juli 1915 -II f 141 und 1073-) werden hierdurch nicht berührt.

2. Zuständig zur Erteilung von Pässen sind nach den bestehenden Bestimmungen die Regierungs-Präsidenten, die Landräte und die von den Regierungs-Präsidenten dazu ermächtigten Polizeibehörden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten wird darauf hingewiesen, daß von den vorgenannten Behörden Pässe regelmäßig nur für solche Personen auszustellen sind, die in deren Dienstbereich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

3. Als "gesetzliches Hindernis", das im Sinne von § 1 Absatz 2 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) die Paßbehörden zur Verweigerung der Ausstellung eines Passes für einen Reichsangehörigen berech-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0044

berechtigt, ist auch das Vorliegen von Umständen anzuseh
die den Verdacht begründen, daß der Paß in der Hand des
Antragstellers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit
insbesondere für die militärische Sicherheit des Reichs
bedeuten werde. Diese Voraussetzung kann vornehmlich bei
solchen Pässen in Betracht kommen, die dem Jnhaber währe
der Dauer des Krieges Reisen ins Ausland (auch in das ve
bündete oder neutrale Ausland) zu ermöglichen bestimmt s

Jn Verfolg des Runderlasses vom 24. März 1905 (Min.
Bl. S.57) mache ich es daher den Paßbehörden erneut zur
Pflicht, vor Ausfertigung eines Passes die Staatsangehör
keit und die persönlichen Verhältnisse des Antragsteller
einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Bei dieser Prü
fung ist insbesondere darauf zu achten, ob der Antragste
ler etwa die deutsche Reichsangehörigkeit erst während d
Krieges oder kürzere Zeit vorher erworben hat, namentlic
vor dem Erwerb Angehöriger eines uns jetzt feindlichen
Staates war, bei Ehefrauen, ob sie die deutsche Reichsan
gehörigkeit erst durch Heirat erworben haben und vorher
die Staatsangehörigkeit eines solchen feindlichen Staate
besaßen. Jst der Antragsteller der Paßbehörde nicht näh
bekannt, so ist durch Rückfrage bei der Polizeibehörde d
Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Au
enthaltsortes festzustellen, ob dem Antrage etwa Bedenke
entgegenstehen.

Jm einzelnen sind während des Krieges bei Ausstellu
von Pässen zu Reisen ins Ausland folgende Gesichtspunkte
zu beachten:

1. Grundsätzlich ist, soweit tunlich, darauf hinzuwi
ken, daß Reisen in das Ausland auf Fälle unabweislichen
Bedürfnisses beschränkt werden.

2. Anlaß und Zweck der Reise müssen einwandfrei
sein; sie sind vom Antragsteller anzugeben und glaubhaft
darzulegen. Die allgemein gehaltene Angabe, daß der Antrag=
steller zu geschäftlichen Zwecken reisen wolle, ist unzu=
länglich.

3. Jn jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob der
Antragsteller verdächtig ist,

a) Spionage (Landesverrat, Verrat militärischer Ge=
heimnisse, Nachrichtenübermittelung nach dem feind=
lichen Ausland sowohl militärischer Art als insbe=
sondere über Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen, über
den Heeresbedarf, über Kredit- und sonstige Geschäf=
te mit dem Auslande, über finanzielle Transaktionen
oder wirtschaftliche Maßnahmen des Reichs und
dergl.) oder verbotenen Ausfuhr-oder Durchfuhrhan=
del zu treiben;

b) in reichsfeindlichem Sinne mit Verbänden, Ver=
einen oder Einzelpersonen des Auslandes in Verbin=
dung zu treten, oder

c) sonstwie den Paß mißbräuchlich zu verwenden.

Liegen nach vorgenommener Prüfung irgendwelche Ver=
dachtsgründe gegen den Antragsteller vor, so ist bei der
Zentralpolizeistelle (Abt.VII des Polizeipräsidiums Berlin
C.St.) Nachfrage über seine Persönlichkeit zu halten.

4. Es sind Versuche beobachtet worden, im Jnlande täti=
ge Arbeitskräfte zur Abwanderung ins neutrale Ausland zu
veranlassen, um dort während des Krieges für Kriegslefe=
rungen an das feindliche Ausland und-wobei insbesondere

sogenannte

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0045

sogenannte gelernte Arbeiter in Betracht kommen-zur Einrich tung und zum Ausbau von Betrieben verwandt zu werden,die jetzt und vor allem nach dem Kriege die erfolgreiche Kon= kurrenz mit deutschen Erzeugnissen ermöglichen sollen.Der= artige reichsfeindliche Bestrebungen dürfen durch Paßertei= lung nicht unterstützt werden.

Paßgesuche, die in einer der vorerwähnten Richtungen (Ziffer 2 bis 4) bedenklich erscheinen, sind abzulehnen.

Während unsere Heere in schweren Kämpfen die Grenzen des Reichs gegen den Ansturm der Feinde schützen, ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Zivilbehörden, mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu verhindern,daß der Feind den freien Verkehr im Jnnern des Reichs und über die Reichsgrenzen hinaus nach den verbündeten oder neutralen Ländern zur Erlangung von Nachrichten und sonstigen Vortei= len ausnützt, die unser militärisches Jnteresse schädigen und die Sicherheit des Reichs gefährden. Von den Paßbehörden und ihren Leitern darf erwartet werden, daß sie in klarer Erkenntnis dieser Aufgabe durch strengste und gewissenhafte ste Beachtung der gegebenen Vorschriften auch zu ihrem Teil an der Sicherung des Reichs erfolgreich mitwirken.

Überdrucke für die Landräte,Vorsteher der Stadtkreise Königlichen Polizeiverwaltungen und für die zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörden sind beige= fügt.

Jn Vertretung.
gez.Freund

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei= präsidenten in Berlin.

==========

Der
=======

Der Landrat.
I J.-№ 3977.
==========

Siegburg, den 20. Oktober 1915.

Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 31 OKT 1915
9511

Abdruck übersende ich zur genauesten Beachtung für die Anträge auf Erteilung von Pässen für Reisen in das Ausland. Jnsbesondere erwarte ich bestimmt, daß bei der Prü= fung der Anträge die in dem Erlasse für die Ausstellung von Pässen unter 1-4 (Seite 2 und 3) gegebenen Vorschriften ge= nau beachtet werden. Jch bemerke hierbei, daß Pässe in Zu= kunft entschieden verweigert werden, wenn für die Reisen ins Ausland ein unabweisliches Bedürfnis nicht einwandfrei nachgewiesen ist. Anlaß und Zweck der Reise hat der Antrag= steller glaubhaft darzulegen; allgemein gehaltene Angaben werden unter keinen Umständen mehr angenommen. Die Antrag= steller sind dortseits auf die Beschränkung der Ausstellung von Reisepässen von vorherein aufmerksam zu machen.

J.V.
Jonenburg
Kreissecretär.

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 9511

Siegburg-Mülldorf, den 23. Okt. 1915.

J. V. Adam
Z.V.
Lichtenz

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg Mülldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0046

Abschrift.

Stellvertretendes Coblenz, den 21.Oktober 1915.
Generalkommando VIII. Armeekorps.

I c Nº 1133 Gr.

Wie dem stellv. Generalkommando bekannt geworden, sind vielfach Reisepässe in Händen des Publikums, die unvollständig sind und daher den Bestimmungen der „Allerhöchsten Verordnung betreffend die anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914" nicht entsprechen.

So ist u.a. mehrfach festgestellt worden, daß zwar seitens der Paßbehörde bescheinigt wurde, daß der Jnhaber des Passes die Unterschrift unter der Photographie eigenhändig vollzogen habe, während dieselbe tatsächlich garnicht geleistet war.

Jn allen diesen Fällen dürfte der Beweis erbracht sein, daß seitens der ausstellenden Behörde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden war.

Jn anderen Fällen fehlte die Beglaubigung überhaupt.

Bei der besonderen Bedeutung, die der Reisepaß als Personalausweis mit Rücksicht auf die Spionagebekämpfung in jetziger Zeit hat, ersuche ich ergebenst, die Paßbehörden erneut mit Weisung versehen zu wollen, mit größter Sorgfalt bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen vorzugehen.

Der Kommandierende General.
gez. v. Ploetz.

(Stempel) Für die Richtigkeit:
gez. von Duisburg.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Aachen, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier, die Herren Polizeipräsidenten zu Aachen und Cöln.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0047

Der Landrat.

Siegburg, den 3. November 1915.

I № 4207.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müllendorf
Eing.: 6 NOV 1915
J. No. 0804

Abdruck übersende ich im Anschlusse an die Verfügung vom 20. Oktober d. Js. I № 3977 zur genauen Beachtung.

Dahmigk

Zu den Akten.
S.-Müllendorf, den 6. 11. 1915.
Der Bürgermeister.
J. V.
Lichtenberg

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg

Stellvertretendes
Generalkommando VIII. A. K.
№ 1191 Gr.

Coblenz, den 5. November 1915.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
Cöln

Es kommt immer noch häufig vor, dass Reisende lediglich mit einem „Reisepass" versehen, die Reise aus dem Korpsbereich nach Belgien oder Luxemburg antreten, um dann an der Grenze die Erfahrung zu machen, dass der Reisepass nicht wie im Frieden zur Grenzüberschreitung berechtigt, sondern dass hierzu ein Passierschein des stellvertretenden Generalkommandos erforderlich ist.

Zur Vermeidung unnötiger Reisen des Publikums dürfte es sich empfehlen, dasselbe durch die, Reisepässe ausstellenden Behörden darauf aufmerksam machen zu lassen, dass der Reisepass nichts weiter ist als ein Personalausweis, der zur Reise nach Belgien und Luxemburg nicht berechtigt, und dass es hierzu eines besonderen Passierscheins des stellvertretenden Generalkommandos bedarf.

V. s. d. st. G. K.
gez. von Hepke.

Der Regierungs-Präsident. Eilt! Cöln, den 9. November 1915.
I.C. 9497.

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Erdödy

n Herrn Polizei-Präsidenten hier,
n Herren Landräte des Bezirks,
n Herrn Oberbürgermeister in
n.

ei

Kriegsakten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0048

Der Landrat
II J.-Nr. 4469

Siegburg, den

Bürgermeisteramt Mendenan Siegburg Müllorf
Eing.: 17. NOV. 1915

An den Herrn Bürgermeister
zu S. Müllorf

zur gefälligen Beachtung.

I.V.
Sonnenberg
Kreissecretär.

S. Müllorf, den 17. Nov. 15.
Der Bürgermeister.

Abschrift !

Kriegsministerium. Berlin W.66 den 22. November 1915.

Nr. 590. 15. g.U. 1

Geheim !

Der Engländer Houston Stewart C h a m b e r l a i n , der im jetzigen Kriege von Seiner Majestät dem Kaiser und König mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde, ist mit der Bitte um Erwirkung eines für ganz Deutschland geltenden Reisescheines vorstellig geworden.

Jm Einverständnis mit den Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg hat das Kriegsministerium dem Herrn Chamberlain einen mit Bild versehenen Erlaubnisschein zum Reisen innerhalb des Deutschen Reichs - ausschliesslich Elsass-Lothringen - erteilt. Zu Reisen in das Küstengebiet hat Chamberlain die Genehmigung des Admiralstabes der Marine einzuholen.

Hiervon wird mit dem ergebenen Ersuchen Mitteilung gemacht, Chamberlain ungehindert reisen und ihm nötigenfalls den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Jn Vertretung.
gez. v. Wandel.

An das stellv.Generalkommando VIII.Armeekorps Coblenz pp.

Stellvertretendes Generalkommando Coblenz,den 27.November 1915.
VIII. Armeekorps.
Id J.Nr. 4126 geh.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zugesandt.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. v. Hepke.
Generalleutnant.

An die Regierung in Cöln.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0049

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 1. Dezember 1915.

I C 10126.

Eilt !

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 7. DEZ 1915
J. No. 10690

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Erbstöh

7 Dez 15.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 20. November 1915.

II f. 1784.

Betrifft: Paßwesen.

Jn letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Personen, die nach besetzten feindlichen Gebietsteilen zu reisen beabsichtigten, an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden mußten, da sie zwar mit ordnungsmäßigem Paß, nicht aber mit dem erforderlichen militärischen Passierschein versehen waren.

Den Paßbehörden bringe ich daher den Runderlaß von 14. August 1915 -II f. 1187- in Erinnerung, wonach derartige Personen bei Ausstellung des Passes oder Personalausweises auf die Notwendigkeit eines militärischen Passierscheines hinzuweisen sind, der in der Regel von den stellvertretenden Generalkommandos (Oberkommando in den Marken, Stationskommandos der Nord- und Ostsee) auszustellen ist.

Überdrucke für die Landräte, Vorsteher der Stadtkreise, Königlichen Polizeiverwaltungen und für die zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörden sind beigefügt.

Jm Auftrage:
ge. von Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0050

Der Landrat.

I J.-Nº 4766.

Siegburg, den 5. Dezember 1915.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 5 DEZ 1915
J. No. 10661

Abdruck erhalten Sie zur gleichmäßigen Beachtung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 6. 12. 1915.
Der Bürgermeister.
i.V.
Schmitz

An
den Herrn Bürgermeister
in
S. Mülldorf.

Der Regierungs - Präsident. Osnabrück, den 8. Dezember 1915.

I C 7. Nr. 1855.

Mein Ersuchen vom 14. September 1915 - I C.7.1385 - betreffend Nachforschungen nach dem Verbleib des Reisepasses des Geflügelhändlers Cantor hier, ist erledigt. Der Reisepass hat sich wieder angefunden.

Jn Vertretung.
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 13. Dezember 1915.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 19 DEZ 1915
J. No. 11051

I C 10369.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16. 9. 15 I C 7704 zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Erbstößer

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 19. 12. 1915.
Der Bürgermeister.
i.V.
Schmitz

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Sch.

llvertretendes General-Kommando Coblenz, den 2. Dezember 1915.

VIII. A. K.

tl. Ic Nº 222 geh.

---

rtraulich !

Die Herren Regierungs-Präsidenten werden ergebenst ersucht, die Polizeibehörden auf eine besonders scharfe und eingehende Prüfung der in Händen luxemburgischer Staatsangehöriger befindlichen luxemburgischen Pässe hinzuweisen, da die begründete Vermutung besteht, daß seitens der luxemburgischen Paßbehörden bei der Ausstellung der Pässe nicht durchweg mit der genügenden Zuverlässigkeit verfahren wird. Nachgeprüfte luxemburgische Pässe, die einwandfrei befunden worden sind, sind mit einem entsprechenden Vermerk der prüfenden deutschen Behörde zu versehen.

V. s. d. st. G. K.

gez. von Hepke,

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident. Cöln, den 7. Dezember 1915.

I C 10204. Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herrn Polizeipräsidenten hier,

Herren Landräte des Bezirks,

Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0052

Der Landrat.

J.-Nr. 3866

Bürgermeisteramt Mondorf
zu Siegburg Müldorf
Eing. 12. DEZ. 1915
J. No. 10851.

An den Herrn Bürgermeister
zu Sieg-Müldorf

zur Beachtung.

Kreissecretär.

Zu den Akten.

S.-Müldorf, den 12. 12. 1915.

Der Bürgermeister.

Abschrift zu № 1029/11.15 A 3.

Berlin, den 31. Oktober 1915.

Auswärtiges Amt.

№ IIIb. 29289.
163394.

Bericht vom 14. d. Mts. B. 7367.

Russische Staatsangehörige bedürfen, auch wenn sie mit Pässen einer österreichisch-ungarischen Stelle zur Reise über Deutschland versehen sind, zur Durchreise durch Deutschland einer besonderen Erlaubnis der zuständigen deutschen Militärbehörden. Die Pässe solcher Personen dürfen daher von den Kaiserlichen Vertretungen im Ausland nicht ohne weiteres zum Eintritt in das Reichsgebiet visiert werden. Wollen russische Staatsangehörige der bezeichneten Art über Deutschland nach einem neutralen Lande reisen, so haben sie sich an eine der Kaiserlichen Vertretungen im Auslande zu wenden. Diese müssen zunächst den Antragsteller und seinen Antrag eingehend auf seine Unbedenklichkeit prüfen und in einwandfreien Fällen sodann das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Paß des Antragstellers dem stellvertretenden Generalstab der Armee, Abteilung IIIb, Abwehr, in Berlin N. W.40, Moltkestraße 8, zur Entscheidung darüber unterbreiten, ob dem Antragsteller die Durchreiseerlaubnis erteilt werden kann. Zutreffendenfalls wird der stellvertretende Generalstab einen Passierschein für den Antragsteller ausfertigen und ihn unter Wiederbeifügung des Passes an die Kaiserliche Vertretung zur weiteren Veranlassung zu senden. Diese würden den Paß nunmehr visieren und beide Ausweise dem Antragsteller aushändigen können, sofern bei ihr nicht etwa nachträglich Bedenken gegen den Antragsteller hervorgetreten sind. In solchen Fällen würde von der Visierung des Passes und von der Aushändigung des Passierscheins abzusehen und der Passierschein dem stellvertretenden Generalstab auf sicherem Wege zurückzusenden sein.

Das Paßvisa darf im übrigen, worauf besonders Gewicht gelegt werden muß, nur erteilt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Paßinhabers als dem Angehörigen eines feindlichen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0053

feindlichen Staates unzweideutig ersichtlich ist, also ei
Täuschung der inländischen Behörden über die russische St
angehörigkeit des Jnhabers nicht zu besorgen steht. Jst d
letztere der Fall, so wird der Antrag wegen der Durchreis
laubnis von vornherein abzulehnen sein.

Die Kaiserliche Botschaft bitte ich, vorkommendenfalls
Maßgabe des Vorstehenden zu verfahren.

Der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern und den Kaiserli
Konsularbehörden in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz l
ich Abschrift dieses Schreibens zur Nachachtung zugehen.

Der Reichskanzler.
Jm Auftrage.
gez. Kriege.

№ IIIb 29289
163394.

Auf das Schreiben vom 24. d. Mts. Berlin, den 31. Oktober 1915.

IIIb № 18688 A. Geh.

Jn Abschrift
den stellvertretenden Generalstab der Armee zur Kenntn
Auswärtiges Amt.

K r i e g s m i n i s t e r i u m . Berlin W,66, den 22. 11. 1915.

Allgemeines Kriegsdepartement.

№ 1029/11. 15. A 3.

Vorstehenden Erlaß des Auswärtigen Amtes betr. Behandl
Russischer Staatsangehöriger bei der Durchreise durch De
land beehrt sich das Departement sehr ergebenst in Absch
zur sehr gefälligen Kenntnis zu übersenden.

J. A.
gez. Frhr. v. Schoenaich.

An das stellv. Generalkommando VIII. A. K. Coblenz pp.

Stellv. Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Id J.№ 16892.

Coblenz, den 2. Dezember 1915.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme.
V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalleutnant.

Verteilungsplan: Oberpräsidium zur gefl. Kenntnis. Regierung Cöln pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 7. Dezember 1915.

I C 10239.

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jm Auftrage.

Der Landrat.
Mob. Nr. 3894

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Müldorf
Eing. 16 DEZ 1915
J. No. 10944

Siegburg, den 14. 12. 1915

An den Herrn Bürgermeister
zu Sgb. Müldorf
zur —— —— Bedienung.

Kreissecretär.

Zu den Akten.
S.-Müldorf, den 16. 12. 1915.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

26

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0054

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 14. Dezember 1915.

I C 10337.

Eilt !

Nach § 1 der Verordnung betr. Verkehrsbestimmungen für die Festung Diedenhofen ist zum Betreten und zum Verlassen des Festungsbereichs für Jnländer ein Reisepass erforderlich. Ein Personalausweis genügt nicht. Jch ersuche in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam zu machen.

Abdrucke für die Bürgermeister sind beigefügt.

Jn Vertretung.

Erbach

Der Landrat.
I J.-Nr. 5112

Siegburg, den 22.12.15

Bürgermeisteramt Mondorf
zu Siegburg-Müldorf
Eing.: 22 DEZ 1915
J. No. 1116.

Zu den Akten.
S.-Müldorf, den 22. Dez. 15.
Der Bürgermeister.

zu Sieg-Müldorf

zur ——— Beachtung.

Dahmen

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Bonn

Sch.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0055

Abschrift.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Jnnern.)
IV B. 6035.

Berlin, den 2.Oktober 1915.

Das stellv.General-Kommando III bayer.Armeekorps in Nürnberg hat die Wahrnehmung gemacht, daß nicht nur Versuche unternommen werden, solche Arbeitskräfte zur Abwanderung ins neutrale Ausland zu veranlassen, die für Lieferungen an die feindlichen Staaten und insbesondere für Kriegsliefrungen im weitestem Sinne in Betracht kommen, sondern dass Bestrebungen im Gange sind, gelernte Arbeiter auch andere Industrieen ins Ausland zu locken, offenbar um mit ihrer Unterstützung dort Betriebe einzurichten und auszubauen, die jetzt und vor allem nach dem Kriege die Konkurrenz mit deutschen Erzeugnissen ermöglichen sollen. So wurden z.B. in Nürnberg Arbeiter der Bleistiftindustrie, ferner Goldschläger zu gewinnen gesucht.

Das stellv.General-Kommando hat versorglich veranlaßt, dass in Nürnberg-Fürth an solche Arbeiter keine Reisepässe in die Schweiz oder überhaupt ins neutrale Ausland ausgestellt werden und daß ihm jeweils Anzeige erstattet wird, wenn Arbeiter unter verdächtigen Umständen ihre Arbeitsstätten verlass

Diese Maßnahmen können aber immer nur örtlichen Erfolg haben. Da es sich zudem um eine Frage von allgemeinen und grundsätzlicher Bedeutung handelt und ähnliche Bestrebungen vermutlich auch anderwärts im Gange sind, so beehre ich mich von vorstehendem Kenntnis zu geben mit dem ergebenen Ersuche auch dortseits die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der

ein=

21

einheimischen Industrie treffen zu wollen.

Die betreffenden anderen preußischen Stellen haben gle
falls das Schreiben erhalten.

Jm Auftrage :

gez. Richter.

An den Herrn Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin, den 1.11. 1915.

Nº 931.10.15. C 1.

Abdruck übersendet das Kriegsministerium unter Ben
nahme auf den Erlaß vom 3.12.14 Nº 1876.11.14 C I mit d
suchen um entsprechende Veranlassung ergebenst.

Jm Auftrage :

gez.Unterschrift.

An sämtliche Königl.stellv.General-Kommandos (XXI.für I
ausschl.

Stellvertretendes General-Kommando. Coblenz, den 14.1

VIII. A. K.

Abtl. I c Nº 4537.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten C ö l n,
mit dem ergebenen Ersuchen um entsprechende Anweisung
Paßbehörden.Der Erlaß des Königlichen Kriegsministeriu
3.12.1914 Nº 1878/11. 14 C 1 ist in Abschrift beigefüg

V. s. d. st. G. K.

gez. von Hepke.

Kriegsminsiterium. Berlin, den 3.12. 1915

Nº 1876/11. 14. C 1.

Beim Kriegsministerium ist zur Sprache geko
daß

daß durch deutsche Zeitungen Ingenieure,Meister,Vorarbeiter usw. die mit der Fabrikation von Zündkerzen vertraut sind, für Unternehmen ~~ins~~ im Auslande gesucht werden,Es liegt die Vermutung nahe,das derartige Unternehmen auch wenn sie sich im neutralen Auslande befinden, lediglich den Zweck verfol=gen, unseren Gegnern Kriegsmaterial zu liefern.Im vaterländischen Interesse ist es daher geboten, allen Versuchen, in Deutschland fachmännisch vorgebildete Personen für das Aus=land zu gewinnen entschieden entgegenzutreten. Seitens der Militärbehörden kann dies dadurch geschehen,daß sie Anträgen Wehrpflichtigen auf Zurückstellung und Erteilung der Geneh=migung zu vorübergehenden Aufenthalt im Ausland Auslandsur=laub in der Regel versagen.Nur in den Fällen,in denen der Zweck des Aufenthalts im Auslande einwandfrei als nicht dem vaterländischen Interesse zuwider festgestellt ist,darf die Genehmigung erteilt werden.

Das Kriegsministerium ersucht ergebenst,die unterstellten Bezirks-Kommandos hiernach mit der Weisung gefälligst zu ver=sehen.

Jm Auftrage :

gez. von Wrisberg.

An sämtliche Königl.stellv.General-Kommandos ausschließlich des Gardekorps.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 20.Dezember 1915.

I C 104 97

E i l t !

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

gez. Steinmeister.

An den Herrn Landrat in S i e g b u r g .

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0057

Der Landrat.

Mob.J.№ 4018

Siegburg, den 28. Dezember 19

Eing. 30. DEZ. 1915
J. No. II 11333

Abdruck zur gleichmäßigen Beachtung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 30. 12. 1915.
Der Bürgermeister.

An

den Herrn Bürgermeister

in S.-Mülldorf

Stellvertretendes
General-Kommando
des
VIII. Armeekorps.

Abtlg. Ic P. Nr. 7890

Coblenz, den 10. Januar 1916.

Landrat zu Siegburg
12 JAN. 1916
Tgb.-Nr. 104 Anl.

U. R.

dem Herrn Landrat

Siegburg

die 10 Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe übersandt. Behufs Ausstellung des Passierscheines ist es erforderlich, dass für den p. Berndt ein vorschriftsmässiger Personalausweis, aus dem auch die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist, hergesandt wird.

V.s.d.st.G.K.

A.B.

Rittmeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0058

Der Landrat.
J.-Nr. 104

Siegburg, den 12. 1. 16

Bürgermeisteramt Menden
bei Siegburg-Mülldorf
Eing. 13 JAN 1916
No. 295

G. R. nebst 10 Anlagen

an den Herrn Bürgermeister

zu Menden

fr. d. Abl.

zur Beischreibung des Ehrenzeichens.

Landrat zu Siegburg
Eing. 15 JAN 1916
Tgb.-Nr. 140 Anl.

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 295.

Siegburg-Mülldorf
den 13. Januar 1916.

An den Herrn Landrat
in
Siegburg

unter Beischreibung des Ehrenzeichens zurückgereicht.

Der Landrat.

Siegburg, den 15. 1. 1916.

J.-Nr. 140

An
den stellv. Generalkommando
8. Armeekorps
in
Coblenz

unter Beischreibung des Ehrenzeichens zurückgereicht.

U Id unter Beischreibung des Ehrenzeichens
17/I 16.

Stellvertretendes
Generel-Kommando
des
VIII. Armeekorps
I. Nr. 16600.

Burgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 19. JAN 1916
J. No. 503

Siegburg, Mülldorf, 20. I. 16.

Gustav Berg

S. M. 20/I. 16.
Für den Akten
Leutnant
z. Zt. Adjutant.
i. V.

PASSZENTRALE
des Kaiserlich Deutschen
Generalgouvernement Warschau.

No. A 1331

Warschau, den 24. November 1915.

ARBEITSAMT LODZ.
29. NOV. 1915
667 aa

K. D. Polizei-Präs. Lodz,
Eing. 26. NOV. 1915
Z. 1 5 Anl.

U.R. mit 4 Anlagen

dem Polizeipräsidium

Lodz

mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

J.V.

Leutnant.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0060

Kaiserlich Deutsches
Polizei-Präsidium Lodz.
G. Nr. 667 aa

Lodz 9. 12. 15

Kreis Lęczyca
Eingeg. am 14. 12. 15
Tagsb.-Nr. 5273/15

M.

J. Bartajczak
L 13. 11

den Herrn Kreischef

Lentschitza

abschriftlich gefällig ergebenst übersandt.

Lodz 21/12 15
ergebenst K.

i. V.

Der Kreischef
des Kreises Łęczyca.
Tgb. Nr. 5273/15

Łęczyca den 28/12. 15.

Abschr. der Passzentrale

mit Bericht

Kais. Deutsch. Gen. Gouv.

in Warschau

ergebenst zurückgesandt. Gegen die Rückgabe des Gutsbesitzers Gorkow wären Bedenken nicht zu erheben, zumal auch die Kreisbehörde Starostei mit der Rückgabe einverstanden ist. Derselbe ist in Gorkow Besitzer einer Wasser- und Dampfmühle und dürfte daraus sein genügendes Auskommen finden.

i. V.

Kaiserlich Deutsches
GENERALGOUVERNEMENT WARSCHAU
PASSZENTRALE
Eing. 3. 1. 1916 Heft 5 Anl.
IId. Nr. a 1331.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0061

PASSZENTRALE
des Kaiserlich Deutschen
Generalgouvernement Warschau.
No a 131

Warschau, den 4. Januar 1

Mit Anlagen
dem stellv. Gen. Kdo. VIII. A
Coblenz Abteilung

Die Rückkehr des Pfarrers
Brzozkow wird gestattet.
Meldung beim Kreischef in
Lowicz.

Ausgefertigt.

Abschrift

hic 7890 Zk. 8/1 X

Brzozkow.

Personalausweis wird der Vorstehe
ausgehändigt. Ausstellungsgebühr
entrichtet worden

Der Landrat. Siegburg, den 5. Jan. 1916.
Pol.-Nr. 23/

Ab! 8/1 Tel

Mit Anlagen

dem stellv. Generalkommando 8. A.-K.
mit der

in Coblenz

~~durch Vermittelung des~~
~~Herrn Regierungspräsidenten~~
~~in~~ Cöln

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

J. V.
Wolfen
Regierungs-Assessor.

Herrn Landrat!

Id. 16600 19/11 R. passzentrale Warschau

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0062

Abt. II. Tit. 15 I

Landrat zu Siegburg
Eing. 29 DEZ. 1915
Tgb.-Nr. 5290 Anl.-

Der Landrat Siegburg
I Nr. 5290 1.29Dez. 1915.

Hauptmeisterei Wissen
zu Siegburg Müllerstr.
Eing. 30.DEZ 1915
Tgb.-Nr. 11334

Landrat zu Siegburg
Eing. 5 - JAN. 1916
Tgb.-Nr. 23 Anl.-

1. Verschiedene Bürgermeisterämter
Hiesigen Kreises
hierdurch zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Bürgermeister
Tgeb.-No. 11334. Siegburg Müllerstr. den 3. Januar 1916.

Der Herr Landrat

Siegburg

2. Abschr. z. K. dem
hiesigen Bürgermeisteramte
in Siegburg-Müllerstr.
zur Kenntnis.

mit dem Ersuchen zurückzureichen, dass die Rheinstaaten Werke in Friedr. Wilh. Hütte für den Antragsteller unter dem 30. September v. Js. einen Antrag dem stellvertretenden General-Kommando in Coblenz unterbreitet haben, um für den p. Perrott die Erlaubnis zu erlangen, dass er wieder in seine Heimat (Russisch-Polen) zurückkehren darf. Dieser Antrag ist hier durch erlassen und auch zuletzt befürwortet am 3. November 1915 J. Nr. 9651 dem stellvertretenden General-Kommando folgender Verfügung vom 25. Oktober 1915 J. Nr. 14952 E zurückgegangen.

Es ist nun der Wunsch des Perrott mit dem ich mich Rücksprache genommen habe, dass der oben bezeichnete Antrag baldmöglichst erledigt wird.

Abschr. 2.I.16

Dl

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0063

Eine Bitte

An Seine Exselens den Landraht von Sigburg
Ich Gustav Adolf Bernt aus Russ poln
bin von der Firma L Mannstaedt hir her gezogen
worden zu arbeit und bin erkrankt und die
Herren Doktoren haben mich für unfähig zu
arbeit erklärt. Da ich Herz und Nerwen Leiden
bin, so hatt mich die Fabriek am 20 Septem
Entlassen, und sagte mich ich werde meine
pas bekommen und dabei könnan zu hause Fah
und sind jetz 3 Monat Ferflossen, die Herre
Gäben mir nicht den pass keisen mich imm
warten ve eine woche zu der ander, Ich habe di
Herrn gebäten die möchten mich doch eine
leichte beschäftigung gäben, da sagten sie mir
ganz einfach die haben für mich keine arbe
ich sol gehen nach Sigburg stadthof zum
Bürgermeister das mich die gemeinde sol erhal
und der Herr Bürgermeister sagt mir ganz
einfach wen mich die Firma Mannstaedt hat
Lassen hir her kommen do sol mich auch di
Lassen verpflegen, und jetz hab ich keine
Mittel mehr weiter zu läben, bis jetz hatt di
das Geld für Menage meinen Sohn abgezogen weden
auch hir in der Fabriek arbeit, er ist erst
15 Jahre alt und verdint kaum so vil das
es zum läben langt. so möchte ich Seiner
Exselens Herrn Landraht bitten mir eine
Bescheinigung gäben das ich wider könte zu hau
Fahren, da ich doch hir nicht arbeiten kann,
und ohne arbeit kann ich doch nicht läben
Bitte ganz Unterthänigst mir die bitte zu gewäh
oder wie einen Raht was ich machen sol

Den 29/12 15. Gustav Bernt

Wohne im Junggesellen heim der Mannstaedt werke

Stellvertretendes
General-Kommando
VIII. Armeekorps
Id Tgr.-Nr. 14957

Coblenz, den 7. 10. 15.

Dz. R. der Paßzentrale
beim General-Gouvernement
Warschau

Zur gefl. zuständigen Entscheidung.
Paul.

Kaiserlich Deutsches
GENERALGOUV. NEUES PALAIS WARSCHAU
PASS-ZENTRALE
Eing. 11. X. 1915 Heft Anl.
IId. Nr. A 1331.

N. 1. d. pt. G. K.
A. L.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0064

FAÇONEISEN-WALZWERK
L. MANNSTAEDT & Cie ACTIENGESELLSCHAFT
TROISDORF

HOCHOFENWERK :: WALZWERK :: EISENWARENFABRIK :: MASCHINENFABRIK
GIESSEREI :: SCHRAUBENFABRIK :: ZEMENTFABRIK :: SCHLACKENSTEINFABRIK

FERNSPRECH-ANSCHLÜSSE:
AMT SIEGBURG 31, 40, 41, 53, 80, 81, 82, 83

DRAHTNACHRICHTEN:
MANNSTAEDTWERKE TROISDORF

GIROKONTO:
REICHSBANK-HAUPTSTELLE UND
A. SCHAAFFHAUSEN'scher BANK-VEREIN IN KÖLN.

POSTSCHECK-KONTO: KÖLN 2934

ABTEILUNG: Lohnamt.

In der Antwort gefl. anzugeben.

ANTWORT AUF IHR SCHREIBEN VOM

TROISDORF bei KÖLN 5.9.15.
BAHNSENDUNGEN: FRIEDRICH-WILHELMS-HÜTTE (SIEG)

6/10. Id 1495

An das

stellvertretende General-
Kommando des VIII. Armeekorps

Coblenz.

Laut Vorschrift des Arbeitsamtes des Kaiserl. Deutschen Polizei- Präsidiums zu Lodz, wozu, zur Rückbeförderung etwa krank gewordener, oder unbrauchbarer russich polnischer Arbeiter in Ihre Heimat eine Genehmigung des für uns zuständigen Gener Kommandos zur Erlangung des Grenzübertrittes beizubringen ist, bitten wir Sie, uns für beifolgenden Gustav B e r n d t, welcher hier wegen Krankheit keine Arbeit mehr verrichten kann, die Genehmi erteilen zu wollen.

Photographie sowie Beglaubigung des Bürgermeister amtes Siegburg- Mülldorf erbitten wir zurück.

Hochachtungsvoll
Façoneisen-Walzwerk
L. Mannstaedt & Cie Act.-Ge
ppa. W. Tittmann

An I c P
I b 6/II 15

N. W

Der Kreischef
des Kreises Lenczyca

Lenczyca, den 30. Dezember 1915.

Tgb.-Nr. 5530/15

Kaiserlich Deutsches
GENERALGOUVERNEMENT WARSCHAU
PASSZENTRALE
Eing. 3. 1. 1916 Heft 1 Anl.
II d. Nr. A 1331

K. d. Kr. an I. Abt.
Dem Kaiserlich Deutschen General-
Gouvernement
Passzentrale
Warschau

ergebenst zurückgesandt.
Polizeilicher Vorgang ist am 19. Dezember hier für hiesige Angelegenheiten ohne sonstigen Fall der Abwesenheit
erledigt.

i. V.
Schiller

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0065

MANNSTAEDTWERKE-AKTIENGESELLSCHAFT

(FAÇONEISENWALZWERK L. MANNSTAEDT & CIE. AKTIENGESELLSCHAFT)

DRAHT-ADRESSE:
MANNSTAEDTWERKE
TROISDORF

FERNSPRECH-ANSCHLÜSSE:
AMT SIEGBURG No. 31 40 41 53 80 81 82 83

D.S.
Vg./De.

TROISDORF b. Cöln, den 10. Dezember 1915.

Ges. am 24.11.an
Kgl. Bez. Kdo.
3. Halleinzugsjahr

An die
Pass - Zentrale,
Kgl. Pol.

Kaiserlich Deutsches
GENERALGOUVERNEMENT WARSCHAU
PASSZENTRALE
Eing. 19. 1915 Nov. Mit
II d. Nr. A 1331.

W a r s c h a u /Russland.

Unsere Abteilung Lohnamt hat sich unterm 5. v. Mts. wegen Erkrankung des bei uns beschäftigten russisch - polnischen Arbeiters Gustav Besrendt bezw. wegen dessen Rückbeförderung in die Heimat an das stellv. Generalkommando des 8. Armeekorps nach Koblenz gewandt, und von diesem unterm 30. v. Mts. die Mitteilung erhalten, dass unser Schreiben vom 19. November der Passzentrale in Warschau zur Entscheidung zugesandt sei. Da eine solche bisher uns nicht bekannt geworden, so ersuchen wir unserseits dringend, um möglichst schleunige Erledigung der Angelegnheit, weil die Erkrankung des p. Besrendt sehr bald eine böse Wendung nehmen kann. Derselbe hat uns nun Ende v. Mts. einen Brief seiner Frau vorgezeigt, nach welchem dieselbe schwer krank darniederliegt. Diese Nachricht hat den p. Besrendt in dem Wunsch, möglichst schnell wieder nach Hause zu kommen, noch bestärkt.

Indem wir nochmals um möglichste Beschleunigung der Angelegenheit bitten, zeichnen

hochachtungsvoll
Direktion
der
Mannstaedtwerke-A.-G.
Troisdorf

Mannstaedt

Besrendt.

PASSZENTRALE
des Kaiserlich Deutschen
Generalgouvernements Warschau
A. 1331

Warschau, den 19. XII. 15.

Lodz

R.

Kaiserlich Deutsches
Polizei-Präsidium Lodz
21. DEZ. 1915
Tgb. No.

An das Kaiserl. Deutsches Polizei-Präsidium Lodz

mit dem Ersuchen um baldige Erledigung des anbei zurückfolgenden Vorganges.

ARBEITSAMT LODZ.
22 DEZ. 1915
921 a.a.

F. V.
Reincke
Hauptmann

Kaiserl. Deutsches
Polizei-Präsidium Lodz.
G. Nr. 921 a,a.

Lodz, den 23. Dezember 1915.

1. Mitteilung, dass nach Lenczyca gehörig.
2. Urschriftlich

Kreis Łęczyca
Eingeg. am 30.12.15
Tageb.-Nr. 55307/15

dem Herrn Kreischef
Lenczyca

unter Bezugnahme auf den am 9.d.M. unter Tb.Nr. 667 A.A. übersandten Vorgang.

Z 23/12

KAISERLICH DEUTSCHES
Generalgouvernement Warschau.
Abteilung IIId № A 1331

Passzentrale.

Stellv. General
21. OKT. 1915

Abt.	IIb		
an	III		
ab	U.R. mit 2 Anlagen		

Warschau, den 18. Oktober 1915.

324042

dem stellv. Gen. Kdo. VII.A.-K.,
Münster

mit dem Ersuchen um Beifügung eines amtsärztlichen Attestes über die Arbeistunfähigkeit des Mannes.

Kann derselbe bei der Firma nicht mit leichter Arbeit beschäftigt werden?

Es wird noch bemerkt, dass in Lodz infolge der grossen Arbeitslosigkeit so gut wie gar keine Erwerbsmöglichkeit besteht.

A.B.

Hauptmann.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0067

VII. Armeekorps

Stellv. Generalkommando

Münster, den 14 Oktober 1915.

Abt. I b Nr. 34042

25. Id 14957

U.

den stellvertr. Generalkommando des VIII. Armeekorps

Koblenz

zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

2 Anlagen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos
Für den Chef des Stabes:
Hauptmann.

Stellvertretendes
General-Kommando
des
VIII. Armeekorps
I. Id. Nr. 14957.

Bürgermeisteramt Coblenz
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 25. OKT. 1915
A. Nr. 9652

Coblenz 25. 10. 15.

Ich. K.

Siegburg - Mülldorf

zur gefl. weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:

Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf.
den 29. Oktober 1915.

Anlagen
J. Nr. 9652

An
die Maschinenfabrik. Werke
in
Friedr. Wilh. Hütte.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0068

Der Bürgermeister.
von
Menden (Sieg).

J.-No. 9652.

Telephon Amt Siegburg Nr. 11.

Zum Schreiben vom .....

Siegburg-Mülldorf, den 4. November 1915.

An
den
Stellvertretenden Generalkommando
in
Coblenz

Gründungsgesuch.

Z.K. 6/11
14957

L. Lichtenberg

Auf Anordnung des Generalgouvernements Warschau muß mir ein amtärztliches Attest beigebracht werden, daß Ge... tatsächlich arbeitsunfähig ist.

Ich frage das Gouvernement an, ob der Mann nicht bei Ihrer Firma die leichtere Arbeit beschäftigt werden kann, da in Lodz infolge der großen Arbeitslosigkeit so gut wie gar keine Verdienstmöglichkeiten bestehen.

Ich bitte um gefl. Rücksprache.

L. Lichtenberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0069

Stellvertretendes
General-Kommando
des
VIII. Armeekorps
Ia Tr.-Nr. 14957.

Coblenz, 7. 11. 1915.

An
den Herrn Landrat
Siegburg-Mülldorf

Ich ersuche, mir mitzuteilen, ob der Landsturmmann Johann Schmitz, geb. 1. 1. 1894 in Hennef, Kreis Siegburg, Landsturmpflichtiger der Ersatzkompagnie des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 65, Ersatzbezirk Siegburg, zur Zeit in Hennef, Kreis Siegburg, wohnhaft, bereits gemustert ist und wann und wo er gemustert worden ist.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Landrat
Siegburg-Mülldorf
von
Ellenden (Sieg).
Nr. 9981.
Anlagen.

16. November 1915.

An
das
Stellvertretende Generalkommando
des VIII. Armeekorps
in
Coblenz

Unter Rücksendung eines ärztlichen Attestes zurück.

Gemäß.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

3 R. 19/11.
Hebro

Eingangsstempel: Bürgermeisteramt Hennef zu Siegburg Mülldorf, Eing. 9 NOV 1915, J. No. 9981

Kaiserlich Deutsches
GENERALGOUVERNEMENT WARSCHAU
PASSZENTRALE
Eing. 22. XI. 1915 Heft 4 Anl.
41331

Stellvertretendes
General-Kommando
des
VIII. Armeekorps
I. d. Fr.-Nr. 16 ccm

II d. Nr. Coblenz, 19. 11. 15.

-+-

Z. R. der Passzentrale

Warschau

zur gefl. Kenntnis ergebenst übersandt.

20. 1. Kl. Z. R.
a. L.

Mk

Troisdorf, den

Mitteilung

von

an

Abteilung

Herr Sanitäts-Unteroffizier Heinrich Schmitz aus Oberkassel, Kreis Siegkreis, Regierungsbezirk Köln, ist heute wegen Krätze mit einem Krankenschein für 14 Tage entlassen worden.

Troisdorf, den 8. November 1915

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde
Krätze ausgenommen Militärpflichtige.

Siegburg, den 10. 11. 15.

Dr. Schröder, Amts-Arzt.

PREUSS. KREISARZT ... in SIEGBURG

Form 93. 9. 14. 50 a 100. k

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0071

vertretendes Generalkommando Coblenz, den 19. Januar 1916.
VIII. Armeekorps.
Id J.№ 18610.

Von der Schweizerischen Gesandtschaft Berlin ist Beschwerde darüber geführt worden, daß Polizeibehörden vielfach den Jtalienern die Pässe vorenthalten sollen, wenn sie dieselben verlangen, um sie dem zuständigen Generalkommando behufs Erwirkung der Ausreiseerlaubnis zuzusenden.

Es wird um gefällige Feststellung ergebenst ersucht, ob derartige Fälle im dortigen Verwaltungsbezirk, soweit der Bezirk des VIII. Armeekorps in Frage kommt, vorgekommen sind und sie gegebenenfalls unter Darlegung des Sachverhalts bis zum 10. 2. 16 hierher namhaft zu machen. Fehlanzeige erforderlich.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalleutnant.

rteilungsplan: Oberpräsidium zur gefl. Kenntnis. Regierung Cöln pp.

---

egierungs-Präsident. Cöln, den 25. Januar 1916.
I C 444. Eilt !

Abschrift zur Aeußerung, g. F. unter Darlegung des Sachverhalts, bis zum 5. Februar d.Js.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Erbslöh

An
errn Polizeipräsidenten hier,
erren Landräte des Bezirks,
errn Oberbürgermeister in Bonn.

Zu
Sch

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0072

Der Landrat.
Mob J.-Nr. 325

Siegburg, den 31.1. 1916

Eing.: 1. FEB. 1916
J. No. L94

An den Herrn Bürgermeister
zu Sgb. Müllendorf

und zur Äußerung bis 4. k. Mts.
Fußlanzungen erlassen.

I.V.
Jonenberg
Kreissecretär.

Zu den Akten.
S.-Müllendorf, den 1. Februar 16
Der Bürgermeister.
I. V.

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 10.Februar 191

II f 110

Kr. Min. № 1800/1.16.A.1.

Betrifft: Familienpässe.

Nach § 1 der Paßordnung vom 16.Dezember 1914-Reichs-Gesetzb. S. 521- ist jeder,der das Reichsgebiet verläßt,oder aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt,verpflichtet,sich durch e Paß über seine Person auszuweisen.Da Zweifel hervorgetreten sind,ob es hiernach erforderlich sei,daß die einzelnen Angehörigen einer Familie mit je einem besonderen Paß versehen sein müßten, bestimmen wir hierüber folgendes:

Jn den Paß des Familienhauptes dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 3 der Paßverordnung die Ehefrau,die minderjährigen Kinder und die Dienstboten des Paßinhabers mitaufgenommen werden. Minderjährige Kinder in fremdem Haushalt-sei es daß sie keine Eltern mehr haben,sei es,daß sie von ihren Elte zur Erziehung Pflege und dergl.weggegeben sind-dürfen in den Paß des betreffenden fremden Familienhauptes mitaufgenommen werden.

Kinder die das 17.Lebensjahr vollendet haben,sollen jedoch in der Regel mit einem eigenen Paß versehen sein.

Eingene Pässe sind ferner erforderlich für Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter 17 Jahren,die sich außerhalb ihres elterlichen Haushaltes im Jnlande aufhalten,sowie für Kinder mit inländischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit unter 17 Jahren die ohne Begleitung ihrer Eltern die

Grenze

26

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0073

Grenze überschreiten wollen.

Für Kinder unter 12 Jahren sind aber zweckmäßig überhaupt keine Pässe auszustellen, da bei der mangelnden geistigen Re solcher Kinder kein Jnteresse an ihrer Legitimierung besteh selbstständige Auslandsreisen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht antreten. Bei etwaiger Erwähnung solcher Kinder in der Paß des Familienhauptes kann von der Beibringung einer be= scheinigten Photographie nebst Unterschrift für die abgesehen werden.

Überdrucke für die Landräte, Vorsteher der Stadtkreise, Kön lichen Polizeiverwaltungen und für die zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörden sind beigefügt.

Der Minister des Jnnern.
Jm Auftrage :
gez.v.Jarotzky.

Der Kriegsminister
Jm Auftrage :
gez.v. Wrisberg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

==========

Der Landrat.
I. J. Nº 979
==========

Siegburg, den 21.Februar 19

Eing. 1910.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Süchteln
==========

Der Landrat.
. J. Nº 940
==========

Siegburg, den 18.Februar 1916.

Eingegangen zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 20 FEB 1916
J. No. 1555.

Jch mache auf die im Nachrichtenteil des Kreis= blattes abgedruckten Bestimmungen betreffend Gesuche um Passierscheine zur Einreise in das Gebiet des Ge= neralgouvernements in Belgien aufmerksam.

Der Landrat
Jm Auftrage :
Sonnenburg
Kreissecretär.

Der Bürgermeister
von
Süchteln (Rhld.)
J. No. 1555

Siegburg-Mülldorf, den 20. 2. 16.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Süchteln
==========

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0074

Chef des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Berlin, den 14. 3. 1916.

Nr. 7193 A2 IIIb geheim.
V 46.

Vorgang: Hiesiges Schreiben vom 16. XI. 1915 – 20753 A2 V.46.

Durch die mit dem Luxemburgischen Staatsministerium getroffenen Vereinbarungen dürfte das von den Luxemburgischen Behörden bei der Ausstellung von Pässen für Luxemburgische Staatsangehörige bisher beobachtete bedenkliche Verfahren endgültig behoben sein. Mit der Kommandantur der Festung Diedenhofen ist vereinbart, dass bei allen in dem bisherigen fehlerhaften Verfahren ausgestellten Pässen, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen sein sollte, die Identität des Passinhabers mit der im Pass beschriebenen Person nachgeprüft werde. In allen Fällen, wo sich hierbei Beanstandungen ergeben, soll Berichtigung, erforderlichenfalls Einziehung des Passes erfolgen.

Dortigem Ermessen wird anheimgestellt, gleiche Massnahmen zu treffen und i.b. auch das Gouvernement Metz zu beteiligen.

J. A. gez. Brose.

An das stellvertr. Generalkommando Coblenz, Saarbrücken.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. A. K.
Ic Nr. 192 geh.

Coblenz, den 21. 3. 1916.

Dem Herrn Regierungs – Präsidenten C ö l n

mit dem Ersuchen um geeignete weitere Veranlassung.
Auf die Zuschrift vom 27.12.1915 Ic Nr. 222 Vertraulich, wird Bezug genommen.

V.S. d. st. G. K.
gez. von Hepke.

Der Regierungs – Präsident.

Cöln, den 27. März 1916.

I C 2056.

Eilt !

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7/12. 15 I C 10204 zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Jn Vertretung.

Erdstoh

45

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0075

Der Landrat.

Mob. J. Nº 1045.

Siegburg, den 31. März 1916

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing.: 2 APR. 1916 *
J. No. 3191.

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. Dezember 1915 Mob. 3866.

Kreissecretär.

Zu den Akten.

S.-Müldorf, den 2 April 16

Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sdb. Müldorf

Der Minister des Jnnern.
II f. 620.

Berlin, den 4. April 1916.

Zur wirksamen Gestaltung der Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland ist auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) die Zahl der deutschen Passtellen im Auslande eingeschränkt worden. Es werden deshalb vom 1.April 1916 ab während der Dauer des Krieges Pässe, Passvisa und Passierscheine nur noch erteilt werden von den Kaiserlichen diplomatischen Vertretungen für ihre Mitglieder und von den Kaiserlichen Konsularbehörden, soweit sie Berufskonsulate sind, oder berufsmässig verwaltet werden.

Jn Ausführung dieser Anordnung sind die Kaiserlichen diplomatischen und konsularischen Vertretungen seitens des Auswärtigen Amts u.a. wie folgt mit Weisung versehen worden.

Von den einzelnen Berufskonsulaten oder berufsmässig verwalteten Konsulaten ist zur Erteilung von Pässen und von Passvisa grundsätzlich dasjenige Konsulat zuständig, in dessen Amtsbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Konsularbezirk seinen dauernden Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen einen vorübergehenden Aufenthalt hat. Ein anderes Konsulat darf einen Pass oder ein Passvisa nurerteilen, wenn die Erlangung des Passes oder des Visa von dem zuständigen Konsulat nach Lage der örtlichen Verhältnisse unmöglich ist, und das zuständige Konsulat der Erteilung zugestimmt hat.

Ueber die hiernach zur Pass- und Passvisaerteilung zuständigen Konsularbehörden innerhalb Europas ist folgendes zu bemerken:

1. Jn Bulgarien sind Berufskonsulate die Konsulate in Sofia und Varna.

2. Jn Dänemark ist Berufskonsulat das Generalkonsulat in Kopenhagen. Eine Passtelle des Generalkonsulats wird vom 1. April ab in Kolding für Jütland und Fünen (Aemter Odense und Svendborg) eingerichtet.

3. Jn Griechenland ist Berufskonsulat das Generalkonsulat in Athen.

4. Jn den Niederlanden sind Berufskonsulate oder berufsmässig verwaltete Konsulate das Generalkonsulat in Amsterdam sowie die Konsulate in Maastricht, Rotterdam und Vlissingen. Eine Passtelle des Generalkonsulats in Amsterdam wird vom 1. April ab in Arnheim für die Provinzen Gelderland, Oberyssel und Drenthe eingerichtet. Der Amtsbezirk des Vizekonsulats in Terneuzen wird fürPassachen dem Konsulat in Vlissingen, der Amtsbezirk des Vizekonsulats in Venlo wird für Passsachen dem Konsulat in Maastricht zugeteilt. Jm übrigen gehen die Passgeschäfte der Wahlkonsulate in den Niederlanden auf das Generalkonsulat in Amsterdam über. Die Passagentur in Rosendaal wird eingezogen.

5. Jn Norwegen ist Berufskonsulat das Generalkonsulat in Kristiania.

6. Jn Oesterreich-Ungarn sind Berufskonsulate oder berufsmässig verwaltete Konsulate das Generalkonsulat in Budapest sowie die Konsulate in Brünn, Fiume, Jnnsbruck, Kronstadt (Siebenbürgen), Lemberg, Prag, Sarajewo, Triest und Wien.

7. Jn Rumänien sind Berufskonsulate die Konsulate in Bukarest, Galatz und Jassy.

8. Jn Schweden ist Berufskonsulat das Generalkonsulat in Stockholm. Eine Passtelle dieses Generalkonsulats wird vom 1. April ab in Malmö für Südschweden, und zwar für den an der Südgrenze der Regierungsbezirke ("Län") Södermanland, Oerebro und Wermland sich anschliessenden Teil Schwedens eingerichtet.

9. Jn der Schweiz sind Berufskonsulate die Generalkonsulate in Genf und in Zürich sowie die Konsulate in Basel in Lausanne und in Lugano. Die Amtsbezirke der Konsulate in Bern und in Davos werden für Passachen dem Generalkonsulat in Zürich zugeteilt.

10.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0076

Der

Mob.

10. Jn Serbien ist Berufskonsulat das Konsulat in Belgrad.
11. Jn Spanien sind Berufskonsulate das Generalkonsulat in Barcelona und das Konsulat in Madrid.
12. Jn der europäischen Türkei ist Berufskonsulat das Generalkonsulat in Konstantinopel.

Jm Auftrage.
gez. v. Jarotzky.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Der Regierungs - Präsident.
I C 2464.

Cöln, den 13. April 1916.

Eilt !

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
gez. Görschen

Der Landrat
I. V. Nr. 2001

Siegburg, den 17/4 1916

Bürgermeisteramt Menden
b. Siegburg Müllorf
Eing. 19. APR. 1916
J. No. 3209

zu

Sgb. Müllorf 8

zur Kenntnis und

v. Dahmen

Jgh.

19 IV.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

VI. Armeekorps.
Stellv. General-Kommando
Id Nº 28273.

Breslau, den 30..3. 1916.

Wiederholt, besonders in letzter Zeit, sind Zivilpersonen, vornehmlich für das Jnland angeworbene russisch-polnische landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts, zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in Russ.-Polen von ihren Arbeitgebern ohne die für die Reise erforderlichen Ausweispapiere entlassen worden.

Meist besitzen diese Leute nur ein Schriftstück, das sich über den von dem Arbeitgeber erteilten Urlaub ausspricht und auf dem der Amts - oder Gemeindevorsteher " die Richtigkeit bescheinigt". Daneben haben andere einen polizeilich ausgestellten Personalausweis, auf dem das nächstgelegene K.u.K. Konsulat das Visum "Gut zur Reise nach ..... abgibt und das K.u.K. Kriegsministerium die Genehmigung zur Einreise in das unter österreich-ungar. Verwaltung stehende Gebiet Polens erteilt.

Jn vielen Fällen fehlt jedoch der Passierschein (besonders bei Arbeitern, die aus dem Bereich des II. Armeekorps kommen).

Da die erstgenannten Ausweise allein keinesfalls genügen, wird die Einreise nach Polen versagt. Die Leute, die oft kleine Kinder und Säuglinge, selten aber genügende Geldmittel mit sich führen, müssen nun die mit Umständen und Kosten verbundene Rückreise zur Arbeitsstelle antreten oder von hier aus die langwierige Ausfertigung der Passierscheine bei dem zuständigen stellv. Generalkommando bewirken. Sie fallen der Polizeibehörde zur Last, bevölkern in unerwünschter Weise die Bahnhöfe und das mit Unterkunfts- und Verpflegungseinrichtungen nur unzulänglich ausgestattete Grenzgebiet und verursachen schliesslich unter Umständen ihrem Arbeitgeber unvorhergesehene und nicht unbeträchtliche Kosten.

Es erscheint daher notwendig, dass die Ober- und Regierungspräsidenten pp. durch die ihnen unterstellten Landratsämter die Amts- und Gemeindevorsteher, möglichst auch die Arbeitgeber, durch Bekanntmachungen in den Kreis - pp. Blättern auf den für diesen Reiseverkehr und für die Erlangung der erforderlichen Passierscheine ergangenen und im Armee-Verordnungsblatt für 1915 Seite 310 u.f. unter Nº 544 durch Erlass des Preuss. Kriegsministeriums vom 5.7.15 Nº 1120/6. 15. A. 3 Abschnitt B. veröffentlichten Bestimmungen die bei jeder Militärbehörde eingesehen werden können, nachdrücklichst hinweisen.

V. S. d. G. K.
gez. Unterschrift.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. A.K.
Abt. V. W. J. Nr. 980.

Coblenz, den 6. April 1916.

Dem Herrn Regierungspräsidenten C ö l n .
Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebenen Ersuchen, um weitere Veranlassung.
Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke.
Generalleutnant.

Der Regierungs - Präsident.
I K 1056.

Cöln, den 15. April 1916.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.
Jn Vertretung.
gez. Görschen

An
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn
und den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln.

45

41

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0077

Der Landrat.
Mob.J.Nº 1256

Siegburg, den 18.April

Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing. 21. APR. 1916
J. No. 3885.

Abdruck erhalten Sie unter Bezugnahme
im Kreisblatt erscheinende Bekanntmachung zur
nis und weiteren Veranlassung.

I.V.
Kreissecretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Abschrift!

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 11.April 1916.

II f. 706

Vertraulich! Eilt!

Nach § 20 des in der Presse veröffentlichten Entwurfs eines Kriegsgewinnsteuergesetzes entfällt die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1.Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt.Der Steuerpflichtige hat vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten, deren Betrag von der Steuerbehörde bestimmt und erforderlichenfalls beigetrieben wird,Das gleiche gilt,wenn Tatsachen vorliegen,welche die Annnahme rechtfertigen,daß der Steuerpflichtige auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland,die Erhebung der Abgabe gefährdet.

Es besteht nun Grund zu der Annahme,daß infolge der Vorlage des Kriegsgewinnsteuergesetzes eine Reihe von Personen den Versuch machen wird, sich durch Abwanderung in das neutrale Ausland der Besteuerung ihres Vermögens zu entziehen.Um eine solche Abwanderung nach Möglichkeit zu verhindern, erscheint es von jetzt ab geboten,bei der Ausstellung von Pässen,die zur Reise ins Ausland benutzt werden sollen,die Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers und des von ihm verfolgten Reisezwecks auch daraufhin zu erstrecken,ob etwa mit der Reise eine Steuerhinterziehung bezweckt wird,und,falls in dieser Hinsicht begründeter Verdacht besteht,die Ausstellung des Passes zu versagen.Hierbei wird es sich empfehlen,in den Fällen, in denen die Unverdächtigkeit des Antragstellers in der fraglichen Beziehung nicht zweifelsfrei feststeht,vor Ausstellung des Passes bei den in Betracht kommenden Steuerbehörden anzufragen=

fragen, ob vom steuerlichen Jnteresse aus Bedenken gege
Reise bstehen.

Jm Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung ersuch
Euere Hochwohlgeboren(Hochgeboren) ergebenst, die Paßbe
bezw.die mit der Ausstellung von Auslandspässen betrau
Dienststellen hiernach gefälligst alsbald mit den geei
Weisungen zu versehen.

Überdrucke dieses Erlasses für die Landräte, Vorsteher
Stadtkreise, Königlichen Polizeiverwaltungen und für die
Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörd
beigefügt.

Jm Auftrage:
gez.v.Loebell.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Landrat.

I.J.№ 2080

Siegburg, den 22.April
No. 3950.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Bei der Ausstellung von Pässen, die zur Rei
ins Ausland benutzt werden sollen, ist gegebenenfalls die
fung der Persönlichkeit des Antragstellers und des von
verfolgten Reisezwecks auch daraufhin zu erstrecken, ob
mit der Reise eine Steuerhinterziehung bezweckt wird, und
dieser Hinsicht eine Äußerung abzugeben. Hierbei wird es
empfehlen, in den Fällen, in denen die Unverdächtigkeit
Antragstellers in der fraglichen Beziehung nicht zweifel
feststeht, vor Einziehung des Antrages bei der in Betrac
kommenden Steuerbehörde, anzufragen, ob vom steuerlichen
resse Bedenken gegen die Reise bestehen.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sgb. Mülldorf

Zu den Akten.
Siegburg, den 26. 4. 1916
Der Bürgermeister.

PRIVAT KONTOR
C. H. CREMER.
KAISERLICH DEUTSCHER KONSUL.

AMSTERDAM.
NIEUWE DOELENSTRAAT 9.
TELEF. NOORD 8118

Amsterdam, den 13. März 1916

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 16. MRZ 1916
J. No. 2337

An den
Herrn Bürgermeister der
Bürgermeisterei M e n d e n ,
Siegburg-Mülldorf.

Betrifft: J.Nr.2113.

Aus dem gefl. Schreiben vom 4. crt. ersehe ich, dass der Däne Johannes Andersen auch dort keine Reise-Erlaubniss nach Belgien bekommen kann. Von hier aus ist es garnicht möglich wegen der Gefahr, dass ein Ausländer sich zum Träger verbotener Mitteilungen machen könnte. Welche Bedenken dort vorliegen kann ich nicht übersehen. Jedenfalls scheint mir die Tatsache der Berücksichtigung wert, dass der Mann nachdem er einige Monate dort gewohnt hat, frische Informationen feindlicher Natur überhaupt nicht mehr besitzen kann. Vielleicht würde eine amtliche Befürwortung beim Generalkommando eine Erlaubniss zur Reise nach Belgien für Andersen erwirken können. Schliesslich könnte ihm auch noch in der Weise geholfen werden, dass von dort aus der Antrag bei der Passzentrale in Brüssel gestellt würde, der Braut die Reise nach Deutschland zwecks Eheschliessung zu gestatten.

Ich kenne Andersen persönlich und habe die Ueberzeugung, dass er ein durchaus anständiger und harmloser Mensch ist.

C. H. Cremer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0079

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 20. März 1916.

2557

Eing. d. Landrat. 22 MRZ 1916 Tgb.-Nr. 1502 Anl.

An Herrn Landrat

Siegburg

mit Bezugnahme auf meine Vorlage vom 17. [illegible] 1916 ergebenst.

Ich bitte um Mitteilung, ob dem Antrage des Andersen auf Ausstellung eines Reisepasses stattgegeben werden kann. Die Führung des Genannten war bis jetzt tadellos.

Ltr. Landrat. Tgb.-Nr. 1502 Siegburg, den 23. 3. 1916

Ein. nebst 1 Anlagen

an den Herrn Bürgermeister

zu Sgb. Mülldorf

fr. d. Bbl.

zurückgesandt.

Pässe können nur an preußische Staatsangehörige erteilt werden.

Antragsteller ist dennoch gebührend zu bescheiden.

Landrat. Eing. d. Landrats-Amts Siegburg zu Siegburg Mülldorf Eing. 24. MRZ 1916 J. No. 2828.

Andersen beschieden

Zu den Akten.

S.-M. den 24. III. 1916

Der Bürgermeister.

I. V.

Andersen wurde heute wiederum vorstellig, ihm bei Beantragung des Reisepasses behilflich zu sein.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 7. April 1916.

Blenden (Sieg)

J. No. 2828

G. G. II d. No 2980/II an 14

An den Kassenkontrolleur Place Royall Brüssel

Die Akten übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Mitteilung, ob es nicht möglich ist, dem Antrage des Andersen auf Ausstellung eines Passes nach Belgien stattzugeben.

Andersen ist am 30. Januar 1890 in Kopenhagen geboren und hält sich seit dem 18. Januar d. Js. hierselbst auf. Demnächst beabsichtigt er sich mit der Maria Alff in Brüssel rue Marie Christine_Laeken zu verheiraten und in Brüssel zu verbleiben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0080

PRIVAT KONTOR
C. H. CREMER.
KAISERLICH DEUTSCHER KONSUL.

TELEF. NOORD 8118

Amsterdam, den 14. Februar 1916

NIEUWE DOELENSTRAAT 9.

Herrn

Johannes Andersen,

per Adr. Henroset,

Siegburg - Mülldorf

(Kreis - Sieg)

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 1.Februar teile ich Ihnen mit, dass ich leider nicht in der Lage bin, Ihnen einen Pass zu verschaffen. Sie werden sich erinnern, dass ich Sie vor Ihrer Abreise von hier darauf aufmerksam machte, dass es Ihnen nichts nutzen würde, einen Passen für Belgien zu verlangen, wenn Sie nicht mindestens 6 Wochen in Deutschland gewohnt haben. Ich habe ebenfalls darüber keinen Zweifel gelassen, dass es selbst dann schwierig sein würde. Ich kann Ihnen nur den Rat geben, sich nach einiger Zeit nochmals mit einem Bittgesuch an die Behörde zu wenden und dieses Bittgesuch von dortigen ansässigen Bürgern unterstützen zu lassen, damit die Behörde die Ueberzeugung gewinnt, dass Sie ein anständiger Mensch sind, und dass Sie die Reise nach Belgien nicht zu feindlichen Zwecken misbrauchen werden.

Ich wünsche Ihnen guten Erfolg Ihrer Bemühungen und zeichne

achtungsvoll,

C. H. Cremer

26

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0081

Kgl. Landwehr.
2. Ers. Abt. 3.

L.M. 4/3. 16.

An
den L.M. Cremer
Kaiserlich Deutschen Konsul
in
Amsterdam

Der Bauunternehmer Johannes Andersen, welcher sich
jetzt einige Zeit [illegible] aufhält, beabsichtigt sich in Belgien zu verheiraten und
dafür einige [illegible] Papiere nötig. Soviel mir
bekannt ist, kann Andersen sich in Deutschland
einen Pass nicht erhalten, weil er Holländer ist.
Ich ersuche daher mich gefl. zu benachrichtigen, ob
Andersen behilflich zu sein und ihm event. eine
Mitteilung zukommen zu lassen, wie das möglich
ist. In Frage kommt Andersen's Geburtsort
[illegible] Kreis Tondern.

Tondern

General-Gouvernement
in Belgien.

Brüssel, den 23. April 1916.

Sekt. IId Nr. 2980/II.

U. mit Anlagen

dem stellvertretenden Generalkommando des VII. Armeekorps,

Münster i.W.

mit Einverständniserklärung übersandt.

Stellv. General-Kdo. VII. A.K.
28. APR. 1916
Abt. Ib
an
ab

15176. Der General-Gouverneur

Generaloberst.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0082

VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando
Abt. Id No. 15176

Munster, den 29.4.1916.

30/4 Td

U.

dem stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps

Coblenz

1 Heft. zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

Von seiten des stellv. Generalkommandos
Für den Chef des Stabes
I. A.

h I c.P. 18624.

Stellvertr.
Generalkommando
VIII. Armeekorps
Abtlg. I. c. P. 18624.

Coblenz, den 2./5. 1916.

Bürgermeisteramt Menden
bei Siegburg-Müllendorf
Eing.: 4 MAI 1916
J. No. 4271

U. nebst Anlagen

An den Herrn Bürgermeister von Mendener
Siegburg-Müllendorf

unter Rückgabe des Antrages Ja/"
hierdurch ergebenst übersandt.

Z. I. d. K. G. K.
Z. A.

Kassenschein, Personalausweis
sowie die abgegebenen Privatgegenstände zurückerhalten.

Fürst Wittgenstein
Rittmeister.

S. Müllendorf, 3. Mai 1916.

Johannes Andersen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0083

Stellvertretendes

General-Kommando

des

VIII. Armeekorps.

Abtlg. Ic P. Nr. .....

Coblenz, den ..... 191...

Auf Ihr Schreiben vom ..... wird Ihnen hierdurch mitgeteilt, daß es nicht angängig ist, den erbetenen Passierschein auszustellen, da Ihr Gesuch den umstehend aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht.

V. s. d. st. G. K.

Der Chef des Stabes

[Wenden]

Ziegelung. Hillerscheid, den 3. 5. 1916.

Z. v. Herkenrath

Bürgermstr.

Z. Kr.

Z. Nr. 427.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0084

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) Notwendigkeit und Zweck der Reise; (die Richtigkeit dieser Angaben muß von der zuständigen Polizeibehörde oder der Handelskammer, oder vom Bürgermeister oder Landrat bescheinigt sein);

b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;

c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;

d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Ferner ist dem Gesuche wie bisher beizufügen: Ein polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß und ein Führungszeugnis mit dem Vermerk über politische Unverdächtigkeit.

Derartige Gesuche werden dann diesseits nach Prüfung an die zuständige Frontdienststelle zur Genehmigung weitergegeben. Nach Eingang der Entscheidung wird diese dem Gesuchsteller von hier übermittelt bezw. der Passierschein zugesandt.

Keine Berücksichtigung finden folgende Gesuche:

a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelliebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmittel Handel treiben wollen;

b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;

c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschl. Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund der Reise ist;

d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

bschrift!

llvertretendes Generalkommando Coblenz, den 20.April 1916.
VIII. Armeekorps.
Abt. I d Nº 21747.

eng vertraulich!

Die Leipziger Volkszeitung brachte in ihrer Nº 60 unter 13. März 1916 die Nachricht, daß für den Monat April eine zweite internationale sozialistische Konferenz im neutralen Auslande geplant sei. Als Konferenzland wurde, wohl um die Polizeibehörden irrezuführen und hierdurch Paßschwierigkeiten leichter aus dem Wege zu gehen, ursprünglich fälschlicherweise Holland genannt. Es ist jedoch bekannt geworden, daß die Konferenz voraussichtlich in der Schweiz und zwar in Glion am Genfer See stattfinden soll.

Die Zeit des Kongresses ist, obwohl sie in den öffentlichen Zeitungsankündigungen mit „Anfang April 1916" angegeben war, noch nicht bestimmt. Sie soll davon abhängig gemacht werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkte sämtliche Kongreßmitglieder ihre Pässe erhalten. Erst nach Erlangung der Auslandspässe für sämtliche Teilnehmer soll der Termin der Konferenz bestimmt werden.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Dezember 1915 I d Nº 16559 wird um gefällige Veranlassung ersucht, daß die Teilnahme deutscher Reichsangehöriger an der erwähnten Konferenz vereitelt wird, sei es durch Verweigerung von Pässen, sei es durch andere geeignete Maßnahmen.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Angehörigen der radikalen „Zimmerwalder" Richtung zuzuwenden sein.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke.

Mili=

45

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0085

Militärpolizeimeister
der Festung Cöln,
I № 15047.
==========

Cöln, den 28. April 1916.

Einschreiben! Streng vertraulich!

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen gefällige Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

ge. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

========

Der Landrat.
Mob. J. № 1447.
==========

Siegburg, den 3. Mai 1916.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 5 MAI 1916 *
J. No. 4301

Abdruck zur Beachtung und weiteren Veranlass

An
den Herrn Bürgermeister
in .....

==========

Abschrift !
General - Gouvernement
in Belgien.
Sekt. II d Nr. 18689.

Brüssel, den 16. März 1916.

Betr. Personal-Ausweise für Ausländer.

Von verschiedenen Passbüros im Gebiet des General-Gouvernements ist in letzter Zeit gemeldet worden, dass die aus Deutschland - nach vorübergehenden Aufenthalt daselbst- zurückkehrenden Einwohner des General-Gouvernements an Stelle des ihnen vor ihrer Ausreise von der belgischen Polizeibehörde ihres Heimatsortes ausgestellten Personal-Ausweis einen von einer deutschen Polizeibehörde ausgestellten Ausweis besitzen.

Nach den von dem General-Gouvernement erlassenen Verordnungen müssen alle Privatpersonen, einerlei welcher Staatsangehörigkeit, die vor der Okkupatien im Gebiet des General-Gouvernements ansässig waren, einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personal-Ausweis nach anliegendem Muster besitzen. Der in Deutschland ausgestellte Ausweis muss infolgedessen von den heimgekehrten Personen gegen einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personal-Ausweis umgetauscht werden. Dadurch, dass die belgischen Polizeibehörden nach den ihnen zugegangenen Instruktionen ohne besondere Anweisung durch ein Passbüro keinen zweiten, bezw. keinen Duplikat-Personal-Ausweis ausstellen dürfen, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Passbüros vor Erteilung dieser Anweisung Ermittelungen anzustellen haben, ob der für das General-Gouvernement vorgeschriebene Personal-Ausweis den Leuten auch tatsächlich abgenommen und nicht wieder ausgehändigt ist.

Diese - in letzter Zeit bei heimkehrenden oder zu vorübergehenden Urlaubsaufenthalt einreisenden, belgischen Industrie-Arbeiter besonders häufig auftretenden Schwierigkeiten konnten am einfachsten dadurch beseitigt werden, wenn die stellv. Generalkommandos sich bereit fänden, die für das General-Gouvernement in Belgien vorgeschriebenen Personal-Ausweise - vielleicht durch besonderen Aufdruck seitens einer deutschen Behörde in Deutschland - die gültigen Ausweise gemäss § 52 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht, anzuerkennen.

Für den Fall jedoch, dass hiergegen Bedenken bestehen, und es erforderlich erscheint, für den Aufenthalt in Deutschland die Ausstellung eines Ausweises durch eine deutsche Behörde vorzuschreiben, bittet das General-Gouvernement unter allen Umständen anzuordnen.

1. Das allen in das Gebiet des General-Gouvernements zurückkehrenden Personen der bei der Ankunft abgenommene Personal-Ausweis wieder ausgehändigt wird und
2. das der für den Aufenthalt in Deutschland ausgestellte deutsche Ausweis wieder eingezogen wird, um zu vermeiden, dass Leute in den Besitz von 2 Ausweisen gelangen.

Es wird angenommen, dass die für alle nach Deutschland abtransportierten Industriearbeiter ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen den Arbeitern nicht ausgehändigt werden, sondern bei der deutschen Polizeibehörde verbleiben.

Um gefällige Aeusserung über die dort veranlassten Massnahmen wird ergebenst gebeten.

Vom Seiten des General-Gouvernements.
Der Oberquartiermeister.
gez. Sydow.
Major.

An alle stellvertretenden Generalkommandos pp.

Stell-

45

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0086

Stellvertretendes Generalkommando Coblenz, den 14. April 1916.
VIII. A. K.
Ic Nr. 1500.

Die von den belgischen Polizei-Behörden ausgestellten Personal-Ausweise werden, wenn die Jnhaber sich zu vorübergehendem Aufenthalt nach Deutschland begeben, für den Korpsbereich als gültige Ausweise im Sinne des § 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die anderweite Regelung der Passpflicht vom 16. 12. 1914 anerkannt, sofern sie den der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 20.6.1915 Nr. 2325 entsprechenden Vermerk tragen.

Es wird daher ergebenst ersucht, die Polizeibehörden entsprechend mit Anweisung versehen zu wollen.

Vom Seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
J. A.
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten in Cöln pp.

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 28. April 1916.

I C 2726. Eilt !

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Erbslöh

Bürgermeisteramt Honnef zu Siegburg Mülldorf
Eing. 5 MAI 1916
J. No. 4302

Landrat zu Siegburg
3 - MAI 1916
Tgb.-Nr. 2266 Anl.

An

den Herrn Polizei-Präsidenten hier,

die Herren Landräte des Bezirks,

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Abschrift.

General-Gouvernement in Belgien. Brüssel, den 13. Mai 1916.

Sekt.IId Nº 21324.

Geheim! An alle Gouvernements pp.

Jn den Bestimmungen für das Paßwesen (Allgemeine Bestimmungen I Anmerkung 3) ist die Anordnung des Entwurfs des Kriegsministeriums über Pachvorschriften von 28.1.1916 aufgenommen, daß

"die Vorschriften für feindliche Ausländer auch für Angehörige von Staaten gelten, die mit einen oder mehreren Verbündeten des Deutschen Reiches in Kriegszustand sich befinden."

Hiernach wären die Jtaliener ebenfalls als feindliche Ausländer zu behandeln.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres hat jedoch angeordnet, daß die Jtaliener gemäß der deutsch italienischen Verständigung vom 21.5.1915 nach wie vor nicht als feindliche Ausländer zu behandeln sind.

Sämtliche Paßbüros und Grenzüberwachungsstellen sind dementsprechend zu instruieren.

V.s. d. G. G.
Der Oberquartiermeister.
gez. Sydow, Oberstleutnant.

Geheim! Brüssel, den 13. Mai 1916.

M. an das stellv. Generalkommando 8.A.K.
Coblenz.

Abschrift zur Kenntnisnahme.
V. s. d. G. G.
Der Oberquartiermeister.
gez. Sydow, Oberstleutnant.

Stellv.

47

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0087

Stellv.Generalkommando Coblenz, den 8. Juni 1
VIII. Armeekorps.
Abtl.L c Nº 382 Geh.

Abdruck zur Kenntnis mit Bezug auf diesseitige Numm
2220.

V. s. d. st. G. K.
A. B.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 15. Juni
I C 3975.

Geheim!

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des
forderlichen.

Jn Vertretung:
gez.Erbslöh.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 19. Juni 191
Geh. Nº 103.

Geheim! Eigenhändig!

Abdruck zur Beachtung.

Kreissecretär

An
den Herrn Bürgermeister
in

Abschrift.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 17.Juni 1916
II f. 1281.

Nach Abschnitt 3 Absatz 3 Ziff.1 des Runderlasses vom 8. Oktober 1915 ist darauf hinzuwirken,daß Reisen ins Ausland auf Fälle unabweislichen Bedürfnisses beschränkt werden.Der bevorstehende Sommer-Reiseverkehr macht eine Einschränkung dieses Grundsatzes in Bezug auf Reisen nach Österreich-Ungarn notwendig. Jch bestimme daher im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister, daß für die Zeit bis zum1. Oktober ds. Js. völlig unverdächtigen Deutschen Pässe zur Reise nach Österreich-Ungarn behufs Gebrauchs einer Badekur oder zum Zwecke der Erholung in einem Kur- oder Gebirgsorte unter Abstandnahme von der Vorlage besonderer Zeugnisse oder ärztlicher Bescheinigungen dann erteilt werden können,wenn der Verdacht eines Mißbrauchs des Passes zu anderen Zwecken nicht gegeben ist,Diese Pässe sind mit einem Vermerk zu versehen,daß der Paßinhaber für die Rückreise nach Deutschland von der (künftig vorgeschriebenen)Einholung eines Sichtvermerks eines deutschen konsularischen Vertreters in Österreich-Ungarn befreit ist.

Euere Hochgeboren-Hochwohlgeboren-ersuche ich ergebenst die nachgeordneten Paßbehörden gefl.umgehend mit entsprechender Anweisung zu versehen.

gez. v. Loebell.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten.

Der Landrat. Siegburg,den 23.Juni 1916
I.J.Nº 4062

282 6040.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0088

Abschrift.

r i e g s m i n i s t e r i u m. Berlin W.66, den 15.6.1916.
llgemeines Kriegsdepartement. Leipzigerstrasse 5.
Nº 2150/16. g. A. 3.

Betrifft: Passierscheinerteilung für Russen, die in die polnische Legion eintreten wollen.

Die Nachrichtenabteilung des K.u.K. Oberkommandos hat unter dem 27. Mai 1916 K. Nº 11. 196 dem stellvertretenden Generalstab der Armee mitgeteilt, dass den in Deutschland einreisenden Leuten (russischer Staatsangehörigkeit), die den Eintritt in die polnische Legion anstreben, in Zukunft keine Pässe mehr ausgestellt werden sollen.

Grund zu dieser Verfügung ist eine vom stellvertretenden Generalstab der Armee dem K.u.K. Evidenzbüro Wien zugegangene Mitteilung, dass russische Spione über Schweden nach Oesterreich mit dem Auftrage geschickt werden, in die polnische Legion einzutreten, um einerseits Spionagedienste zu leisten und andererseits die in der polnischen Legion dienenden Polen anzugeben.

Die bereits beim stellvertretenden Generalstab der Armee mit Beglaubigungsschreiben der österreichisch-ungarischen Konsulate (Formulare für einzurückende österreichische Heerespflichtige) zwecks Erlangung eines Passierscheins zur Meldung gelangten Leute sind nunmehr abschlägig beschieden worden, nachdem eine Anzahl bereits nach Oesterreich vor Erhalt obiger Nachricht abgereist war.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass auchn in anderen Bezirken seitens der österreichischen Konsulate derartige Beglaubigungsscheine , die den Vermerk tragen: „Fahrkosten sind zu kreditieren", ausgestellt werden, wird ergebenst ersucht, auf Grund derartiger Ausweise keine Passierscheine auszustellen.

Um weitere Veranlassung wird ergebenst ersucht.

gez.Frhr.von Schoenaich.

An das stellvertretende Generalkommando VIII.Armeekorps Coblenz pp.

Stellvertretendes Coblenz, den 23. J u n i 1916.
ralkommando VIII. Armeekorps.
Abt.Id. Nº 8688 geh.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zugesandt.

V.s.d.st.G.K.
der Chef des Stabes.
J.V.
gez. Unterschrift.
Oberstleutnant.

An die Königliche Regierung in C ö l n.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 4.J u l i 1916.
I.C. 4436. E i l t!

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.
In Vertretung.

Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Landrat zu Siegburg
Eing. 8 - JUL 1916
Tgb.-Nr. 2280 Anl.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0089

Der Landrat.
I.J.№ 5199.

Siegburg, den 21. Juli 1916

Bürgermeisteramt Mondorf zu Siegburg Müllendorf
Eing.: 23. JUL 1916
J. No.

Auf die im Reichsgesetzblatt Seite 599 ff enthaltene Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 sowie die bezgl. Ausführungsbestimmungen mache ich Sie zur genauesten Beachtung aufmerksam. Die Verordnung tritt mit dem 1. August ds.Jrs in Kraft.Die strikte Durchführung der Bestimmungen wird hier nachdrücklich gehandhabt werden.

Die Pässe sind für die Folge nur in besonders dringenden Fällen durch die Antragsteller auf dem diesseitigen Amte abholen zu lassen.

I.V.
Kreissecretär.

Zu den Akten.
S.-Müllendorf, den 24. Juli 1916
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0090

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 143

Inhalt: Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. S. 599. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. S. 601.

(Nr. 5290) Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1

Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritte des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3

Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1916.

Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4

Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber (Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marine-Station-Kommandos) nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5

Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8

Diese Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweite

Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

(Nr. 5291) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe

Deutsche Pässe

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrate beschlossenen Muster verwendet werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0092

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Passe zu vermerken; war der Paßinhaber früher staatlos, oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunkts, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,

b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Paßinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersatz

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersatz auszustellen (§ 3 der Paßverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar:

bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0093

bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls versagt werden:

a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,

b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,

c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,

d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Paßinhabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
das Reiseziel,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Ausland;

b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzeingangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Örtlichkeiten,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Inland,
und sofern der Paßinhaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;

c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzeingangsstelle,
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,
die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,
das Reiseziel,
der Reisezweck;

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0094

d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-, Dauersichtvermerk):
die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle,
das Reiseziel,
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,
im Rückreisesichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Paßinhaber vorzulegen:
a) einen gültigen Paß,
b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
c) nicht aufgezogene Photographien, die der Photographie im Paß entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauersichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Besondere Bestimmungen für Besatzungen der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Kauffahrteischiffe

(Schiffsführer — Kapitäne —, Schiffsoffiziere, Schiffsleute sowie die übrigen an dem Schiffe angestellten Personen).

17. Zur Aufstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbesatzung (Seeschiffersichtvermerk) sind zuständig:
a) wenn der Paß zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Paßinhaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenort eine solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde;
b) wenn der Paß zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, neben dem sonst zuständigen Ver-

konsul oder Gesandten (Ziffer 10b) der deutsche Berufskonsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Paßinhaber die Fahrt antritt; einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gesandten gemäß Ziffer 10b Abs. 2 bedarf es nicht.

Ist die Beschaffung des Sichtvermerkes bei einem deutschen Berufskonsul oder Gesandten für den Paßinhaber besonders erschwert (weite Entfernung vom Sitze des Konsuls oder Gesandten, Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes und dergleichen), so kann der Sichtvermerk bei der nach a) zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafenorts, den das Schiff bestimmungsgemäß anläuft, nachgeholt werden.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargetan, wenn die dienstliche Stellung als Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Anmusterung auf einem zur Fahrt von oder nach deutschen Seehäfen bestimmten Schiffe nachgewiesen wird.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise- oder Dauersichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Paßinhabers auf dem Schiffe oder aus dem Inhalt des Heuervertrags (Heuerscheins) ergibt.

Die Geltungsdauer des Sichtvermerkes ist dem Bedürfnis entsprechend zu bemessen. Der Sichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Paßinhaber aufhört, der Besatzung des im Vermerke bezeichneten Schiffes anzugehören.

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem Rückreisesichtvermerke für die Rückkehr ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisehafen angegeben werden. In einem Dauersichtvermerke können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisehäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Geltung der Seeschiffersichtvermerke ist auf die darin aufgeführten deutschen Hafenorte beschränkt. Zum Aufsuchen anderer Hafenorte oder zur Vornahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnenreise) berechtigt dieser Sichtvermerk nicht.

22. Im Seeschiffersichtvermerke müssen angegeben sein:
Der Name des Schiffes, auf dem der Paßinhaber fährt, seine dienstliche Stellung auf dem Schiffe,
seine Nummer in der Musterrolle sowie
die deutschen Häfen, die er besuchen darf.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0095

23. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Seeschiffersichtvermerkes sind außer dem Passe des Antragstellers und den gemäß Ziffer 18, 19 erforderlichen Nachweisen so viele nicht aufgezogene Photographien des Paßinhabers vorzulegen, wie Hafenorte im Sichtvermerk angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere ebensolche Photographie.

24. Trägt der deutsche Berufskonsul oder Gesandte Bedenken, dem Paßinhaber einen Rückreise- oder Dauersichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisehafen einen einfachen Seeschiffersichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Über die Ausstellung des Sichtvermerkes für die Rückreise oder eines Dauersichtvermerkes befindet alsdann die zuständige inländische Dienststelle.

25. Will der Paßinhaber von dem Einreisehafen aus eine Binnenreise antreten (Ziff. 21 Satz 2), so gilt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafenorts die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Paßinhaber die Binnenreise unternehmen, um im Inland zu verbleiben, so bedarf er eines Einreisesichtvermerkes nach den allgemeinen Bestimmungen (Ziff. 10 ff.). Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Sichtvermerksbehörde des Hafenorts ausgestellt; hat die Sichtvermerksbehörde ihren Sitz nicht am Hafenorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis der für den Hafenort zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreisesichtvermerkes verliert der Seeschiffersichtvermerk seine Gültigkeit.

Will der Paßinhaber die Binnenreise nur für eine im voraus bestimmbare Zeit unternehmen, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnenreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisehafen zuständige Ortspolizeibehörde diese Binnenreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zweckes, des Zieles und der Dauer der Binnenreise von der Polizeibehörde im Passe zu vermerken. Der Genehmigungsvermerk ersetzt den nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreisesichtvermerk. Kehrt der Paßinhaber nicht rechtzeitig nach dem Hafenorte zur Fortsetzung der Seefahrt zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Seeschiffersichtvermerk ungültig.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Dienststelle) ..... (Ort) ....., den ..... 191 .....

Personalausweis Nr. .....

Ausgestellt als Paßersatz für den Aufenthalt im Reichsgebiete.

(Für den Grenzübertritt ist jedesmal ein Sichtvermerk der zuständigen deutschen Stelle erforderlich.)

Familienname: .....

Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: ..... { frühere: .....
{ bis wann: .....

Beruf: .....

Ständiger Wohnsitz mit Adresse: .....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Adresse: .....

Geboren am: .....

Geburtsort: .....

Gestalt: ..... Haar: ..... Alter: ..... Jahre

Augen: ..... Gesichtsform: .....

Besondere Kennzeichen: .....

(Raum zum Aufkleben der Photographie des Inhabers aus neuester Zeit.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehende Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Unterschrift des Inhabers: .....

Unterschrift: .....

(Raum für einen etwaigen Abdruck des linken Daumens des Inhabers.)

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0096

Der Landrat.
I Nº 5221.

Siegburg, den 26. Juli 1916

Eing. 28. JUL 1916

Jn Ergänzung der Verfügung vom 21.Juli ds.Js.I Nº 5199 betreffend die Verordnung über anderweite Regelung der Paßpflicht mache ich Sie zur genauen Beachtung für die künftige Vorlage von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen noch auf Folgendes aufmerksam.

1.)Die Verordnung bezieht sich nur auf Pässe zu Reisen,in das Ausland und aus dem Ausland in das Reichsgebiet.Jhre wesentliche Bestimmung enthält der Absatz 2 des § 1, wonach der Paß vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf.

2.) Bei der Beantragung eines neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen und beizufügen.

3.) Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß.Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt. Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbstständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen,Alter und Wohnort.

4.) Jn den Paßanträgen ist für die Folge :

a) die Staatsangehörigkeit des Antragstellers anzugeben.War letzterer früher staatlos oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes,zu dem er Deutscher geworden ist,zu vermerken,

b) nach eingehender Prüfung pflichtmäßig zu bescheinigen, daß der Ausstellung des Reisepasses und des Sichtvermerks Bedenken gemäß Ziffer 6 und 11 der Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung vom 24.Juni 1916 (R.G.Bl.S.601) nicht ent=

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0097

entgegenstehen.

c) bei Personen, die sich vor Kriegsbeginn im feindlichen Ausland aufgehalten haben, und nach Kriegsbeginn in das Reichsgebiet eingereist sind, auf den früheren Aufenthalt im feindlichen Ausland möglichst durch eine kurze Bezeichnung wie „Flüchtling, Rückwanderer" „war im feindlichen Ausland" und dergleichen hinzuzuweisen.

Vorschriftsmäßige Vordrucke zu den Paßanträgen wird die Firma Reckinger in Siegburg herstellen.

Jn dem Paßantrage sind die Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben sowie mindestens drei übereinstimmende nicht aufgezogene Photographieen des Antragstellers aus neuester Zeit beizufügen.

Jn Abänderung des Schlußsatzes der Verfügung vom 21. Juli ds.Js. I Nº 5199 ordne ich sodann noch folgendes an:

Zur Erledigung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Ausstellung des Sichtvermerks haben die Antragsteller auf dem Landratsamte persönlich zu erscheinen, worauf sie aufmerksam zu machen sind, Mit Rücksicht auf diese Anordnung bedarf es für die Folge der vorherigen Einziehung der Paßgebühren nicht mehr. Diese werden fortan von den Antragstellern hier erhoben.

Die sorgfältige Beachtung der vorstehenden Verfügung muß bestimmt erwartet werden.

Dahmen

An
den Herrn Bürgermeister
in
Hbl. Mülldorf

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 31. 7. 1916.
Der Bürgermeister.

Der Landrat.
I. J.Nº 5267.

den 3.August 1916

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26.Juli ds.Js.I Nº 5221 mache ich zur genauesten Beachtung darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von Sichtvermerken zum Grenzübertritt diesseits nur dann erfolgen darf, wenn die Notwendigkeit der Reise ausreichend und einwandfrei dargetan ist, worüber die Nachweise hier vorzulegen sind, Alle dementsprechend nicht vollständig begründeten Anträge werden unbedingt abgewiesen, worauf die Antragsteller hinzuweisen sind. Eine scharfe Nachprüfung der Anträge muß bestimmt erwartet, den überflüssigen Reisen ind Ausland muß entschieden entgegengetreten werden, damit der Zweck der neuen Paßverordnung erreicht wird. Zugleich wollen Sie die Antragsteller anweisen, die Anträge auf Erteilung von Reisepässen und Sichtvermerken in den Vormittagsstunden von ½10 - 11 Uhr auf dem Landratsamte vorzulegen. Außerhalb dieser Zeit können Anträge nicht mehr angenommen werden.

Jn den Paßanträgen ist für die Folge stets der Geburtsort anzugeben. Die Personalbeschreibungen sind unter genauer Bezeichnung des Geburtsdatums neu einzutragen, auch wenn ein alter Paß vorliegt.

Dahmen

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sgb. Mülldorf

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 6. 8. 1916.
Der Bürgermeister.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0098

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0099

Durchlassposten
22. JULI 1916
Kaiserl. Deutsches Bezirksamt

(16 Seiten enthaltend.)

DREI MARK

DEUTSCHES REICH.

KÖNIGREICH PREUSSEN.

No. 406 des Registers.

REISE-PASS

gültig bis zum 31. August 1916

für den Missionar Herrn Johann Reidick

aus Hangelar (Rheinland)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0100

welcher die Begleitung

nach Belgien und Holland

reist.

Siegburg

den 24ten August 15

Der Königlich-Preußische Landrat

Kreuzberg

Königl. Landrats-Amt des Kr. Sieg zu Siegburg

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter: geb. 18 September 1873

Statur: gesetzt

Haare: schwarz

Augen: grau

Gesichtsform: rund

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

P. Joh. Reinkens

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0101

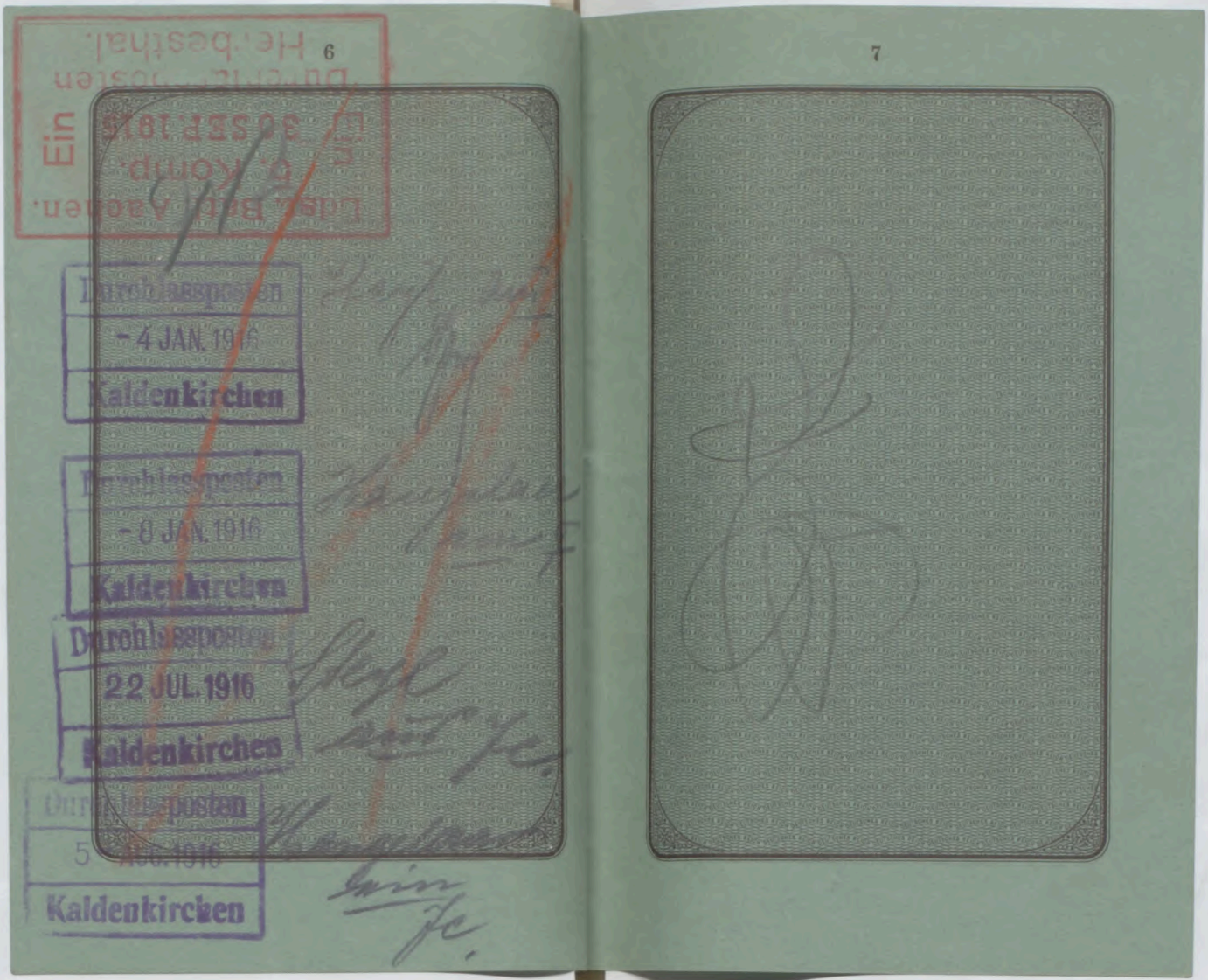


Durchlassposten
23 SEP. 1915
Kaldenkirchen

Durchlassposten
25 SEP. 1915
Kaldenkirchen

Ers. Batl. Aachen
5. Komp.
26 SEP. 1915
Durchlassposten
Herzogenrath

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0102



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0103

Augustinushaus.

An der elektrischen Bahn Bonn—Siegburg
(Station: Niederpleis—Menden).

Fernsprecher: Amt Bonn No. 752.
Briefadresse: Hangelar (Siegk.).
Telegrammadresse: Augustinushaus,
Hangelar—Bonn.

Güterabfertigung: Station Menden
(Bz. Cöln).

Hangelar (Siegkreis), 19. August 1916.

An
den Landgerichts-Präsidenten
in
Siegburg. (Mülldorf).

Die Gültigkeitsdauer der unterm 23. v. M. ausgestellten Ausweiskarte für die Arbeiterin Anna Schmitz, geboren am 22. Januar 1898 zu Bonn, wohnhaft zu Hangelar, Augustinushaus, zum Besuche der Volksschule in Hangelar, ist bis zum 1. Januar 1917 verlängert worden.

Landrat zu Siegburg
Eing. 24 AUG. 1916
Tgb.-Nr. ..... Anl.

Der Landrat.
In Vertretung:
gez. Dr. Reinke, Assessor.

Siegburg-Mülldorf, den 21. August 1916.

Tgb. 8024.

An den Herrn Landrat
in
Siegburg

Mitteilung.

Die Verlängerung der Ausweiskarte bis zum 1. Januar 1917 wird hierdurch bescheinigt.

Klein

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0104

Der Landrat. Siegburg, den 25.8.16.
I.-Nr. 2528/27

G. R. nebst 1 Anlagen
an den Herrn Bürgermeister
zu Hbg. Mülldorf
fr. d. Bl.

mit dem Bemerken zurückgesandt, dass n. aul. Reisepass lediglich die neue passor spricht nicht mehr verlängert werden kann. Falls ein neuer Pass ausgestellt werden soll, ist nach der Verfügung vo 26. v. Mts. I.Nr. 5221 zu verfahren.

Fl.
Johannsberg

Eingang.

1.) Reidick bestätigen.
2.) J. St. C.
J. Mülldorf, den 16. 1. 1916
Der Bürgermeister.

Mann

44

Ausweis
zum Reisepass im Oppidat...
für
(Stand oder Beruf, Vor- u. Zuname)
...
aus ... (evtl. Kanton)
Gültig vom ... bis ... 19...
für folgende Personen:

(Vor- u. Zuname) Personalbeschreibung	Photographie (abzustempeln)
...ge. mit bei 1.	
...ge. mit bei 2.	
...n. Zuname) 8 Jahre alt	
No.) 6 " "	
No.) Kinderpässe Personalbeschreibung	Photographie (abzustempeln)

Eigenhändige Unterschrift

Es wird bescheinigt, dass der/die Vorangegebene(n) tatsächlich die hier die Photographie(n) der... gestellten Personen ist/sind und die Unterschrift(en) eigenhändig vollzogen hat/haben.
..., den ... 19...
(L. S.) Die Polizeiverwaltung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0105

Der Landrat.

Mob.J.Nº 2857.

Siegburg, den 26.August 1916

301 829

Für den Verkehr in den deutschen Seebädern hat der Herr Minister des Jnnern durch Erlaß vom 26.Juni 1915 IVb 1563 folgende Bestimmungen getroffen:

1.) Jn der Nordsee ist der Badeverkehr auf sämtlichen Jnseln und an der ganzen Küste verboten mit Ausnahme des Bereichs des IX Armeekorps; für dortige Seebäder beantragte Ausweise sind demnach anstandslos auszustellen.

2.) Jn der Ostsee ist der Badeverkehr verboten in der Flensburger Föhrde, der Eckernförder Bucht, auf der Jnsel Fehmarn, in der ganzen Danziger Bucht und in Pillau - Jn der Kieler Föhrde ist der Badeverkehr gestattet, jedoch unterliegt er besonderen Anordnungen des Gouverneurs des Reichskriegshafengebietes. An der übrigen Ostseeküste ist drr Badeverkehr gestattet.

3.) Badegästen und Besuchern die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familienausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen worden.
Das Muster eines polizeilichen Ausweises liegt bei.

4.) Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten.

Jn vorkommenden Fällen ersuche ich hiernach zu verfahren.

Dahmen
L. M. u. d.

An Herrn Bürgermeister

in Sgl. Mildorf

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0106

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 19.August 1916

II f 1626.

Um der großen Gefahr, daß Vermögen der außerordentlichen Kriegsabgabe entzogen wird, nach Möglichkeit zu begegnen, ist es erforderlich, daß die Paß-und Polizeibehörden in Zukunft der zuständigen Steuerbehörde sofort Mitteilung machen, wenn sie von der Absicht eines Steuerpflichtigen, ins Ausland auszuwandern oder von Tatsachen, die ihn der Gefährdung der Abgabenerhebung insbesondere durch Verbringen von Vermögen in das Ausland verdächtig machen, Kenntnis erhalten. Hiernach wird eine Benachrichtigung der Steuerbehörden über die Vorschrift meines Erlasses vom 11.April ds.Js. II.f 706- hinaus insbesondere auch in solchen Fällen zu erfolgen haben, in denen die Ausstellung des Passes bereits aus anderen Gründen nicht in Frage kommt.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen hiernach mit Weisung zu versehen.

Überdrucke für die Landräte, Vorsteher der Stadtkreise, Königlichen Polizeiverwaltungen und für die zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigten Polizeibehörden sind beigefügt.

Im Auftrage :

gez. v. Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

==========

Der Landrat.

J.Nr 535-4.

Siegburg, den 30.August 1916

II 346

Abdruck erhalten Sie zur Beachtung.

Dahmen

I Nr. 1/5

Sgb. Mülldorf

Vm. Herrn Bürgermeister

in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0107

Abschrift.
Kriegsministerium.
Nr. Nº 4608.16 g.A.I.

Berlin W 66, den 20. August 1916.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums von 12.Januar 1915 -Nº 46.1.15.A.I- ist nachgegeben worden,daß die österreichisch-ungarischen Militärpapiere als ausreichender Ausweis zugelassen werden;sie sind deshalb als Paßersatz im Sinne der neuen Paßverordnung für das ganze Reichsgebiet anzusehen;ein weiterer Ausweis ist für österreichisch-ungarische Staatsangehörige,die sich mit Militärpapieren ausweisen können,zunächst nicht verlangt. Es ist auch,soweit hier bekannt,kein besonderer Ausweis über die Erfüllung der Meldepflicht vorgesehen,während andererseits die Natur der Militärpapiere es ausschließen dürften, daß die Meldebescheinigungen auf diesen Papieren angebracht werden. Es dürfte sich daher empfehlen, die Unsicherheit über die Erfüllung der Meldepflicht bei Inhabern österreichisch-ungarischer Militärpapiere dadurch zu beseitigen,daß solchen Personen besondere Bescheinigungen über An-und Abmeldung erteilt werden; eine gleiche Bestimmung käme auch für die Inhaber anderer Ausweise in Betracht, wo die Natur des Ausweises verhindert,daß die Meldebescheinigung auf den Ausweis selbst gesetzt wird. Nicht angängig erscheint es,wenn die Inhaber österreichisch-ungarischer Militärpapiere,die sich über die Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht ausweisen können, kurzer Hand festgenommen werden. Man wird sich vielmehr bei dem bestehenden Zustand damit begnügen müssen,im Einzelfall bei Zweifeln über die Erfüllung der Meldepflicht in anderer Weise Aufklärung zu schaffen.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando wird ergebenst ersucht,diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Zusatz für die Kaiserl.und Königl.Gouvernements und Kommandanturen der Inland-Festungen,Armee-Abteilung A Und Gaedo, Gen.Gouvernement Belgien und Warschau:

Beglaubigte Abschrift der Verfügung von 12.Januar 1915 -Nº 46/1 15.A.I-liegt bei.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

Beglaubigte Abschrift zu Nº 4698/16 g.A.I.
Kriegsministerium.
Nº 46.1.15.A.I.

Berlin W 66, den 12.Januar 1916

Das Kriegsministerium hat in Einverständnis mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee keine Bedenken,für österreichische und ungarische Staatsangehörige im Reichsgebiet andere amtliche Papiere als einen Paß, und zwar die Militärpapiere allgemein als genügenden Ausweis zuzulassen.Die Beschaffung der Pässe durch die österreichisch-ungarischen Konsularbehörden stößt bei den jetzigen Verhältnissen auf zu große Schwierigkeiten.

Um weitere Veranlassung in Hinblick auf die Bestimmung in § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung von 16.Dezember 1914 (Reichsgesetzbl.Nº 115)wird ergebenst ersucht.

Das Ministerium des Innern,das Reichsamt des Innern und das Auswärtige Amt haben Kenntnis.

gez. v. Wrisberg.

An die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos XXI. für XVI. das Oberkommando in den Marken.

Militär-

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0108

Militärpolizeimeister
der Festung Cöln.
I Nº 16508.

Cöln, den 31. August 1916.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Anweisung der unterstellten Polizeiorgane.

Ich nehme Bezug auf meine Verfügungen von 12.7.und 1.8.1 -I Nº 16024 - und vom 3.8.16-I Nº 16257-, betreffend Festn von Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten,die ohne u.s.w. angetroffen werden.

gez. Lindemann
Oberst.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Siegburg, den 2. September 1916.

Der Landrat.
Mob. J. Nº 2934.

Abdruck zur weiteren Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. August 1916. Mob. Nº 2591.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Abschrift.

Militärpolizeimeister
der Festung Cöln.
I Nº 16740.

Cöln, den 21. September 1916.

.Verfg.vom 8/8.16.-I,16318-,
betr.Verordnung über den Schiffsverkehr
on und nach den Niederlanden.

Da es den Schiffsbesatzungen, die sich bei Veröffent=lichung der neuen Rheinschiffahrtsverordnung auf der Fahrt befanden, unmöglich ist,sich ohne erhebliche Störungen des Schiffsverkehrs den erforderlichen Paß und Sichtvermerk rechtzeitig zu verschaffen, wird der im § 30 der Verord=nung vom 8.August 1916 N Nº 13213- auf den 20.8.1916 fest=gesetzte Termin für die Durchführung der Bestimmungen der oben bezeichneten Verordnung auf Anordnung des Kriegsmi=nisteriums bis zum 31.10.1916 hinausgeschoben.Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist nicht in Aussicht genommen. Die Beschaffung der Pässe und Sichtvermerke muß daher mit Nachdruck betrieben werden.

gez.Lindemann
Oberst.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

r Landrat.
b.J.Nº 3242.

Siegburg, den 26. September 1916.

Abdruck zur weiteren Veranlassung.

Herrn Bürgermeister
in

Regierungs-Assessor

z. d. A.
F.M. 29/9 16.
d. Kriegsmonats

Der Landrat.

I.J.Nº 5474.

Siegburg, den 30.September 1916

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing. 3 OKT 1916
9631

Beschwerden über Nichterteilung von Reisepässen für Auslan werden vielfach damit begründet, daß in einigen Polizeibezirken die in Betracht kommenden Bestimmungen weniger scharf gehandhabt würden.

Zu Herbeiführung der dringend notwendigen gleichmäßig scharfen Anwendung der Paßbestimmungen mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Paßverordnung vom 21.und der Ausführungsanweisung des Herrn Reichskanzlers vom 24.Juni 1916 keineswegs eine Milderung der bisherigen Bedingungen zur Erlangung eines derartigen Reisepasses beabsichtigt war, sondern daß unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der im Erlasse vom 8.Oktober 1915 II f 1500 (mitgeteilt durch meine Verfügung vom 20.Oktober 1915 I. J. Nº 3977) enthaltenen Bedingungen über das bisherige Maß hinaus von allen Mitteln Gebrauch gemacht werden soll, um den feindlichen Nachrichtendienst innerhalb des Reiches zu unterdrücken. Neben den übrigen selbstverständlichen Voraussetzungen wird in allen Fällen eingehend nach wie vor zu prüfen sein, ob zur Reise ins Ausland ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

Ich erwarte bestimmt, die genaue Beachtung der Verfügungen vom 26.Juli ds.Js. I.J.Nº 5221 und vom 3.August 1916 I.J. Nº 5267.

J.V.
Jonenbrock
Kreissecretär.

Mk. 3.9.16
J. V. A.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müllorf

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0110

K r i e g s m i n i s t e r i u m . Berlin W.66, den 20. August 1916.
J.№ 4608.16.g.A.1.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. Januar 1915 -№ 46.1.15.A.1- ist nachgegeben worden, daß die österreichisch-ungarischen Militärpapiere als ausreichender Ausweis zugelassen werden; sie sind deshalb als Paßersatz im Sinne der neuen Paßverordnung für das ganze Reichsgebiet anzusehen; ein weiterer Ausweis ist für österreichisch-ungarische Staatsangehörige, die sich mit Militärpapieren ausweisen können, zunächst nicht verlangt. Es ist auch, soweit hier bekannt, kein besonderer Ausweis über die Erfüllung der Meldepflicht vorgesehen, während andererseits die Natur der Militärpapiere es ausschließen dürfte, daß die Meldebescheinigungen auf diesen Papieren angebracht werden. Es dürfte sich daher empfehlen, die Unsicherheit über die Erfüllung der Meldepflicht bei Jnhabern österreichisch-ungarischer Militärpapiere dadurch zu beseitigen, daß solchen Personen besondere Bescheinigungen über An-und Abmeldung erteilt werden; eine gleiche Bestimmung käme auch für die Jnhaber anderer Ausweise in Betracht, wo die Natur des Ausweises verhindert, daß die Meldebescheinigung auf den Ausweis selbst gesetzt wird. Nicht angängig erscheint es, wenn die Jnhaber österreichisch-ungarischer Militärpapiere, die sich über die Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht ausweisen können, kurzer Hand festgenommen werden, Mann wird sich vielmehr bei dem bestehenden Zustand damit begnügen müssen, im Einzelfall bei Zweifeln über die Erfüllung der Meldepflicht in anderer Weise Aufklärung zu schaffen.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando wird ergebenst ersucht, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.
pp.

Jm Auftrage.
gez. v. Heiss.

An pp. das stellv. Generalkommando VIII. A. K. Coblenz pp.

---

ellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.
Abt. Id № 10854.geh.
Coblenz, den 19. September 1916.

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben № Ic 247 vom 25./1.15 ergebenst zugesandt.

V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalleutnant.

Verteilungsplan: Regierung Cöln pp.

---

er Regierungs-Präsident.
I J 1674.
Cöln, den 27. September 1916.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. Februar 1915 I C 676, zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

An
n Herrn Polizeipräsidenten hier,
e Herren Landräte des Bezirks,
n Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0111

Der Landrat.

I.J.№ 5486.

Siegburg, den 3.Oktober 191

Bürgermeisterei Menden zu Siegburg
Eing. 6. OKT. 1916
J. No. 9651

Abdruck zur weiteren Veranlassung unt

Bezugnahme auf die Verfügung vom 9.Februar 1915

Mob.J.№ 263.

Kreissecretär.

Zu den Akten.

S.-Müldorf, den 5. Oktober 1916

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

Der Landrat.

I.J.№ 5531.

Siegburg, den 13.Oktober 1916

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3.August ds.Js. I.J.№ 5267 betr. Paßwesen mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß auf dem hiesigen Paß-Büro Zimmer 7 Reisepässe nur noch in den Vormittags-Dienststunden von 9½ - 11 Uhr ausgestellt werden. Ich mache es Ihnen zur Pflicht, den dort erscheinenden Antragstellern dieses bei Stellung der Anträge auf Erteilung von Reisepässen mitzuteilen.

Ferner weise ich nochmals darauf hin, daß Sichtvermerke nur zu Reisen ins Ausland ausgestellt werden und die neuen Antragsformulare nur in solchen Fällen benutzt werden dürfen. Bei Reisen im Inlande und in die besitzten Gebiete bedarf es also keines Sichtvermerkes, indessen ist die Staatsangehörigkeit anzugeben.

In Zukunft erwarte ich bestimmt die genaue Beachtung der Verfügungungen vom 26.Juli ds.Js.I.J.№ 5221 und vom 30. vvMts. I J № 5474.

Der Landrat.

Zu den Akten.

S.-Müldorf, den 16. 10. 1916

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0112

Presse-Notiz.

Am 1. Oktober d. Js. treten die Bestimmungen der unter dem 17. 8. 1916 vom Kriegsministerium herausgegebenen Passierscheinvorschrift in Kraft.

Militärische Passierscheine sind nach wie vor für alle Zivilpersonen erforderlich, zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet, nach Luxemburg, nach dem Gebiet des Generalgouvernements in Belgien und des Generalgouvernements in Warschau, sowie nach einigen deutschen Grenzfestungen. Ein Passierschein ist ferner erforderlich zu jeder Reise bei der die deutsche Reichsgrenze überschritten wird, für feindliche Ausländer, Angehörige von Staaten, die sich mit einem oder mehreren Verbündeten im Kriegszustand befinden; für solche Deutsche oder Angehörige eines verbündeten oder neutralen Staates oder Staatenlose, die früher die Staatsangehörigkeit eines jetzt feindlichen oder mit unseren Verbündeten im Kriegszustande befindlichen Staates besessen haben. Kinder unter 12 Jahren bedürfen keines Passierscheines, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen.

Die Reisen sind auf das Aeußerste zu beschränken und können nur in den dringendsten Fällen zugelassen werden. Der militärische Passierschein hat, wenn die deutsche Reichsgrenze überschritten werden soll, nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Auslandspaß (Kaiserliche Verordnung vom 21. 6. 16, Reichsgesetzblatt 143 von 1916 Seite 599).

Soll die deutsche Reichsgrenze nicht überschritten werden, so genügt auch ein Personalausweis nach besonders vorgeschriebenem Muster.

Für jeden militärischen Passierschein, mit Ausnahme solcher zu Reisen aus dem Reichsgebiet nach Elsaß-Lothringen wird fortan eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Von der Gebühren-Entrichtung sind jedoch befreit, Personen die
im Dienst oder Auftrag der Reichs- und Staatsbehörden reisen,
schwerkranke oder verwundete Angehörige in Lazaretten usw. besuchen,
sowie Bedürftige in besonderen vom stellvertretenden Generalkommando zu beurteilenden Fällen.

Die an das stellvertretende Generalkommando zu richtenden Gesuche müssen enthalten:
Vor- und Zuname, (bei Frauen auch Mädchenname),
Beruf, Wohnort, Straße und Hausnummer,
Geburtsdatum und Ort,
Staatsangehörigkeit (gegenwärtige und etwaige frühere),
Notwendigkeit und Zweck der Reise,
Reiseziel und Dauer der Reise,
Reiseweg unter Hervorhebung der Grenzübergangsstellen und der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen.

Sie müssen ferner die Erklärung enthalten, daß sich der Gesuchsteller verpflichtet, alle ihm besonders auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei einer Militärbehörde usw.) zu erfüllen und den Passierschein, sofern er ihm dienstlich nicht abgenommen wird, nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief an die ausstellende Stelle zurückzuliefern. Bei Nichtbefolgung hat der Passierscheininhaber Ablehnung etwaiger weiterer Gesuche zu gewärtigen.

Dem Gesuch muß der Paß (der Paßersatz — z. B. für Staatenlose — im Sinne der Paßverordnung vom 21. 6. 1916 Reichsgesetzblatt 143 Seite 603 steht dem Passe gleich) oder Personalausweis (letzterer wenn ein Ueberschreiten der Reichsgrenze nicht stattfinden soll) beigefügt sein.

Nach neuerer Anordnung haben alle Zivilpersonen, die in die besetzten feindlichen Gebiete reisen, den Nachweis zu erbringen, daß sie in den letzten 4 Jahren sich mit Erfolg der Pockenschutzimpfung unterzogen haben, wenn sie nicht etwa während dieses Zeitraumes an Pocken erkrankt waren. Der als Beleg hierfür erforderliche Impfschein bezw. eine amtliche Bescheinigung über die etwa erfolgte Erkrankung an Pocken werden, ebenso wie die für den Passierschein zu erhebende Gebühr von 3 Mark, durch besonderes Schreiben des stellv. Generalkommandos eingezogen, wenn der Antrag seine Genehmigung gefunden hat.

Im Interesse der Beschleunigung empfiehlt es sich, die Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen durch die zuständige Polizei-Verwaltung (Handelskammer) einzureichen. Bei Vermittlung der Gesuche durch eine Handelskammer ist denselben ein polizeiliches Führungszeugnis, das sich über die politische Zuverlässigkeit des Antragstellers ausspricht, beizufügen.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0113

Abschrift.

Kriegsministerium. Berlin, den 26.9. 1916
№ 8982/7.16.M.A.II.Ang.

Jm Anschluß an den Erlaß von 7.8.1916 -№ 8982/7.16.M.A.- teilt das Kriegsministerium noch ergebenst mit, daß in der genannten Verfügung getroffene Bestimmung in gleicher Weise auch auf die nach Bulgarien oder in die Türkei reisenden Zivilpersonen anzuwenden ist.

Eine Verzögerung in der Ausstellung der Passierscheine dürfte durch die angeordnete Maßnahme nicht eintreten, daß die Pockenschutzimpfung in kürzester Zeit vorgenommen werden kann und der Erfolg der Jmpfung nicht abgewartet zu werden braucht.

Jm Auftrage :
Unterschrift.

An sämtl. Königl. Preuß. stellv. Generalkommandos.

Stellv.Generalkommando, VIII. Armeekorps. Coblenz, den 7.10.1916
Id №. 5566.

Abschrift zur gefl.Kenntnis unter Bezugnahme auf die mit diesseitigen Schreiben von 15.9.1916 Id № 5102 übersandte Pressenotiz.

V. s. d. st. G. Kdos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke.
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 12.Oktober 1916
I J №. 1761.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung von 22.September 1916 I J № 1640 zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Jn Vertretung:
gez.Erbslöh.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 23.Oktober 1916
Mob.J.№ 3487.

Abdruck zur Beachtung.

An
den Herrn Bürgermeister
in

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0114

Geheim!

Königl. Preuß. Kriegsministerium
Nr. 1716/9. 16. A. 1.

Berlin W. 66, den 12. 10. 1916.
Leipzigerstr. 7.

Eing. 2 a OKT. 1916
Tgb.-Nr. ..... Anl.

Von einer Dienststelle ist angefragt worden, ob es bei Versand nach Deutschland zulässig sei, daß in Briefen unter der Ziffer 15 b der Postschließungsvorschrift vom 24. 6. 16 im Postverkehr zugelassene Orte und andere Orte Drittstaaten benannt werden.

Das Kriegsministerium hat hierauf folgendes entschieden:

Die Briefziele und Bezeichnungen, die im Postverkehr zugelassen sind, sind als bindend anzusehen. Wenn Postverkehr entspricht uns die Fassung: „Das Briefziel unter Hervorhebung des im Inland zu benennenden Orts und Postleitzahl" in Ziffer 15 b der Postschließungsvorschrift vom 24. 6. 1916. Wenn der Angabe des Briefziels und des im Inland zu benennenden Orts eine bindende Bedeutung nicht beigemessen sind, so hätte es genügt, hinzuweisen, wenn Deutschland zugelassen.

Wenn Grundsätze der Absender bestehen, welche Bedenken bezüglich, einzuschreiben Bezeichnungen und den im Postverkehr bezeichneten Briefziele zu gestatten. Das Kriegsministerium ist im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalstab der Meinung, daß wenn auf die neuen Postvorschriften Verschiedenheiten und Benennungen nicht entstehen, eine Abweichung von den im Postverkehr angegebenen Briefziele auf Einstellung der Waldarbeiten den Entschluß ermöglichen muß und seine Abstellung rechtfertigt.

Im Auftrag.
gez. von den Bergh.

xx

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0115

Militärpolizeimeister
der
Festung Cöln.
I. Nr. 17183.

Cöln, den 21. Oktober 1916.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um gefällige Benachrichtigung.

Abdrücke für die unterstellten Polizei-Behörden anbei.

Lindemann
Oberst.

Der Landrat.
M.Ob.J.-Nr. 3544

Siegburg, den 25. 11. 1916
10340.

An den Herrn Bürgermeister
zu Eitorf S. Mü

zur Kenntnis und Beachtung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mühldorf, den 27. 10. 1916
Der Bürgermeister.

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Cöln.
" " " Oberbürgermeister in Bonn, Beuel.
" " " Herrn Landrat in Cöln, Cöln-Mülheim, Opladen, Lennep, Gravenbroich, Bergheim a/Erft, Düren, Euskirchen, Bonn, Rheinbach, Siegburg

---

Militärpolizeimeister
der Festung Cöln.
I Nº 17195.

Cöln, den 23. Oktober 1916.

Geheim!

Der Herr Gouverneur der hat bestimmt, daß Anträge von Pazifisten (Anhängern der Friedensbewegung) auf Ausstellung von Auslandspässen zunächst dem Gouvernement vorzulegen sind.

gez. Lindemann
Oberst.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat.
J.Nº 5362,

Siegburg, den 27. Oktober 1916.

3K 10440

Abdruck zur Beachtung.

Dahmen

An Herrn Bürgermeister
in

L. Müllhoff

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0116

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W.9, den 30. November 1916.

III 7083 M.f.H.
IIc 2154 M. d. J.

Betrifft : Beglaubigung von Jnhaberbeschreibungen auf sogenannten " Reisekarten ".

Von dem Geschäft H. Schadrack, Berlin S.42, Brandenburgstraße 72, werden Reisekarten hergestellt und vertrieben, die den Legitimationskarten für inländische Kaufleute nachgebildet sind und den Aufdruck enthalten, daß der Jnhaber dieser Karte befugt sei, auch außerhalb des Gemeindebezirks der Firma, in deren Diensten er steht, Bestellungen auf Vergrößerungen (Kreideportraits) sowie Semi-Amailleportraits aufzusuchen. Da diese Reisekarten leicht mit den Legitimationskarten verwechselt und als amtliche Ausweise betrachtet werden können, zumal die Richtigkeit der in der Karte enthaltenen Beschreibung der Person des Jnhabers mehrfach von Polizeibehörden beglaubigt worden ist, so ersuchen wir Sie, diese anzuweisen, derartige Beglaubigungen in Zukunft zu unterlassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Jm Auftrage.
gez. v. Meyeren.

Der Minister des Jnnern.
Jm Auftrage.
gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 12. Dezember 1916.

I K 3024.

Abschrift zur entsprechenden Nachachtung.
Abdrücke für die Bürgermeister sind beigefügt.

Jn Vertretung.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0117

Der Landrat
J.-No. 7205

Siegburg, den 20/12 16

An den Herrn Bürgermeister

zu Sgb. Mülldorf

zur Kenntnis Benachrichtigung weiteren Veranl.
lassung Stellungnahme bis

Bürgermeisteramt Mondorf zu Siegburg Mülldorf
Eing. 22. DEZ. 1916
J. No. 12436.

J.V.
Jonenbusch
Kreissecretär.

Zu den Akten
Sgb. Mülldorf, den 24/12
Der Vorst.

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 10.Oktober 1916
I J Nº 1751.

Jn den Anlagen übersende ich ... Exemplare einer Pressenotiz über die am 1.Oktober ds.Js. in Kraft getretene neue Passierscheinvorschrift mit dem Ersuchen, sie geeignet erscheinenden Zeitungen zur kostenfreien Veröffentlichung im redaktionellen Teile zu übermitteln. Die Pressenotiz wird auch in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos VIII.Armeekorps können die Formulare für den nunmehr erforderlichen Personalausweis (erforderlich bei Gesuchen zur Einreise ingesperrte Gebiete innerhalb Deutschlands -vergl.Absatz 4 der Pressenotiz ua.O.-) von der Reichsdruckerei in Berlin bezogen werden.

Abdrucke der Pressenotiz für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung:

gez.Erbsloh.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

==========

Der Landrat. Siegburg, den 20.Oktober 1916
J.J.Nº 5536.

Bürgermeisteramt Mondorf zu Siegburg Mülldorf
Eing. 22. OKT. 1916
J. No. 11167.

Abdruck nebst Abdruck der Pressenotiz zur Kenntnis und Beachtung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 22. 10. 1916.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in
S. Mülldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0118

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 8. Dezember 1916
IV b 2597.

Wie hierher mitgeteilt wird, hat das Spanische Konsulat in Frankfurt a/M. sich in verschiedenen Fällen unmittelbar an die inländischen Polizeibehörden gewandt mit der Bitte um Austeilung von Bescheinigungen darüber, daß im wehrfähigen Alter stehenden russischen Staatsangehörigen infolge eines Verbots der deutschen Regierung die Ausreise aus Deutschland verweigert worden sei.

Ich ersuche ergebenst die nachgeordneten Polizeibehörden gefl. mit Weisung dahin zu versehen, daß die Ausstellung von Bescheinigungen der in Rede stehenden Art nicht zugelassen werden kann. Sie erscheint auch überflüssig im Hinblick auf die allgemein geltenden grundsätzlichen und auch der russischen Regierung bekannten Bestimmungen wonach militärdienstfähigen feindlichen Staatsangehörigen wehrpflichtigen Alters die Ausreise nicht gestattet wird.

Abdrucke für die Landräte und sämtliche königlichen und städtischen Polizeibehörden sind beigefügt.

Jm Auftrage:
gez. v. Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Landrat. Siegburg, den 20. Dezember 1916
Mob. J. № 4184. Bl 12492.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sieg. - Mülldorf

744

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0119

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 12992

Siegburg-Mülldorf,
den 23. Dez. 1916

Gesuch des Lehrers Clemens Bous
um Ausstellung eines Passierscheins
nach Verviers in Belgien.

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
No.

Sieg... Mülldorf,
den 4. I. 1917

In Ermangelung eines Formulars
wird hiermit die Notwendigkeit
und Zweck der Reise
bestätigt und
befürwortet.
Der Amtmann.

An das
Stellvertretende Generalkommando
des VIII. A. K.

In Coblenz.

Menden(SiegkreW), den 3. 1. 1917.

Das Stellvertr. Generalkommando des VIII. A. K. bitte ich höflst., mir einen Passierschein nach Verviers in Belgien gütigst ausstellen zu wollen.

Die Reise ist unbedingt erforderlich, da ich mit meinem Bruder, dem Musketier Wilh. Bous der 4. Komp. Landst. Inf.- Batl. VII/53 Lennep z. Zt. Meldeamt Verviers, geschäftlich wichtige mündliche Unterhaltungen zu pflegen habe. An dem Unternehmen meines Bruders Heinrich (Firma Heinr. Bous, Fabrik techn. Apparate und Artikel in Düsseldorf)sind meine drei Brüder beteidigt, stehen aber alle im Felde. Da das Geschäft durch die lange Abwesenheit meiner Brüder sehr gelitten hat, will ich mich des Unternehmens etwas annehmen, weil ich seit 6. 12. 16. von Militär entlassen bin. Ich selbst besitze aber als Lehrer keine Fachkenntnisse in der gen. Branche; somit bedarf es einer längeren Unterredung zwecks Information mit einem meiner Brüder. Von Ihnen ist aber mein Bruder Wilhelm nur allein erreichbar. Die Beantragung eines Urlaubs für ihn ist ganz aussichtslos.

Mein Aufenthalt in Verviers dauerd nur 2 Tage (27. & 28. Jan.).

Gleichzeitig will ich die mir verwandte Familie Jos. Ahn (Restaurant) in Verviers besuchen.

Ich verpflichte mich, mich allen

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0120

besonderen Bedingungen zu unterwer
und den Passierschein nach Ablauf
Gültigkeit persönlich oder im Ein
bebrief sofort zurückzuliefern.

Ich bitte höflst. meinem Ges
gütigst entsprechen zu wollen und
ne hochachtungsvoll

ergebenst

Clemens Bors.

Der Bürgermeister.

Nr. 344

Siegburg-Mülldorf, den 10. Januar 1917.

Landrat zu Siegburg
Eing. 10 JAN. 1917
Tgb.-Nr. 63 Anl.

Betrifft:

Antrag auf Ausfertigung eines ~~Reisepasses~~. Fußgängerkarte.

Verordnung vom 21. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 599).

Die in nebenstehender Personalbeschreibung näher bezeichnete

(Stand, Vor- und Zuname) Fräulein Rentnerin Käthe Lübke

wohnhaft zu Friedrich Wilhelms Hütte, Schreinerbauerstraße 33

hat die Ausstellung eines ~~Reisepasses~~ Fußgängerkarte nach Waalwijk, Provinz Noord-Brabant, Holland

gültig bis 11. Januar 1917

beantragt.

Antragsteller ist im Besitz die Niederländische Staatsangehörigkeit.*)

Auf Grund eingehender Prüfung wird pflichtmäßig bescheinigt, das der Ausstellung ~~des Reisepasses und~~ des Sichtvermerks gemäß Ziffer 6 und 11 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung Bedenken nicht entgegenstehen. Ferner sind gemäß den Vorschriften in Ziffer 3 Absatz 3 Nr. 1—4 des Ministerial-Erlasses vom 8. Oktober 1915 II F 1500 Bedenken nicht zu erheben. ~~Antragsteller hat sich~~

*) Gegebenenfalls nähere Angaben gemäß Ziffer 5 der Ausf.-Vorschr. vom 24. 6. 16.

Personalbeschreibung:

Geburtsdatum: 28. 7. 1894 zu Waalwyk, Holland

Gestalt: mittel

Haare: blond

Augen: grün

Gesichtsform: oval

Besondere Kennzeichen: Keine

Anlaß und Zweck der Reise: Besuch der Schwester: verwitwete Schneider in Waalwyk in Holland

Unterschrift des Antragstellers: Käth Lübke

Heckinger, Siegburg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0121

vor Kriegsbeginn im feindlichen Ausland aufgehalten und

und ist nach Kriegsbeginn in

eingereist.

(Flüchtling, Rückwanderer und dergl.) *)

Militärverhältnisse:

Der Landrat

I.-Nr. 63

G.A. II

Siegburg, den 10. 1. 17

Bürgermeisteramt Menden
bei Siegburg Mülldorf
Eing.: 11. JAN 1917 *
J. No. 357

an den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg Mülldorf

mit Dem Bemerken, [illegible]

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 357

Siegburg-Mülldorf, den 11.1.17

An

den Herrn Landrat

zu

Siegburg

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

VI. Armeekorps. Stellv.General-Kommando. Breslau, den 4. Januar 1916.
Abt. IdG. № 296/1.17.

Die mit dem Schreiben vom 21.11.16 - IdG № 2010/11-16. mitgeteilte Erleichterung, nach der österr.-ungar. Saisonarbeitern zum Zwecke der Heimkehr der Grenzübertritt ohne vorschriftsmäßige Pässe gestattet wurde, sofern sie in Sammeltransporten der Ueberwachungsstelle Oswiecim zugeführt wurden, wird hiermit aufgehoben. In Zukunft haben also alle österr.-ungar. Saisonarbeiter, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, sich mit ordnungsmäßigen Pässen zu versehen, die auch den Sichtvermerk der zuständigen deutschen Paßbehörde d. h. im allgemeinen der Paßbehörde ihres letzten Arbeitsortes, enthalten müssen.

Es wird ersucht, die Landräte und Polizeibehörden entsprechend anzuweisen und insbesondere auch in geeigneter Weise auf die Arbeitgeber in dem Sinne einwirken zu lassen, daß sie die österr.-Saisonarbeiter, die bei ihnen in Arbeit sind, nicht ohne weiteres zur Heimreise entlassen, sondern dafür sorgen, daß, sofern es ihnen nicht gelingt, diese Arbeiter zurückzuhalten, sich diese die ordnungsmäßigen Papiere zur Ausreise beschaffen. Die Eisenbahnüberwachungsstellen Oswicim ist angewiesen worden, alle diejenigen Arbeiter, die ohne ordnungsmäßige Papiere an der Grenze eintreffen, entweder an ihren bisherigen Arbeitsort zurückzuschicken, oder dem nächsten Grenzamt der deutschen Arbeiterzentralen zur anderweitigen Arbeitervermittlung zu zuführen.

Von seiten des General-Kommandos.

gez. v. Witzendorf.

An die Herren Regierungspräsidenten hier und Oppeln.

VI.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0122

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando. Breslau, den 4. Januar 1917.

Abt. IdG Nº 296/1.17.

Abschrift mit dem Ersuchen, die Polizeibehörden, n
lich der kleineren ländlichen Bezirke, außerdem aber a
die Gemeinde-und Gutsvorsteher, erneut darauf hinweise
zu lassen, daß zum Grenzübertritt ordnungsmäßige Päss
erforderlich sind, die außerdem den Ausreise-Sichtver
der zuständigen deutschen Paßbehörde enthalten müssen,
mit dem weiteren Ersuchen, auf die Arbeitgeber in ents
chendem Sinne einwirken zu lassen.

Von Seiten des Generalkommandos.

gez. Unterschrift.

An sämtl. stellv. General-Kommandos.

Stellv. General-Kommando VIII. A. K. Coblenz, den 16. Januar 1917.

V. N. 6554.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme und weite
Veranlassung ergebenst.

Von seiten des General-Kommandos.

Für den Chef des Stabes.

Unterschrift,

Oberstleutnant.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 26. Januar 1917.

I J 145.

Abschrift zur Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Heinrich

Der Landrat.
I. J.-Nr. 179

Siegburg, den 2. 2. 17

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 10 FEB. 1917
Nr. 134.0

An den Herrn Bürgermeister
zu L. Müllendorf

zur Kenntnis und Beachtung.

J. V.
Sonnenberg
Kreissecretär.

J. Nr. 6. 2. 1917.
Z. v. A.
v. Wegnerstr.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0123

Abschrift.

Kriegsministerium Berlin N.W.7, den 18. 1. 1917.
Kriegsamt.
Kriegsersatz-und Arbeits-Departement.
№ 81/1. 17. A. Z. S. 5.

Geheim!

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund von §§ 3, Abs. 1 der Passverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S.599) unter J. № I M 6004 vom 10. 1. 17 folgendes bestimmt:

"1.) Die von der Deutschen Arbeiter-Zentrale in der Schweiz, Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden angeworbenen Arbeiter haben sich bei dem Eintritt in das Reichsgebiet durch einen Ausweis, der von der Deutschen Arbeiter-Zentrale ausgestellt wird, auszuweisen. Der Ausweis ersetzt für den Grenzübertritt den im § 1 der Passverordnung vorgeschriebenen Pass; der Ausweis bedarf nicht des Sichtvermerkes der deutschen Behörde.

2.) Die gemäss Ziffer I in das Reichsgebiet gelangten Arbeiter haben sich für ihren Aufenthalt im Reichsgebiet durch eine von der Deutschen Arbeiter-Zentrale ausgestellte Arbeiter-Legitimationskarte auszuweisen. Die Legitimationskarte muss mit einer Photographie des Jnhabers sowie mit dessen eigenhändiger Unterschrift versehen sein. Die Beglaubigung der Legitimationskarte und der Unterschrift sowie die Abstempelung der Photographie erfolgt durch die Grenzüberwachungsstelle des Grenzübertrittsorts."

J. A.
gez. Unterschrift.

An sämtliche General-Kommandos.

Stellvertretendes General-Kommando VIII. A. K.
V.W. 6878.

Coblenz, den 2. 2. 1917.

Abschrift zur Kenntnisnahme.
Von Seiten des General-Kommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in C ö l n.

Der Regierungs-Präsident.
I.J. 241.

Cöln, den 9. Februar 1917.

Abschrift zur Veranlassung des Erforderlichen.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.
Bertram

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

frei

Der Landrat.

Mob.J.Nr.456.

Siegburg, den 16. Februar 1

Bürgermeisteramt Mendener
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 18. FEB. 1917
J. No. 1722

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Bürgermeister
von
Meuden (Sieg)
J.-No. 1777

Siegburg-Mülldorf, den 18. Februar

Zu den Akten

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sbg.-Mülldorf

Stellv. Generalkommando IX. Armeekorps. Altona, den 17. Januar 1917.
Abtlg. A. I. № 10568.

Wiederholt ist hier die Beobachtung gemacht, daß den Polizeibehörden außerhalb des Korpsbezirks die für das sogenannte Grenzgebiet geltenden Bestimmungen unbekannt sind.

Gemäß Korpsverordnung vom 16.7.15 muß jeder Jnländer, der das Grenzgebiet betritt, im Besitze eines polizeilichen Personalausweises sein. Der Personalausweis ist von der Polizeibehörde des Wohn-oder Aufenthaltsortes auszustellen. Er muß eine Personalbeschreibung des Jnhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Polizeibehörde, halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis tragen. Jeder Jnländer ist verpflichtet, diesen Personalausweis beim Betreten des Grenzgebiets oder beim Verlassen des Ortspolizeibezirks seines Aufenthaltsortes bei sich zu führen und ihn jederzeit auf Verlangen den diensttuenden Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

Ausländer, die das Grenzgebiet betreten, müssen im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, bezw. Paßersatzes sein. Sie sind verpflichtet, den Paß bezw. Paßersatz beim Bertreten des Grenzgebiets oder beim Verlassen des Ortspolizeibezirks ihres Aufenthaltsortes bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den diensttuenden Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Personen unter 12 Jahren.

Grenzgebiet ist gemäß Korpsverordnung vom 3.5.16 der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Bahnlinie Flensburg-Niebüll-Dagebüll mit Einschluß dieser Bahnlinie und ihres Reiseverkehrs, des südlich der Bahnlinie belegenen Teiles des Kreises Tondern sowie der Gemeinden Handewitt, Timmersiek, Wallsbüll, Schafflund, Niebüll und Dagebüll, ausgenommen der Stadtbezirk Flensburg einschließlich der Marinestation Mürwick, der Gemeinde Harrislee und des Forstgutsbezirkes Klusries.

Zuwiderhandlungen gegen die Koprsverordnung vom 16.7. 1915 werden auf Grund des Belagerungsgesetzes bestraft.

Es wird -auch im Jnteresse der Reisenden- gebeten, die vorstehenden Bestimmungen den Polizeibehörden des dortigen Befehlsbereichs bekannt zu geben.

Abwehr-Abteilung I.
Kluth,
Hauptmann.
An sämtl. stellv. Generalkommandos, Paßabteilung.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps. Coblenz, den 1. Februar 1917.
Abtlg. I c № 506.

V. s. d. st. G.
Der Chef des Stabes.
von Hepke,
Generalleutnant.
An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungspräsident.
I J 278.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0125

Der Landrat.
I.-Nr. 209

Siegburg, den 17. 2. 1917

Bürgermeisterei zu Siegburg I
Eing. 18. FEB.
J. No. 17

An den Herrn Bürgermeister
zu Siegburg

zur Kenntnis und Beachtung.

J. V.
Sonnenburg
Kreissecretär.

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 1773

Siegburg-Müllendorf, den 17. Februar

Zu den Akten

Der Landrat.
I.Nr. 279.

Siegburg, den 9. März 1917

Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg Müllendorf
Eing. 14. MÄRZ 1917
J. No. 2536

Es erregt Befremden, daß trotz der Verfügung vom 14.Februar ds.Js. Geh. Nr.45 die bezüglich der Erteilung der Reisepässe erlassenen Vorschriften und Verfügungen vielfach noch gar keine Beachtung finden. Es erwachsen hierdurch den Antragstellern Weitläufigkeiten und Kosten und der diesseitigen Stelle unerwünschte Mehrarbeit. Von einzelnen Bürgermeisterämtern sind die Antragsteller noch in letzter Zeit ohne jede Unterlagen und Legitimation oder mit unvollständigen oder unrichtigen Antragsformularen an das Landratsamt verwiesen worden. Ich erwarte dringend, daß sich die Herren Bürgermeister mit den einschlägigen Bestimmungen nunmehr endlich genau vertraut machen, damit sich eine glatte Abwickelung der Paßangelegenheiten in Zukunft ermöglichen läßt und die fortgesetzten Hinweise auf nicht beachtete Verfügungen erspart werden.

J. V. d. 11. 3. 1917
Z. d. A.
v. Degenhardt

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Müllendorf

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0126

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Abt. Ic Nr. 2343.

Coblenz, den 4. April 1917.

Verordnung betr. Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Bereiche des VIII. Armeekorps für den nachbezeichneten Grenzstreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Grenzstreifen des VIII. Armeekorps umfaßt die Gemeindebezirke

des Kreises Kempen:

Kaldenkirchen, Brüggen, Bracht, Born

des Kreises Heinsberg:

Arsbeck, Braunsrath, Wildenrath, Breberen, Birgelen, Saeffeln, Effeld, Höngen, Ophoven, Havert, Karken, Millen, Kirchhoven (mit Ausnahme von Oberlieck), Düddern, Haar..n, Wehr, ...cht, Hillensberg, Süsterseel

...s Landkreises Aachen:

...n (einschließl. ...lgemeinde Rim..., ...genrath, ...benberg, Kohlscheid, Richterich, Laurensberg (mit Ausnahme der Friedhöfe der Stadt Aachen)

des Kreises Montjoie:

...alterherberg (westl. der Bahnstrecke St. Vith-Aachen)

des Kreises Erkelenz:

Elmpt, Niederkrüchten

des Kreises Geilenkirchen:

Schümmerquartier, Scherpenseel, Gangelt, Geilenkirchen, Birgden, Frelenberg, Teveren, Uebach

des Kreises Eupen:

Neutral-Moresnet, Lontzen, Preuß.-Moresnet, Herbesthal, Hergenrath, Kettenis, Walhorn, Eupen

des Kreises Malmedy:

Sourbrodt (westl. der Bahnstrecke St. Vith-Aachen), Recht, Krombach, Thommen (westlich der Straße St. Vith-Ondler, jedoch einschließl. der Orte Grüfflingen und Ondler), Ovifat, Xhoffraix, Bürnenville, Bellevaux, Lignenville

§ 2.

Jede Person über 14 Jahre, die in dem Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist verpflichtet, durch einen Ausweis nach vorgeschriebenem Muster — Aufenthaltsausweis — sich auszuweisen.

Der Aufenthaltsausweis wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt.

Er gilt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter, mit einem Lichtbild des Kindes und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3.

Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — Erlaubnisschein — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, der betreten werden will.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchenweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Ausweispapieren versehen sind.
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind.
3. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellten Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
4. Eisenbahn- u. Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten Behörde zu verlassen, ist ihnen nur aus dringenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sie mit einem zeitlich und örtlich begrenzten, vom zuständigen Bahnvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgestellten Ausweis versehen sind und der Ausweis den Vermerk trägt, daß von einem Lichtbild abgesehen wurde.
5. Heeresangehörige aller Dienstgrade einschließlich der Offiziere, deren Standort im Grenzstreifen liegt oder die dienstlich im Grenzstreifen sich aufhalten, wenn sie sich durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihr Soldbuch ausweisen.
6. Deutsche Heeresangehörige, die nach einem im Grenzstreifen gelegenen Orte beurlaubt sind, wenn sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem sie beurlaubt sind, melden und die Bescheinigung darüber während ihres weiteren Aufenthaltes bei sich führen.

§ 6.

Den Aufenthaltsausweis, den Erlaubnisschein oder die als Ersatz für diese zugelassenen Ausweispapiere haben die Inhaber im Grenzstreifen stets bei sich zu führen.

§ 7.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen, soweit diese unter ihrer Aufsicht stehen, mit den vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8.

Zur Prüfung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweise sind berechtigt:

1. die Organe des militärischen Grenzschutzes,
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamten, insbesondere die Gendarmen, die Zoll-, Forst- und Bahnbeamten und deren Hilfsorgane, soweit sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im Grenzstreifen haben.

Ihnen sind die Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Personen, die im Grenzstreifen betroffen werden, ohne im Besitz eines durch die Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen gültigen Ausweises zu sein, werden, abgesehen von der verwirkten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten zwangsweise abgeschoben.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a) zur Erlangung eines durch die Verordnung vorgeschriebenen Ausweises unwahre Angaben macht,
b) mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis den Grenzstreifen betritt oder sich in ihm aufhält,
c) seinen Ausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d) schuldhaft verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Der kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Ausstellung des Aufenthaltsausweises und des Ausweises für schulpflichtige Kinder (vergl. § 2, 1. und 4. Absatz u. a. O.) erfolgt kostenlos. Bei Verlust des ersteren ist für die erneute Ausfertigung eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.
2. Für die Ausstellung des Erlaubnisscheines (vergl. § 3, 2. Absatz u. a. O.) wird eine Gebühr von 0,50 Mark erhoben.
3. Die von den durch vorstehende Verordnung betroffenen Personen selbst zu beschaffenden, für die Ausstattung der Aufenthaltsausweise, Schulkinderausweise und Erlaubnisscheine erforderlichen Lichtbilder müssen aus neuester Zeit stammen und von genügender Deutlichkeit sein.

Der kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Krabbensche Buchdruckerei G. m. b. H., Coblenz. 36118

Der Landrat.

Mob.J.Nr.1008.

Siegburg, den 16. April 1917

Bürgermeisteramt Mendorf
zu Siegburg Müldorf
Eing. 18. APR. 1917
J. No. 3814

Anbei erhalten Sie ....9.....Abdrucke der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des VIII. Armeekorps betr.Ausweiszweig im Grenzgebiet mit dem Ersuchen, dieselben zum öffentlichen Anschlag bringen zu lassen.

Der Landrat.

Der Bürgermeister
von
Mendorf
J.-No. 3814

Siegburg-Müldorf, den 17. April 1917

An

den Herrn Bürgermeister

in

Stg-Müldorf

Lokalermittelungen
Vorübergehend
Zu den Akten

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0128

Der Landrat.
I. Nr. 470.

Siegburg, den 25. April 1917.

Eing. 26. APR. 1917
J. No. 4113.

Bei Anträgen auf Erteilung von Reisepässen zu Reisen ins besetzte Gebiet bedarf es in jedem Falle nach gewissenhafter Prüfung und Feststellung jedesmal einer besonderen Äußerung darüber, ob der Antragsteller politisch und der Spionage durchaus unverdächtig ist.

Sofern diese Angabe fehlt, müssen die Antragsteller hierzurückgewiesen werden.

Nichtvermerk ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

I.V.
Jonenbrock
Kreissecretär.

Zu den Akten
Siegburg-Mülldorf, den
26/4 17

An
den Herrn Bürgermeister
in Siegburg-Mülldorf

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0129

Der Landrat.
J.Nr. 470.

Siegburg, den 14. Februar 1917

Geh.J.Nr.45.

Auf Veranlassung des stellv.Generalkommandos 8.A.K. mache ich darauf aufmerksam, daß Reisepässe mit einer deutlichen Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit versehen sein müssen. Bei der Überwachung des Reiseverkehrs ist festgestellt worden, daß Photographien verwendet worden sind, die den Inhaber nur schwer erkennen lassen oder ihn in einen viel jüngeren Lebensalter darstellen. Ferner ist festgestellt worden, daß seitens einzelner Polizeibehörden An- und Abmeldevermerke in Pässe eingetragen worden sind, deren Gültigkeitsdauer längst abgelaufen war. Ich ersuche, Anordnungen zu treffen, daß derartige die Kontrolle erschwerenden Umstände vermieden werden.

Hierbei mache ich wiederholt auf die genaueste Beachtung der bezüglich der Anträge auf Erteilung von Reisepässen und Sichtvermerken ergangenen Verfügungen aufmerksam. Ich weise besonders darauf hin, daß Sichtvermerke nur bei Reisen ins neutrale oder verbündete Ausland in Frage kommen. Die Reisen in das besetzte Gebiet ist außer den Reisepaß ein Passierschein des stellv.Generalkommandos erforderlich.

In allen Anträgen bedarf es der Angabe des Geburtsdatums, des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit. War der Antragsteller früher staatlos oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes, zu den er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

Kreissecretär.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Der Bürgermeister

Siegburg-Müllorf, den 15. Febr. 17.

Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0130

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Abt. Ic Nº 3236.

Coblenz, den 5. Mai 1917.

Betreffend: Ausweiszwang im Grenzgebiet und Verkehr im Bahngebiet, Verordnungen vom 4.4.17 Ic Nº 2343 und vom 15.4.17 Ic Nº 2607.

1. Das stellv. Generalkommando nimmt an, daß die Ausstellung der Ausweise rechtzeitig beendet wurde und die Verordnungen vom 4.4.17 und 15.4.17 nunmehr zur Durchführung gelangt sind.
Bis zum 15. dieses Monats wird einer entsprechenden Mitteilung hierüber seitens der Königl. Landratsämter der Grenzkreise entgegengesehen.

2. Nachstehende Entscheidungen sind seitens des stellv. Generalkommandos getroffen worden, auf Anfragen, die an dasselbe gerichtet wurden.

a) Personen, die in den Grenzstreifen, z.B. des Landkreises Aachen einreisen wollen, weil in letzterem ihr Arbeitsort liegt, müssen einen Erlaubnisschein des Landrates Aachen besitzen. Dieser Erlaubnisschein ersetzt am Arbeitsorte im Grenzstreifen den Aufenthaltsausweis. Wenn es sich um eine Beschäftigung von längerer Dauer handelt, kann der Erlaubnisschein ausnahmsweise als Dauererlaubnisschein ausgefertigt werden. Der § 4 der Verordnung vom 4.4.17 Ic 2343 sieht allerdings vor, daß der Erlaubnisschein in der Regel nur von Fall zu Fall ausgestellt wird. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in besonders begründeten Fällen Dauererlaubnisscheine erteilt werden.

b) Wird die Bereisung des Grenzstreifens mehrerer Kreise erforderlich, so ist nach dem Wortlaut der Bestimmungen allerdings ein Erlaubnisschein von jedem der in Betracht kommenden Landratsämter erforderlich. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn in derartigen Fällen durch eins der betr. Landratsämter ein Erlaubnisschein ausgefertigt wird, der von den anderen Landratsämter sodann mit einem Zulassungsvermerk versehen wird, dahingehend, daß dieser Erlaubnisschein auch zum Betreten des Grenzstreifens dieser Kreise berechtigt.

c) Personen, die z. B. im Grenzstreifen des Kreises Geilenkirchen wohnen und daher nach § 2 der Verordnung vom 4.4.17 einen Aufenthaltsausweis haben müssen, bedürfen, wenn ihr Arbeitsort im Grenzstreifen des Kreisss Heinsberg liegt, außerdem eines Erlaubnisscheines des Landratsamtes Heinsberg zum Aufsuchen ihrer Arbeitsstätte.

d) Personen, die z. B. in dem außerhalb des Grenzstreifens liegenden Teil des Landkreisss Malmedy wohnen, bedürfen zum Betreten des Grenzstreifens dieses Kreises eines Erlaubnisscheines des Landratsamtes Malmedy.

e) Der § 5 der Verordnung vom 4.4.17 besagt in Ziffer 1, daß die Vorschriften betr. des Aufenthaltsausweises und Erlaubnisscheines keine Anwendung finden auf Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Ausweisen versehen sind. Es handelt sich hier um Reisende, die vom Auslande kommen oder nach dem Auslande sich begeben und daher die Reichsgrenze überschreiten müssen, ohne sich indessen im Grenzstreifen aufzuhalten.
Sinngemäß ist diese Bestimmung auch in Anwendung zu bringen auf Personen, die mit der Eisenbahn den Grenzstreifen durchreisen, ohne auszusteigen. So kann z.B. ein Reisender die Strecke von Aachen über Herzogenrath-Geilenkirchen benutzend, und den Grenzstreifen der Kreise Aachen-Land und Geilenkirchen passierend, nach Erkelenz reisen ohne hierzu eines besonderen Ausweises zu bedürfen, denn sowohl Aachen wie Erkelenz liegen

außerhalb

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0131

außerhalb des Grenzstreifens, und die Bahnhöfe dassel
gehören nicht zu den im § 3 der Verordnung betr. Ver
kehr im Bahngebiet vom 15.4.17 Ic Mg 2607 aufgeführt
Anders liegt der Fall, wenn diese Reise bereits in
Geilenkirchen endigt. Zu einer solchen würde der in
Aachen den Zug besteigende Reisende einen Erlaubnis-
schein des Landratsamtes Geilenkirchen bedürfen. Ohn
diesen Erlaubnisschein wäre es dem Reisenden nach §
der Verordnung nicht möglich den Bahnhof in Geilenki
chen zu verlassen.

3. Ob, bezw. welche Maßnahmen noch zu treffen wären, um
plötzlich eintretenden, eiligen Fällen ein Betreten de
Grenzstreifens vom Inland her zu ermöglichen, bildet
Zeit Gegenstand der Prüfung. Absatz 3 des § 3 der Ver-
ordnung vom 4.4.17 Ic 2343 sieht lediglich vor, daß für
eine Person, die z. B. im Grenzstreifen des Landkreis
Geilenkirchen Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort h
bei plötzlicher lebensgefährlicher Erkrankung z. B. d
im Grenzstreifen des Landkreises Heinsberg wohnenden
Vaters einen Erlaubnisschein zum Betreten des Grenz-
streifens des Landkreises Heinsberg von der Ortspolizei
Behörde ihres Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsort
im Grenzstreifen des Landkreises Geilenkirchen erhalt
kann. Ein betreten des Grenzstreifens von Orten aus d
außerhalb desselben liegen, ist auch in eiligen Fälle
z. Zt. nur mit dem Erlaubnisschein des zuständigen
Landratsamtes möglich.

4. Das Personal der Aachener Kleinbahn, die den Grenz-
streifen mehrerer Landkreise durchführt, ist vom Land
ratsamt Aachen mit den erforderlichen Ausweisen verse
hen worden.

5. Die Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln hat nach Ve
einbarung mit dem stellv. Generalkommando angeordnet,
daß auf sämtlichen im Grenzstreifen und auch auf den
außerhalb des Grenzstreifens gelegenen, im § 3 der V
ordnung vom 15. 4. 17 bezeichneten Bahnhöfen Fahrkart
nur gegen Vorzeigung der vorgeschriebenen Ausweise ve
kauft werden. Ferner findet an den Bahnsteigsperren
aller dieser Bahnhöfe eine Prüfung der Ausweise durch
militärische Kontrollposten oder Bahnbeamte statt. Ve
einer Mitwirkung des Personals der Aachener Kleinbahn
Gesellschaft an der Kontrolle der Ausweise mußte aus
verschiedenen Gründen Abstand genommen werden; ob eine
solche durch Beamte der Geilenkirchener Kreisbahn sta
finden kann, wird z. Zt. noch geprüft.

6. Das stellv. Generalkommando wird Anträge um Ausstel
lung von Erlaubnisscheinen, die von Privatpersonen a
gehen, stets an die zuständigen Landratsämter verwei
und selbst die Ausstellung derartiger Ausweise ablei
7. Der durch die Verordnung vom 4.4.17 und 15.4.17 an
strebte Erfolg kann nur erreicht werden, durch eine
häufige, scharfe und nicht nachlassende Kontrolle.
Soweit militärische Stellen mit dieser befaßt sind,
das stellv. Generalkommando die erforderlichen Befeh
erlassen. Hinsichtlich der im § 4 der Verordnung vom
4. 17 erwähnten, den Zivilbehörden unterstehenden Or
gane wird ergebenst ersucht, sofern nicht schon gesc
hen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Kommandierende General
Gez. von Ploetz,
General der Infanterie.

An
die Landratsämter Kempen, Heinsberg, Aachen-Land, Montjoie, Erkelenz,
Eupen u. Malmedy
den Herrn Regierungspräsidenten Düsseldorf
" " Aachen
Oberzolldirektionen Cöln mit Nebenabdrucke für die Zollämter an der Grenze
Eisenbahndirektion Cöln
Landst. Inspektion mit Nebenabdrucke für die im Grenzschutz tätigen Batls.
Nachrichtlich:
An die Herren Regierungspräsidenten Coblenz, Cöln, Trier, je 5
Reserve.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 13. Mai 1917.

I C b 1856.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 13. 4. 1917 I C b 1899 und 19. 4. 1917 I C b 1424, zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage.

Landen.

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0132

Der Landrat.

Mob.J.Nr.1391.

Siegburg, den 22. Mai 1917

2h 5081.

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 16.IV.1917 Mob.J.Nr. 1108, und 25. IV. 1917 Mob.J.Nr.1181.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 24.5. 1917.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in
S. Mülldorf

xx

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0133

Der Regierungs-Präsident. Oppeln, den 14. Mai 1917.

I f IV. 2385.

Zur möglichsten Vermeidung von Reiseschwierigkeiten ersuche ich ergebenst, den unterstellten Polizeibehörden davon Kenntnis zu geben, daß für den Grenzbezirk gegen Polen, d. i. der Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Kreise Tarnowitz, Beuthen und Kattowitz, besondere Aufenthaltsbeschränkungen gelten. (Besondere Personalausweise mit Lichtbildern). Das Nähere ist bei den betreffenden Landräten zu erfahren.

J. A.
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

---

r Regierungs-Präsident. Cöln, den 22. Mai 1917.

I J 960.

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Jn

Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Cöln.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0134

Der Landrat.
Mob.J.Nr.1445.

Siegburg, den 29. Mai 191

Bürgermeisteramt Mehlem
zu Siegburg Müldorf
Eing.: 2. JUN 1917
J. No. 5307

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlass

Dahmen

I.M. 26. 17.
z. d. A.
v. Leyendecker

An
den Herrn Bürgermeister

in

Slg-Müldorf.

Stellvertretendes
Generalkommando VIII. Armeekorps.
Abtl.Id. Nr 16640 Geh.

Coblenz, den 8. Mai 1917.

Zu Abt. Ic Nr 2343 vom 4. 4. 1917.
Betr. Verordnung betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass die von den Kommandierenden General unterzeichneten Ausweise keiner amtlichen Bestätigung bedürfen, dass der Inhaber der Bescheinigung tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Diese Ausweise sind somit nicht an die Vorschrift des § 5, Nr 3 gebunden.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

gez. von H e p k e.

Generalleutnant.

An die Königliche R e g i e r u n g in C ö l n.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 22. Mai 1917.
I.C.b 1989.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13. 4. 1917 I.C.b = 1299 zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage.

Hinken.

An
den Herrn Polizei-Präsidenten
hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

frei

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0135

Der Landrat.
Mob. J.-Nr 1452.

Siegburg, den 30. Mai 1917.

526

Abdruck zur Kenntnis, unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16. April 1917 Mob. J.-Nr 1108.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Sby- Mülldorf

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 13. Mai 1917.
III. 736.

Bezüglich der Ausreise der Angehörigen von Fahnenflüchtigen in das neutrale Ausland wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium folgendes angeordnet :

I. Angehörige, die eine neutrale Staatsangehörigkeit besitzen oder in neutralen Ausland ihren Wohnsitz haben, ist die Rückreise nach ihrem Heimatland zu gestatten, wenn nicht besondere militärische Interessen entgegenstehen.

II. Im übrigen ist Angehörigen von Fahnenflüchtigen in allgemeinen die Ausreise zu verweigern, da diese Maßnahme von dem Deserteur und seinen Angehörigen in der Regel als Strafe empfunden und daher abschreckend wirken wird.

Jedoch können auch bei den Angehörigen unter II Fälle vorkommen, in denen die Ausreisegenehmigung tatsächlich im Reichsinteresse liegt. So werden es zuweilen politische Gründe (z.B. bei Deutsch-Dänen; Polen, Elsass-Lothringern) als wünschenswert erscheinen lassen, dass die Angehörigen staatsfeindlicher Elemente das Inland verlassen, weil dadurch verhütet wird, dass sie gleichgültig gesinnte Deutschdänen usw. aufhetzen und feindlich gesinnten oder fahnenflüchtigen Personen Vorschub leisten. Auch die Verhinderung des Nachrichtenverkehrs zwischen den Angehörigen und den Fahnenflüchtigen kann die Ausreisegenehmigung angezeigt erscheinen lassen, da die betreffenden Personen diesen Nachrichtenverkehr stets suchen und meistens auch auf irgend eine Weise unter Umgehung der Postkontrolle erreichen werden. Schliesslich ist auch damit zu rechnen, dass die Angehörigen der deutschen Fahnenflüchtigen hilfsbedürftig werden und der Armenpflege zur Last fallen. Es würde im Volke aber nicht verstanden werden, wenn Angehörige von Fahnenflüchtigen mit deutschfeindlicher Gesinnung noch obendrein aus öffentlichen deutschen Armenkassen Zuwendungen erhalten.

Um eine Beurteilung der einzelnen Fälle nach einheitlichen (militärischen und politischen) Gesichtspunkten zu gewährleisten, haben fortan die Sichtvermerksbehörden die Sichtvermerks-Anträge der Angehörigen von Fahnenflüchtigen und von Wehrpflichtigen, die den erlassenen Aufforderungen zur Rückkehr ins Inland nicht Folge geleistet haben, mit ihren Gutachten und unter Beifügung etwaiger Unterlagen dem stellvertretenden Generalkommando vorzulegen, welches im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten darüber Entscheidung treffen wird, ob der Sichtvermerk zu erteilen oder abzulehnen ist. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Beteiligung der Passzentrale des stellvertretenden Generalstabs.

Die Wiedereinreise wird den Angehörigen von Fahnenflüchtigen in der Regel nicht gestattet werden.

Überdrucke für die Sichtvermerksbehörden liegen bei.

Im Auftrage :
gez. v. Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0136

Der Landrat.
Geh. № 190.

Siegburg, den 30. Mai 1917.

6c. 5439.

Abdruck zur Beachtung. Jn den Sichtvermerksanträgen der Angehörigen von Fahnenflüchtigen und vom Wehrpflichtigen, die den erlassenen Aufforderungen zur Rückkehr ins Jnland nicht Folge geleistet haben, ist stets auf diesen Umstand unter entsprechender Stellungnahme aufmerksam zu machen.

Der Landrat.

An
den Herrn Bürgermeister
in

44

Der Minister des Jnnern.
Va 1553.

Berlin, den 24. Mai 1917.
N.W.7 Unter den Linden 72/73.

Euerer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 21. April d.Js. - I.L.390 VI.Ang.- ergebenst, daß auch bei Ausländern, die nicht feindlichen Staaten, insbesondere Luxemburg, entstammen, dem Besitz von Pässen ihrer angeblichen Heimatsbehörden jedenfalls dann keine Bedeutung beizulegen sein wird, wenn sie erst nach dem offenbaren Verlust der betreffenden ursprünglichen Staatsangehörigkeit erteilt worden sind. Jst der Paß dagegen vor dem anzunehmenden Verlust der letzteren ausgestellt, so wird es von der Lage des Einzelfalles -insbesondere von der Geltungsdauer des Passes- abhängen, ob gleichwohl der spätere Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit als eingetreten erachtet werden kann. Jn Fällen, in denen die Personen die betreffende ausländische Staatsangehörigkeit offenbar überhaupt nicht besessen haben, ist der Besitz eines Passes natürlich ebenfalls belanglos.

Jm Auftrage.
gez. Schlösser.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 31. Mai 1917.

I L 967. Sofort !

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Beachtung bei der allgemein angeordneten Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der als Ausländer gemeldeten Personen.

Abdrucke dieser Verfügung für die Bürgermeister liegen bei.

An
den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Jm.1.6.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0137

Der Landrat.
I. J.-Nr. 641

Siegburg, den 16. 7. 191 537

An den Herrn Bürgermeister
zu Schladern

zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.
In Vertretung:
Schmidt.

Der Bürgermeister Siegburg: Mülldorf, den 191

Personal-Ausweis

Familienname:
Vorname:
Berufsbezeichnung:
Wohnsitz:
Ständiger Wohnsitz mit Adresse:
Vorübergehender Aufenthaltsort:

Geboren am: Alter: Jahre
Geburtsort:
Staat:
Religion: Staatsangehörigkeit:
Besondere Kennzeichen:

Räume zum Aufklauben der Steine, sowie der Tuchbahnen und nächster Zeit.

Unterschrift des Inhabers:
.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehende Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift in meiner Gegenwart vollzogen hat.

BÜRGERMEISTERAMT MEINDORF

Unterschrift:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0138

Zuschüsse sind beim Amtsarzt, Hauptstadt
in Form Reisepässe bezw. für Kinder
unter 12 Jahren pass.-Ersatz zu
beantragen. Dann müssen auch
der Bürgermeisteramt ~~Lauter~~
in Siegburg-Kaldauf Kinder
Einfügung der Pässe die erforder-
lichen Lichtbilder be-
antragt werden, die auf
dem Landratsamt in
Siegburg aufgestellt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0139

Kriegsministerium. Berlin, den 2. Juni 1917.
№ 1197.5.17.A 1.

Betrifft : Ausweise für das Jnland.

Auf Anregung des stellvertr. Generalstabes der Armee teilt das Kriegsministerium folgendes mit :

Die fortschreitende Ausdehnung des Abwehrdienstes auf den Jnlandverkehr, wie die Ueberwachung der Eisenbahnreisen, Kontrolle in den Badeorten und Grenzbezirken, verschärfte Meldepflicht bei Aufenthaltswechsel und Ähnliches, hat im Publikum vielfach das Bedürfnis nach besonderen polizeilichen Ausweisen für den Aufenthalt im Jnland hervorgerufen.

Wenn auch nach den derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Reichsangehörigen im Jnland eine auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift beruhende Ausweispflicht regelmäßig nicht besteht, so haben sich doch die tatsächlichen Verhältnisse stärker erwiesen als die gesetzlichen Vorschriften und dazu geführt, daß einzelne Polizeibehörden eigene Papiere zum Ausweis im Jnland eingeführt haben. Andere Polizeibehörden haben dagegen sich gegenüber den Wunsch des Publikums nach besonderen Jnlandsausweispapieren --zum Teil wegen des durch den Krieg veranlaßten Personalmangels- ablehnend verhalten und die Ansucher auf andere Ausweispapiere, wie Geburtsscheine, Steuerquittungen usw. verwiesen.

Diese unterschiedliche Stellungnahme der Polizeibehörden, sowie der Umstand, daß die Fassung mancher von den Polizeibehörden eingeführter Ausweise nicht glücklich gewesen ist und zu Bedenken über den Jnhalt der erteilten polizeilichen Bestätigung Veranlassung gegeben hat, lassen es wünschenswert erscheinen festzustellen, inwieweit sich die Polizeibehörden zur Schaffung eigener Jnlandsausweise entschlossen, welche Gesichtspunkte sie bei Schaffung dieser Ausweise verfolgt haben und in welcher Form diese Richtpunkte zum Ausdruck gekommen sind.

Es wird deshalb um Veranlassung gebeten, daß die Herren Oberpräsidenten für ihre Bezirke Erhebungen anordnen, welche Polizeibehörden während des Krieges eigene polizeiliche Jnlandsausweise eingeführt haben, wie diese Ausweise ausgestattet sind, und ob und welche Gebühren dafür erhoben werden.

Auszuscheiden und unberücksichtigt hätten zu bleiben die bereits vor dem Krieg gebräuchlichen Jnlandsausweise, die für bestimmte Zwecke ausgestellt wurden, wie z. B. Radfahrkarten, Gewerbelegitimationskarten, Ausweise zur Erhebung postlagernder Sendungen und ähnliche.

Es wird gebeten, das gewonnene Material samt je einem Formular der neugeschaffenen Ausweise dem stellvertretenden Generalkommando unmittelbar einsenden zu lassen.

Jm Auftrage.
gez. Frhr.von Gall.

An das Ministerium des Jnnern hier.

Der Minister des Jnnern. Berlin, den 18. Juni 1917.
II d 1378.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und baldigen Berichterstattung, tunlichst in Form einer Nachweisung mit folgenden Spalten :

a. Bezeichnung der Polizeibehörden, die während des Krieges eigene polizeiliche Jnlandsausweise eingeführt haben.
b. Nähere Angaben über die Ausstattung der Ausweise.
c. Höhe der etwa zur Erhebung gelangenden Gebühren.
d. Bemerkungen.

Je 1 Formular der Ausweise ersuche ich mit vorzulegen.

Jm Auftrage.
Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0140

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 22. Juni 1917.

I J 1177. Sofort !

Abschrift übersende ich zum Bericht bis spätes
2. Juli d.Js., möglichst in der vom Herrn Minister
wünschten Form. Die Innehaltung des Termins wird be
stimmt erwartet.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Rodewald

An
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks und
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stellvertr. Generalkommando Saarbrücken, den 4. April 1917.
des XXI. Armeekorps.
Abt.Vb.№ 5127.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen von den Polizeiverwaltungen sogenannte Personalausweise ausgestellt worden, die den Vermerk enthalten, dass der Inhaber "der Spionage durchaus unverdächtig" ist. Insbesondere werden hierfür Vordrücke benutzt, die von der Firma Th. Quos in Cöln vertrieben werden.

Die Anwendung von Formularen mit dem erwähnten Vermerk erscheint mit Rücksicht darauf, dass diese Personalausweise sehr leicht missbräuchlich benutzt werden können, unzweckmässig; ich stelle daher anheim, den Polizeiverwaltungen des dortigen Bezirks die Ausstellung solcher Ausweise zu verbieten, und füge als Anlage ein Muster bei, dessen Verwendung unbedenklich ist.

Der Kommandierende General.
gez. Unterschrift.

An die Königliche R e g i e r u n g in C ö l n.

A u s w e i s

zum Aufenthalt in.....
.....für.....
.....
.....aus.....
Gültig von.....bis.....
für folgende Person:

Personalbeschreibung:
Grösse:
Gestalt:
Haar:
Augen:
Gesichtsform:
Besondere Kennzeichen:

Es wird bescheinigt, dass d....Voraufgeführte tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

hat sich politisch nicht bemerkbar gemacht.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 6. J u n i 1917.
I.J.1022.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Veranlassung des Geeigneten. Bei der Ausstellung von Personenausweisen ist künftig nur ein Vordruck nach vorstehendem Muster zu verwenden. Die etwa auf den Landrats- und Bürgermeisterämtern vorhandenen, von diesem Muster abweichenden Vordrucke sind zu vernichten.

Wegen der Einstellung des weiteren Vertriebes der bemängelten Vordrucke wird der Herr Polizei-Präsident sich mit der Firma Quos ins Benehmen setzen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Horrn

Herren Landärte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in
.
i
-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0141

Der Landrat.
I J Nr. 671

Siegburg, den 16.6 1917

5776.

An den Herrn Bürgermeister
zu Sgb. Müldorf

zur Kenntnis und gefl. Beachtung.

Dahmen

S.Nr. 18.6.1917.
3. Kr.
Zu Legnerster.

44

Der Landrat.
J.Nr. I 710.

Siegburg, den 23. Juni 1917

24/6009.

Abdruck erhalten Sie zur Erledigung in Form einer Nachweisung gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. Juni ds.Js. II d 1378 bis zum 28. ds.Mts. bestimmt. Es handelt sich nur um während des Krieges eingeführte Inlandsausweise.

Dahmen

An
den Herrn Bürgermeistor
in
S. Müldorf

Der Bürgermeister
Siegburg-Müldorf,
den 25. 6. 1917

1) Nachweisung mit einem Einzahlungsschein
Formulare der Ausweise
heute eingereicht.
2) Zu. den Akten.

44

Polizeiverwaltung. Cleve, den 14. Juni 1917.
Tagebuch P.Nº

Wie hier festgestellt worden ist, stellen einige Polizei-Verwaltungen Personal-Ausweise als Ausweise bei Eisenbahnfahrten nach der Stadt Cleve mit beschränkter Gültigkeit, z. B. auf 1 - 2 - 3 Tage, aus, oder machen sonstwie den Besuch der Stadt Cleve von allerlei Bedingungen abhängig, z. B. Besuch von Verwandten, Kranken u. dergl. oder fordern vor Ausstellung des Ausweises eine Bescheinigung von Cleve, daß der Reise nach der Stadt Cleve keine Bedenken entgegenständen.

Durch dieses Verfahren, das m. W. nirgendwo vorgeschrieben ist, werden sowohl die Belange der Erholungsbedürftigen als auch die der Stadt Cleve als Kurort schwer geschädigt. Die Kurgäste nehmen ohne Frage der Beschränkung wegen nur sehr ungern einen etwa beabsichtigten Kuraufenthalt in Cleve und gebegen sich lieber anders wohin zur Erholung.

Die Stadt Cleve gehört nicht zum Grenzstreifen. Zum Aufenthalte in der Stadt Cleve bedarf es nicht einer besonderen Erlaubnis. Siehe Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 10. April 1917.

Es stellt dies eine Vergünstigung für die Stadt Cleve dar, damit sie einerseits nicht noch mehr in ihren Erwerbsverhältnissen geschädigt werde und damit anderseits die Erholungsbedürftigen von auswärts ohne besondere Schwierigkeiten hierher reisen können.

Demgegenüber besteht sowohl für die Einwohner der Stadt Cleve als auch für alle die Stadt besuchenden Fremden die Verpflichtung, sich, wenn sie in den Landkreis Cleve (außerhalb des Stadtbezirkes) gehen wollen, eine besondere Erlaubniskarte vom hiesigen Landratsamte zu erwirken. Mit dem Besuche der Stadt Cleve ist also ohne weiteres nicht die Möglichkeit gegeben, in die Landgemeinden des Kreises Cleve hinein zu kommen.

Wenn nun aber der Besuch der Stadt Cleve in der oben beschriebenen Weise erschwert bezw. unmöglich gemacht wird, so würde unmittelbar der Zweck der Sonderstellung der Stadt Cleve vereitelt, und die Einwohner der Stadt Cleve hätten nur den Nachteil, daß sie ohne Erlaubniskarte nicht die Landgemeinden des Kreises Cleve aufsuchen dürfen, und nicht auch den durch die Anordnung beabsichtigten Vorteil, daß Fremde die Stadt Cleve ohne Erlaubniskarte, und auf Grund eines einfachen ohne weitere Schwierigkeiten erhältlichen Personal-Ausweises besuchen dürfen.

Ich bitte daher, dahin wirken zu wollen, daß Personalausweise zur Reise nach der Stadt Cleve ohne weitere Schwierigkeiten und Förmlichkeiten ausgestellt und nicht auf eine gewisse Zeit begrenzt werden.

Der Bürgermeister.
Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident. Cöln, den 20. Juni 1917.
I C b 2444.

Abschrift zur Kenntnis.

An / Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

n Herrn Polizeipräsidenten hier,
e Herren Landräte des Bezirks,
n Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Im Auftrage.

Kenten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0143

Der Landrat.

Mob.J.Nr.1724.

Siegburg, den 30.Juni 1

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 3.JUL.1917
J.No. 6256.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf,
den 3. Juli 1917

Menden (Sieg)
J.No. 6256

Zu den Akten.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Mülldorf

44

Pressenotiz.

Das stellvertretende Generalkommando II.A.K. gibt bekannt:

Jedes Betreten der im Korpsbereich liegenden Ostseebäder und Küstenorte, sowie der Insel Rügen ist von der Erteilung eines besonders vorgeschriebenen, von der Polizeibehörde des Wohn-oder dauernden Aufenthaltsortes des Antragstellers auszustellen.Ausweises abhängig. Für gemeinsam unter Führung reisende Schulkinder (Ferienkolonien) bestehen besondere Erleichterungen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf :

1.) reichsdeutsche und den verbündeten Staaten angehörige Militärpersonen in Uniform. Diese weisen sich durch ihre Militärpapiere aus;

2.) Reichsdeutsche und Angehörige verbündeter Staaten,die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland oder aus den besetzten Gebieten zu reisen, wenn der Paß oder das ihm gleichwertige Reisepapier als Reiseziel einen der oben bezeichneten Orte angibt.

3.) Deutsche Beamte, wenn sie im Besitze einer Dauerausweiskarte ihrer vorgesetzten Behörde nach vorgeschriebenem Muster sind.

Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer unterliegt der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos II. A. K.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind strafbar, außerdem haben sie die Ausweisung aus dem in Frage kommenden Ortschaften zur Folge.

---

ellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Ic Nr 4442.

Coblenz, den 11.Juli 1917.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten
Cöln

anliegenden Abdruck ergebenst übersandt mit der Bitte um kostenlose Aufnahme als Pressenotiz in den größeren, im dortigen Bereich erscheinenden Zeitungen.

1 Anlage.

Von seiten des stellv.Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hopke,
Generalleutnant.

---

er Regierungs-Präsident.
I C b 2900.

Cöln,den 17.Juli 1917.

An
Herren Oberbürgerm.in Bonn u.Cöln.

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen.

Im Auftrage.
Kuch

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0144

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Jm Auftrage.

Koch.

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln

die Herren Landräte des Bezirks.

Siegburg, den 23.7. 1917.

Der Landrat.
J. Nr. 845

An den Herrn Bürgermeister
zu Pleiserhof

zur Kenntnis und Beachtung.

Bürgermeisteramt Pleiserhof
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 24. JUL. 1917
J. Nr. 695

Dahmen

Z. d. A.
Der Landrat.

Abschrift !
Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Kriegs-Ersatz-und Arbeits-
Departement.
Fr. 74/6.17.A.Z.S.5.

Berlin S.W. den 14. Juni 1917.

Betrifft : Verhinderung der Erteilung von Sichtvermerken an vertragsbrüchige Ausländer.

Jn letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen angeworbene ausländische Arbeiter ohne ordnungsmässige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses wieder auszureisen versuchen. Jn mehreren Fällen ist es ihnen trotz des Fehlens eines Vermerkes des Arbeitgebers in der Arbeiter-Legitimationskarte über die ordnungsmässige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelungen, von den deutschen Sichtvermerksbehörden den Sichtvermerk zu erhalten. Diese unberechtigte Rückkehr ist im Jnteresse der deutschen Kriegswirtschaft unbedingt zu verhindern.

Die Sichtvermerksbehörden sind daher von zuständiger Stelle angewiesen worden, den Sichtvermerk beim Mangel jenes Vermerkes nicht eher zu bescheinigen, als bis der Stellvertretende Generalstab der Armee, Abt. III b Passzentrale sich dazu geäussert hat.

Es wird daher ersucht, im dortigen Bereich zu veranlassen, dass die Arbeitgeber in jedem einzelnen Falle die ordnungsmässige Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Arbeiter-Legitimationskarte bescheinigen.

J. A.
Unterschrift.

An sämtliche stellv. Kgl. General-Kommandos.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. A. K.
V. N. Nr. 5004.

Coblenz, den 2. Juli 1917.

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung im Sinne des Schlussatzes des vorstehenden Erlasses ergebenst übersandt.

Von Seiten des General-Kommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke.
Generalleutnant.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs - Präsident.

Cöln, den 24. Juli 1917.

I K 2042

Abschrift zur Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen. Die Anordnung gilt auch für den Festungsbereich Cöln.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Rodewald

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier

die Herren Landräte und

Oberbürgermeister des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0145

Der Landrat.

Geh. Nr. II 0

Siegburg, den 2. August 1917

42 7316

Abdruck zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Siegburg-Mülldorf, 4/8. 17.

An

den Herrn Bürgermeister

i

n

Sgb. Mülldorf.

44

Abschrift.

Gouvernement der Festung Mainz. Mainz, den 7. Juli 1917.
Abt. Mil. Pol. Nr. 18787.

Betrifft Ausweispflicht bei der Zureise nach Bingen.

Veranlasst durch vielfache Anfragen und Verstösse gegen die Bestimmungen über die Fremdenkontrolle teilt das Gouvernement mit, daß bezgl. der Zureise in den Kreis Bingen und die zum Befehlsbereiche der Festung Mainz gehörenden Teile der Kreise Alzey und Rheingau, folgende Bestimmungen durch Verfügung des Gouverneurs getroffen worden sind :

" Jeder , der in die obenbezeichneten Gebiete zureist und sich im Zureiseort über Nacht oder über 10 Stunden aufhält, hat sich sofort nach seiner Ankunft persönlich bei der Ortspolizeibehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle anzumelden und über seine Person auszuweisen. Die Bescheinigung, dass dies geschehen, ist stets mitzuführen. Das Gepäck ist zur Durchsuchung zur Verfügung zu stellen. Die Ausweise sind auf Verlangen zu hinterlegen. .

Als Ausweis gilt ein Reisepass oder ein Passersatz.

Allen feindlichen und neutralen Ausländern ist die Zureise nach Bingen untersagt. Ausnahmen werden vom Gouvernement nur in besonders dringenden Fällen zugelassen . "

Von seiten des Gouvernements
F.d.Ch. d. St.
gez. Sommer
Major.

An
p.p. das stellv. Generalkommando VIII. A.K. Coblenz pp-

Stellvertretendes
Generalkommando VIII. Armeekorps Coblenz, den 17. Juli 1917.
Abt. Id. Nr. 18740 geh.

Abschrift zur gefl. Kenntnis.
Von seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes :
gez. von H e p k e
Generalleutnant.
An den Herrn Regierungs - Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs- Präsident.. Cöln, den 30. Juli 1917.

I J. 1438.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

An
den Herrn Polizei- Präsidenten
in Cöln,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herren Oberbürgermeister
in Bonn.
frei !

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0146

Der Landrat.

Mob.J.Nr.2044.

Siegburg, den 4. August 191

R 7412

Abdruck zur Kenntnis.

v. Dahmen

I.V. 8.8.1918.
Z. d. Bgmstr.
Et. Beigeordn.

An
den Herrn Bürgermeister
in
S. Hülldorf

44

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 22. Juli 1917.
IV c 2537.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 6. März v.Js.-IV c 1099 ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres preußischen Staatsangehörigen im Auslande, in deren Haushalt minderjährige Söhne leben, die sich ihren inländischen militärischen Pflichten entziehen, in der Regel Heimatscheine zu versagen sind, und zwar selbst dann, wenn noch andere Söhne vorhanden sind, die der inländischen Militärpflicht genügen. Vor der etwa ausnahmsweisen Erteilung von Heimatscheinen in solchen Fällen ist zunächst mir zu berichten.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach Erforderliche baldgefl. zu veranlassen.

Überdrucke für die Kgl. Polizeipräsidenten, die Kgl. Polizeidirektionen, die Landräte, die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Kgl. Polizeiverwaltung und die Magistrate der selbstständigen Städte in der Provinz Hannover sind beigefügt.

Im Auftrage :
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Landrat.
I.J.Nr.849.

Siegburg, den 31. Juli 1917.

zu 9311

Abdruck zur Beachtung.
J.V.

An

Der Bürgermeister
Hiesdorf (Siegkr.)
J.No. 9317

Siegburg-Mülldorf
den 9311 4.9.17

Zu den Akten

44

Abschrift.

Kommando der Schutzpolizei Cöln. Cöln, den 30. März 1917.

II d. Nr. 1438/II

Der Landrat.
Geh. Nº 322.

Siegburg, den 4. September 1917
Z 8775.

Ich veranlasse Sie hierdurch wiederholt, bei Anträgen auf Erteilung von Reisepässen und Sichtvermerken die Notwendigkeit der Reise genau zu prüfen und die Anträge nur dann zur Vorlage bringen zu lassen, wenn der Reisezweck ausreichend und einwandfrei nachgewiesen ist. Die Wichtigkeit der Angelegenheit erfordert es, dass Sie die Anträge persönlich prüfen und begutachten.

Z.V.
Sonnenburg
Kreissecretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Sgb. Mülldorf

1. M. 9.17.
Für den Leiter
der Geschäftsstelle.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0148

Abschrift.

Kommando der Festung Cöln. Cöln, den 30. Aug. 1917.

II d. Nr. 1438/II.

Betrifft: Ausfertigung von Personal-Ausweisen als Passersatz durch die inländischen Passbehörden.

Nach Ziffer II Erster Absatz der ergänzenden Ausführungsvorschriften zur Passverordnung vom 21. 6. 1916 3. Absatz dürfen Personal-Ausweise als Passersatz seitens der inländischen Passbehörden nur im Einverständnis mit dem zuständigen Militärbefehlshaber (Stellvertretenden Kommandierenden General, Kommandant der Festung Cöln, Kommandant der Festung Coblenz - Ehrenbreitstein) ausgestellt werden. Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, die Passbehörden für die Ausstellung von Personal-Ausweisen als Passersatz für den Aufenthalt im Reichsgebiet für bestimmte Zeitgenossen von Personen oder für bestimmte Arten von Fällen im voraus und allgemein zu ermächtigen.

Ich sehe hiervon vorläufig solange ab, bis sich ein Bedürfnis zu einer derartigen Ermächtigung herausgestellt hat.

J. A. d. J.
v. Tiltmann
Generalleutnant.

Militärpolizeiminister
der Festung Cöln.
Tagesb. Nr. I 19747.

Cöln, den 30. August 1917.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

An den Herrn .....
in .....

Oberst.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0149

Geheim! Eigenhändig!

Der Landrat. Siegburg, den 4. 9. 1917

J.-Nr. 328

An den Herrn Bürgermeister

zu L. Müllendorf

~~zur Kenntnis und Beachtung.~~

J.V.
Sonnenburg
Kreissecretär.

J.V.
L. M. 6/9. 17.
Dr. Schmitz

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 10. September 1917.
IV c 2874.

In Erweiterung des Runderlasses vom 22. Juli ds. Js. - IVc 2537 - ersuche ich ergebenst, gefl. zu veranlassen, daß preußischen Staatsangehörigen die im Auslande bei feindlichen Firmen arbeiten, künftig Heimatscheine oder sonstige Ausweispapiere nicht erteilt oder nicht neu erteilt werden. Erforderlichenfalls sind bei der Ermittelung des Sachverhalts im neutralen Auslande die Deutschen Konsularbehörden die entsprechende Weisung erhalten werden, um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Abdrucke für die Kgl. Polizeipräsidien die Kgl. Polizeidirektoren, die Landräte, die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung und die Magistrate der selbstständigen Städte in der Provinz Hannover sind beigefügt.

Im Auftrage:

gez. Schlosser.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

==========

Der Landrat.
I.J.Nr. 1049.

Siegburg, den 20. Septr. 1917.

J.V. 9409.

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 31. Juli 1917 I.J.Nr. 849 zur genauen Beachtung. In den vorzulegenden Anträgen ist eine entsprechende Äußerung bei Frage 12 der Nachweisung aufzunehmen.

J.V.

Reg. Referendar.

An

den Herrn Bürgermeister

in L. Müllendorf

==========

Der Bürgermeister
von
Wenden (Sieg)

Siegburg-Müllendorf, den 24. Sept. 197

J.-Nr. 9409

Zu den Akten

44

44

Abschrift.

Der Landrat des Amtes. Berlin, den 10.September 1917.
IV e 2974.

Zur Erweiterung der Anderfassung vom 22.Juli ds.Js. - IVe 2974 - ersuche ich ergebenst, gefl. zu veranlassen, daß pro=
prüfen Gutachtenerfordernissen die in Anlage bei fehlenden Pfle=
gen erhalten, künftig Meinungsäußerungen oder sonstige Auswei=
chere nicht erteilt oder nicht neu erteilt werden. Erforder=
lichenfalls sind bei der Mitteilung der Tatsachverhalte in
strittigen Anlagen die Dienststellen Kommunalaufsichtsbehörden die ent=
sprechende Meinung erhalten worden, um ihre Mitwirkung zu er=
möglichen.

In Auftrage :

gez. Schlosser.

An die Herren Landräte-Polizeipräsidenten.

Ulzburg, den 20. Septr. 1917.

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf die Ver=
fügung vom 31.Juli 1917 I.1.Nr. 849 zur gefl. Kenntnisnahme.
In den vorliegenden Anträgen ist eine entsprechende Anfrage
nicht bei Frage 12 der Fragebogenbeantwortung aufgenommen.

I.V.

An die Herren Bürgermeister
in

Der Landrat
gab. I.Nr. 231

Siegburg, den 1. Okt. 1917

2 9740

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 2. Juli d. Js. Ehr. Reise der Lehrerin Ottilie Zimmermann aus Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Küsnacht bei Zürich in der Schweiz ersuche ich, den Antragsteller, falls sie den Antrag aufrecht hält, anzuweisen, sich zwecks Ausstellung des Reisepasses und Visavermerks an einem der nächsten Vormittage zwischen 1/2 10 und 11 Uhr auf dem Landratsamte hier einzufinden. 4 Stück 3 paßbildmäßige Photographien mitzubringen. Die Beglaubigung der hiesigen Dienststelle ist erst dann für nötig anzusehen.

12.
Ver. B. IV

F.V.

An

Herrn Bürgermeister

in

Sgb. Milldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0151

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J.-No. 9740

Siegburg-Mülldorf,
den 15. 10. 1917.

Lehrerin Ottilie Zimmer
in friedr. Wilh. Hütte bei
*
Zu den Akten.

44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0152

ellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.
Abt. Id Nº 21185 Abwehr.

Coblenz, den 27. September 1917.

Betrifft : Ausstellung polizeilicher Bescheinigungen an Zivilpersonen über nichtvorliegen von Spionageverdacht in Personalausweisen.

Eine Polizeiverwaltung hat Bedenken getragen, einen Personalausweis, welcher u. a. den Zusatz enthielt : " Die Genannte ist der Spionage unverdächtig ", zu vollziehen, den ihr eine Zivilperson im Auftrage einer militärischen Stelle vorlegte. Die Polizeiverwaltung hat ihre Bedenken damit begründet, daß über den Verbleib dieses Ausweises für den Fall keine Kontrolle ausgeübt werden könne, daß ihn die Zivilperson nicht an die ersuchende militärische Stelle zurücksende. Dieses Verfahren schliesse die Möglichkeit in sich, daß die Zivilperson den Ausweis zurückbehalte und ihn zu unlauteren Zwecken benütze. Im übrigen empfehle es sich nicht und es sei auch im behördlichen Verkehre nicht üblich, amtliche Ersuchen durch Privatpersonen vermitteln zu lassen, da keine Gewähr für die ordnungsmäßige Erledigung gegeben sei.

Dieser Auffassung kann das stellv. Generalkommando nur beipflichten.

Die Herren Regierungspräsidenten werden im Interesse der Spionageabwehr ergebenst ersucht die unterstellten Polizeiverwaltungen zu veranlassen, weitere gleichartige Anträge von Zivilpersonen abzulehnen.

Was die Bescheinigung der Spionageverdächtigkeit betrifft, so findet der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3.8. 1917 IIf 1532 sinngemäße Anwendung. Die Bescheinigung darf also nicht erteilt werden.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes :
gez. von Hepke,
Generalleutnant.

Verteilungsplan: Regierungspräsidenten in Cöln pp.

---

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 10. Oktober 1917.

I J 1830.

Abschrift zur Beachtung. Die Verfügung gilt allgemein, also auch soweit der Befehlsbereich der Festung Cöln in Frage kommt.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Vertretung.

Lü/1D.

An

1 Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
9 Herren Landräte des Bezirks,
1 Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0153

Der Landrat.

Mob.J.Nr.2698.

Siegburg, den 15. Oktober 1917.

Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 17. OKT. 1917
J. Nr. 10371

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Siegburg.

Kenntnisnahme
Z.v.V. S.M. 17.10.17.

An

den Herrn Bürgermeister

in Lülsdorf

44

Abschrift.

Der Landrat.
H Nr 6081.

Hörde, den 8.Oktober 1917.

Betrifft: Verlust eines Reisepasses.

Die Ehefrau Fabrikarbeiter Josef Stuhldreher; Josefine geb. Siepe, wohnhaft in Schwerte (Ruhr) Hermannstr. 22, hat heute angezeigt, daß der ihr von mir unter dem 25. September ds.Js. ausgestellte Reisepaß nach Holland in der Zeit vom 30.Septr. 1917 bis 1.Oktober 1917 auf Bahnhof Crefeld oder während der Eisenbahnfahrt von Crefeld bis Dortmund Hauptbahnhof auf eine unaufgeklärte Weise abhanden gekommen ist.

Den Verlust des Reisepasses hat Frau Stuhldreher erst auf dem Bahnhof in Dortmund bemerkt.

Der Paß hat eine 6tägige Gültigkeit, ist mit der Nr.176 versehen und enthält folgende Personalbeschreibung: Alter: geboren am 28.10.1874.(42 Jahre) Statur: mittel, Haare dunkelblond, Augen: braun, besondere Kennzeichen: keine.

Außerdem war der Paß mit nachfolgendem Sichtvermerk versehen: "Sichtvermerk Nr. 305.

Gut zur einmaligen Reise und zurück von Schwerte (Ruhr) über Gronau nach Holland zum Aufenthalt in Tegeln.

Reisezweck: Begleitung ihres 7jährigen Sohnes und zurück über Gronau in der Zeit vom 26.September 1917 bis zum 30.September 1917.

In Vertretung:
gez. Büscher.

J. A.
gez.v. Steinrück.
Regierungsrat.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnsberg.

Perleberg, den 18.Oktober 17

Der Königliche Landrat
des Kreises Westprignitz.
L. 7837.

Betrifft: Verlust von Reisepässen.

Die für die Eisenbahnaushelferinnen Bertha Wernicke und Gertrud Schoffer aus Wittenberge am 28.Septr.1917 ausgefertigten und zwecks Ausstellung von Passierscheinen an das stellv. Generalkommando III.Armeekorps in Berlin gesandten Reisepässe sind dort nicht eingetroffen und anscheinend verloren gegangen.

Beschreibung: der Pässe: Nr. 56 des Registers.

Reisepaß, gültig bis zum 27.Septr.1918, für die Eisenbahnaushelferin Bertha Wernicke, preußische Staatsangehörige, aus Wittenberge, die in Begleitung (2 ½ Zeile gestrichen) nach Antwerpen Belgien reist.

Perleberg, den 28.September 1917.
Der Königliche Landrat.
J. V.
gez. Luft.
Kreis- Sekretär.

Personalbeschreibung: des Inhabers Alter: 24 Jahre Statur: schlank, Haare dunkelblond, Augen braun, Gesichtsform länglich, be=

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0154

besondere Kennzeichen: fehlen.
Auf Seite 4 befindet sich die abgestempelte Photographie mi der Unterschrift Bertha Wernicke, auf Seite 5 die vorgeschriebene Bescheinigung, untern 28. September 1917 von demselben Beamten ausgefertigte Bescheinigung.
Nr. 57 des Registers.
Wie Nr. 56 für die Eisenbahn-Aushelferin Gertrud Scheffer aus Wittenberge.
Personalbeschreibung:
Alter 23 Jahre, Statur, mittel Haare: dunkelblond, Augen: grau-blau, Gesichtsform: oval. Besondere Kennzeichen: fehlen. Besondere Kennzeichen fehlen.
Seite 4 und 5 wie bei Nr. 56 mit der Unterschrift Gertrud Scheffer.
Zur Feststellung des Gebrauchs der Pässe durch Unbefugte können folgende Angaben benutzt werden:
Nr. 56 Bertha Wernicke, ist am 21. März 1898 in Wittenberge geboren und war bis zum 14. November 1917 in der Fahrkartenausgabe der Station Wittenberge-Berlin-Hamburger Bahn, beschäftigt.
Nr. 57 Gertrud Scheffer, ist am 18. Oktober 1894 in Schivelbein geboren und war bis zum 14. Oktober 1917 Schreibhilfe beim Stationsvorstand Wittenberge.
Beide Mädchen sind zum 15. Oktober 1917 als Aushelferinnen im Dienst des Militär-Eisenbahn-Betriebsamtes Antwerpen einberufen. Je ein Einberufungsschreiben und je ein Schreiben dieses Amtes an das stellv. Generalkommando III. A.K. in Berlin ferner je ein Bescheid dieses Generalkommandos an die beiden Mädchen, mit dem sie zur Vorlage von Reisepässen und Impfbescheinigungen aufgefordert werden, ferner je eine lose Photographie auf Postkarte lagen der Sendung bei und sind mit dieser verloren gegangen. Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Potsdam.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 8. November 1917.
I J 2048.

Abschrift mit dem Ersuchen, die Pässe und sonstigen vorstehend bezeichneten Papiere, falls sie vorgelegt werden, einzuziehen und den betr. Landräten einzusenden, auch wegen Feststellung usw. der die Vorlage bewirkenden Personen das Erforderliche zu veranlassen.

Jn Vertretung:
gez. Momm.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 14. November 1917.
I.J.Nr. 2110.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister
in Hfk. Mittelwind

Der Bürgermeister
(Bender (Rhg).
J.-No. 11991.

Siegburg-Walldorf, 19 XI 17

Eing. 18 NOV 1917
J. No. 11991.

Tatsachen zur Kenntnis
Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0155

Der Landrat. Siegburg, den 26. Februar 1918.

L I Nº 328.

282 2113 I

Von dem dortigen ~~einem~~ Bürgermeisteramte sind Personalausweise auf einem Formular vom Verlag der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster i/W. (Fern Nº 6820) ausgestellt werden.

Die Ausstellung von Personalausweisen auf diesen Formular seitens der Bürgermeisterämter ist unzulässig und muss unterbleiben.

Das vorerwähnte Formular ist für die Passbehörden zur Ausstellung von Personalausweisen als Passersatz auf Grund des § 3 der Passverordnung vom 21. Juni 1916 (R.G.Bl. Seite 599) und Nº 9 der bezüglichen Ausführungsvorschriften (R.G.Bl. Seite 603) vorgeschrieben und wird diesen Behörden von der Reichsdruckerei geliefert.

Der dem Missionsbruder Mathias Trierweiler aus Hangelar unter dem 19. Janaur 1918 ausgestellte Personalausweis Nº 18 ist hier eingezogen und vernichtet worden.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sgl. Mülldorf.

Der Landrat
In Vertretung:
Kreisassessor

Fol. Emmerich zur Kenntnis
#

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 1/3.18.
Der Bürgermeister

Fr. Emmerich

Emmerich

Mob 51

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0156

Der Landrat.
I № 339.

Siegburg, den 1. März 1918.

2163 I.

In Anschluss an die Verfügung vom 26. Februar 1918, L I № 328 weise ich noch darauf hin, dass die Polizei-Verwaltungen nicht befugt sind, auch die von anderen Druckereien hergestellten, dem Formular d. G. Bl. 1916, Seite 599 entsprechenden Personalausweise (als Passersatz) anzuwenden.

Ich empfehle, das bei der hiesigen Polizei-Verwaltung in Gebrauch befindliche Formular, geliefert von der Buchdruckerei H. Reckinger in Siegburg, als Personalausweise anzuwenden.

Der Landrat.
In Vertretung:
Emmerich.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sieglar

Frl. Emmerich zur Kenntnis
(Mucke)
Zu den Akten
21/III 18
v. Loos.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0157

Abschrift.

Kommandantur der Festung
Diedenhofen
Abt. IIb Nº A. 2483.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung der Heeresgruppe Herzog Albrecht

betreffend Zureise nach Elsaß-Lothringen vom 3. März 1918.

Zur Durchführung obiger Verordnung wird für den Festungsbereich Diedenhofen (Kreise Diedenhofen-Ost und West) angeordnet:
Die im § 1 vorgeschriebene Reiseerlaubnis ist nur für die Zureise aus dem Jnnern Deutschlands erforderlich. Sie ist durch eingehend begründetes Gesuch zu beantragen bei dem für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen stellvertretenden Generalkommando und wird erteilt von der Kommandantur Diedenhofen (Abteilung Militärpolizeimeister), an welche das Gesuch weiterzugeben ist. Die Zureiseerlaubnis wird nur bei Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Reise erteilt.
Jnländer, welche sich durch einen von den Kreisdirektionen Diedenhofen-Ost oder West ausgestellten Paß als Einwohner des Festungsbereichs ausweisen, bedürfen, wenn sie sich außerhalb Elsaß-Lothringen aufhalten, zur Rückkehr in den Festungsbereich keiner Zureiseerlaubnis.
Jm übrigen bleiben die durch die Verordnung vom 7.10.15 für die Festung Diedenhofen festgesetzten Verkehrsbestimmungen in Gültigkeit. Für die Ausreise aus dem Festungsbereich tritt danach keine Neuerung ein. Jnländer bedürfen dazu nur eines Reisepasses. Für Ausländer ist sowohl zum Verlassen des Festungsbereichs wie zum Betreten desselben außer dem Reisepaß ein Passierschein erforderlich.
Für den kleinen Grenzverkehr verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1915.

Diedenhofen, den 20.März 1918.

gez. Unterschrift.

Verordnung

betr. Zureise nach Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung dieses Gesetzes wird für Elsaß-Lothringen bestimmt:

§ 1.

Zur Zureise nach Elsaß-Lothringen ist bis auf weiteres ein Paß oder Paßersatz und eine schriftliche Erlaubnis (Reiseerlaubnis) erforderlich.

§ 2.

Die bestehenden Vorschriften über die Regelung des bürgerlichen Verkehrs im Gebiet von Elsaß-Lothringen bleiben im übrigen unberührt, insbesondere auch insoweit als an Stelle des Passes oder Paßersatzes und der Reiseerlaubnis andere Ausweise zugelassen sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptquartier, den 3. März 1918.

Der Oberbefehlshaber
gez. Hzg. Albrecht v. Württemberg.
Generalfeldmarschall.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0158

Gouvernement Cöln, Abwehr T B II Nr. 47804 v. 27.3.1918.

Militärpolizeimeister
der
Festung Cöln.
I. №. 21595

Cöln, den 2. April 1918.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um gefälli
Kenntnisnahme und um Anweisung der unterstellten Polizeiorgane.

J. V.

Generalmajor.

Der Landrat.
L.Mob.J.Nr. 826.

Siegburg, den 6. April 1918

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlass

J. A.
Graubner.

An
den Herrn Bürgermeister
in

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Cöln.
" " " Oberbürgermeister in Bonn, Neuß.
" " " Landrat in Cöln, Cöln-Mülheim, Neuß, Opladen, Grevenbroich, Düren, Jülich, Euskirchen, Rheinbach, Bonn, Bergheim, Siegburg.

Abschrift!

Kriegsministerium.
Nr. 46|1. 15. A 1.

Berlin W 66, den 12. 1. 1915.
Leipzigerstr. 5.

Das Kriegsministerium hat im Einverständnis mit dem stellv. Generalstab der Armee keine Bedenken, für österreichische und ungarische Staatsangehörige im Reichsgebiet andere amtliche Papiere als einen Paß und zwar die Militärpapiere **allgemein** als genügenden Ausweis zuzulassen. Die Beschaffung der Pässe durch die österreichisch-ungarischen Konsularbehörden stößt bei den jetzigen Verhältnissen auf zu große Schwierigkeiten.

Um weitere Veranlassung im Hinblick auf die Bestimmungen im § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 R. G. Bl. Nr. 115 wird ergebenst ersucht. Das Ministerium des Innern, das Reichsamt des Innern und das Auswärtige Amt haben Kenntnis.

Im Auftrage.
gez. **v. Wrisberg.**

An die Königl. stellv. Generalkommandos — XXI. für XVI. — Oberkommando in den Marken.

Stellv. Generalkommando VIII Armeekorps.
Abt. Ic Nr. 247.

Coblenz, den 25. 1. 1915

Abdruck zur Kenntnis.

V. s. d. st. G. K.
gez. **von Hepke.**

Kriegsministerium.
Nr. 4608. 16 g. A. 1.

Berlin W. 66, den 20. 8. 1916.
Leipziger Str. 5.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. Jan. 1915 — Nr. 46. 1. 15 A 1 — ist nachgegeben worden, daß die österreichisch-ungarischen Militärpapiere als ausreichender Ausweis zugelassen werden; sie sind deshalb als Paßersatz im Sinne der neuen Paßverordnung für das ganze Reichsgebiet anzusehen; ein weiterer Ausweis ist für österreichisch-ungarische Staatsangehörige, die sich mit Militärpapieren ausweisen können, zunächst nicht verlangt. Es ist auch, soweit hier bekannt, kein besonderer Ausweis über die Erfüllung der Meldepflicht vorgesehen, während andererseits die Natur der Militärpapiere es ausschließen dürfte, daß die Meldebescheinigungen auf diesen Papieren angebracht werden. Es dürfte sich daher empfehlen, die Unsicherheit über die Erfüllung der Meldepflicht bei Inhabern österreichisch-ungarischer Militärpapiere dadurch zu beseitigen, daß solchen Personen besondere Bescheinigungen über An- und Abmeldung erteilt werden; eine gleiche Bestimmung käme auch für die Inhaber anderer Ausweise in Betracht, wo die Natur des Ausweises verhindert, daß die Meldebescheinigung auf den Ausweis selbst gesetzt wird. Nicht angängig erscheint es, wenn die Inhaber österreichisch-ungarischer Militärpapiere, die sich über die Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht ausweisen können, kurzer Hand festgenommen werden. Man wird sich vielmehr bei dem bestehenden Zustand damit begnügen müssen, im Einzelfall bei Zweifeln über die Erfüllung der Meldepflicht in anderer Weise Aufklärung zu schaffen.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando wird ergebenst ersucht, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

pp.

J. A.
gez. **v. Meiß.**

An pp. das stellv. Generalkommando VIII. A. K. Coblenz pp.

Stellv. Generalkommando VIII Armeekorps
Abt. Id Nr. 10854 geh.

Coblenz, den 19. 9. 1916

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben Nr. Ic 247 vom 28. 1. 15 ergebenst zugesandt.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. **von Hepke,**
Generalleutnant.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0159

Kriegsministerium.
Nr. 901 18. g. A. M

Berlin, den 23. 2. 1918

Ausweispflicht der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Deutschland.

Es hat sich als Notwendigkeit herausgestellt, die Militärpapiere der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die bisher von einzelnen Militärbefehlshabern noch als Ausweise für das Inland zugelassen sind, weiterhin als Ausweise nicht mehr gelten zu lassen, weil mit den verschiedenartigen oft veralteten Militärpapieren leicht Mißbrauch getrieben werden kann.

Diejenigen Herren Militärbefehlshaber, die die vorbezeichnete Ausnahme bisher noch zugelassen haben, werden deshalb ersucht, diese Ausnahmebestimmungen aufzuheben und anzuordnen, daß die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sich im Inland regelmäßig mit einem von einer österr.-ung. Vertretungsbehörde ausgefüllten Paß auszuweisen haben.

Diese Regelung wird auch den Absichten der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden entsprechen, denen es erwünscht sein wird, daß ihre Staatsangehörigen gezwungen werden, sich wegen ihrer Ausweispapiere an sie zu wenden, weil den Behörden dadurch die Möglichkeit gegeben wird, derjenigen Personen, die sich der Wehrpflicht entziehen wollen, habhaft zu werden.

Im Auftrage.
gez **Grantoff.**

An sämtl. Königl. Preuß. stellv. Generalkommandos (XXI. für XVI.).

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.
Abt. Ic Nr. 429 geh.

Coblenz, den 22 3. 1918.

Die Verfügungen des stellv. Generalkommandos vom 25. 1. 15. Ic Nr. 247 und vom 19. 9. 16. Id Nr. 10854 geh. werden aufgehoben.

Beide vorbezeichneten Verfügungen sind im Abdruck umseitig nochmals beigefügt.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige haben sich im Inlande mit einem von einer österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde ausgestellten Passe auszuweisen.

V. s. d. st. G. K.
J. A.
Matthei,
Oberstleutnant.

Verteilungsplan.

Oberpräsident, 5 Reg. Präsidenten je 500 Abdr z. Verteilung wie Verfg. v. 25. 1. 15. Ic 247, 506. Inf. Brig. Art Gr, Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, Gen. Gouv. Brüssel, Gouv. Cöln, Kdtr. Coblenz. Wahn, sämtl. Garnisonkdos., stellv. Generalkdos des Gardekorps, VI., VII, X, XVIII, XXI. A. K, Oberkdo. in den Marken, Gouv. Berlin, Mainz, Abwehr St. Nord-Wesel, Linienkdtr. H in Cöln, Kriegsgerichte Aachen, Coblenz, Trier, Bonn, Neuwied, M. Gladbach, Cöln, stellv. Genkdo. Abtlgen. Id, Ic P., I.I

Kriegsministerium.
Nr. 3169. 18. g. A. M

Berlin, den 18. 3. 1918

Bezug dieses. 429 geh. vom 22. 3. 18.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß der Erlaß vom 23. 2. 18 Nr. 901. 18. g. A M., betr. Ausweispflicht der österr.-ungarischen Staatsangehörigen in Deutschland, die österr.-ungarischen Militärpersonen in Uniform nicht betrifft.

Im Auftrage.
gez. **Frhr. v. Gall.**

An sämtl. Königl. Preuß. stellv. Generalkommandos (XXI. für XVI.).

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Abtlg. Ic Nr. 578 geh.

Coblenz, den 23. 3. 1918

Abdruck zur Kenntnis.
Der Erlaß des Kriegsministeriums vom 23. 2. 1918 Nr. 901 18. g. A M. ist durch die diesseitige Verfügung Ic Nr. 429 geh vom 22. 3 18 bekannt gegeben worden.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
J. A.
Matthei,
Oberstleutnant.

Verteilungsplan wie Ic 429 geh.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0160

Der Landrat.
M.J.Nr. 843.

Siegburg, den 12. April 1918

Abdruck zur Kenntnis. Die angezogene Verfügung des ste
Generalkommandos ist beigefügt.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Militärpolizeimeister
der
Festung Cöln

I Nr. 22286

Cöln, den 12. Juni 1918.

Der dem Militär-Polizeibeamten van B e l l e n von der Militär-Polizeistelle Cöln vom stellv. Generalkommando VIII. A.K. ausgestellte Ausweis mit Lichtbild ist in Verlust geraten.

Um Anweisung der unterstellten Polizei-Organe wird ersucht.

J. V.

Oberst.

An Herrn Polizei-Präsidenten Cöln,
" Oberbürgermeister Bonn, Neuss,
" Landrat Cöln, Cöln-Mülheim, Opladen, Neuss, Grevenbroich, Bergheim, Euskirchen, Jülich, Düren, Rheinbach, Bonn, Siegburg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0161

Der Landrat.

L. Mob. J.-Nr 1368.

Siegburg, den 18. Juni 1918.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Kob 44

Abschrift!

Kriegsministerium
Nr.2673/5. 18. A. E.

Berlin W 66, den 21.6.1918.
Leipzigerstr.5

Die Ziffern 2,4 und 62 der Passierscheinvorschrift vom 17. 8.1916 (Psch.V.) erhalten die nachfolgende Fassung. Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Ziffer 2. Ein Passierschein ist ferner erforderlich zu jeder Reise, bei der die deutsche Reichsgrenze überschritten wird:

a) für feindliche Ausländer,

b) für Angehörige von Staaten, die sich mit einem oder mehreren Verbündeten des deutschen Reiches im Kriegszustand befinden,

c) für Angehörige der Staaten, die sich während des gegenwärtigen Krieges mit dem deutschen Reiche im Kriegszustand befunden haben (einschl. der Angehörigen der aus diesen Staaten hervorgegangenen Staatengebilde),

d) für solche Deutsche oder Angehörige eines verbündeten oder neutralen Staates oder Staatenlose, die früher die Staatsangehörigkeit eines jetzt feindlichen oder eines der unter b und c genannten Staaten besessen haben.

Ziffer 4. A. für einzelne deutsche Heeres- und Marineangehörige in Uniform,

B. für Angehörige des Kaiserlich freiwilligen Automobilkorps und des Kaiserlichen Motorbootskorps in Uniform,

C. für Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege in Uniform oder Tracht,

D. für Helfer und Helferinnen mit dem vorgeschriebenen Abzeichen des vaterländischen Hilfsdienstes (schwarz=weiß=rote Armbinde oder eiserne Plakate),

E. für das zum Heeresgefolge gehörige nicht militärische Personal der Soldatenheime an den Fronten und in den besetzten Gebieten mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (graue Armbinde mit der Aufschrift - Deutsche Soldatenheime und Marineheime -)

tritt bei Dienstreisen an Stelle des Passierscheines ein Dienstausweis, bei Urlaubsreisen ein Urlaubsschein.

Der Dienstausweis muß genaue Angaben über Zweck, Ziel und Dauer der Reise enthalten, bei Heeres= und Marineangehörigen

außerdem

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0162

außerdem die einwandfreie genaue Angabe der mobilen oder immobilen Kriegsstelle, in der sich der Jnhaber befindet.

Der Dienstausweis wird ausgestellt:

1. bei den unter A - C aufgeführten Personen von der vorgesetzten Dienststelle,
2. bei Helfer und Helferinnen bei dienstlichen Reisen aus Deutschland von der zugehörigen Kriegsamtsstelle, bei den übrigen dienstlichen Reisen von der entsendenden Dienststelle,
3. bei dem nicht militärischen Personal der Soldatenheime von der Dienststelle, welche die Reise angeordnet oder genehmigt hat.

Bei Dienst= und Urlaubsreisen von und nach dem Balkan einschließlich Rumänien tritt an Stelle des Dienstausweises der Viersprachenausweis (A.V.Bl. 1917 S.369/70 und 411, und A.V.Bl. 1918 S. 304) neben dem bei Urlaubsreisen der Urlaubsschein erforderlich ist.

Ziffer 4a.A. Für im Dienst befindliche Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und der Zivilverwaltungen der besetzten Gebiete in der für sie vorgeschriebenen Beamtenuniform,

B. für Personen, denen das Tragen einer Militär- oder Beamtenuniform gestattet ist, sofern sie diese Uniform tragen und sich im amtlichen Auftrage befinden

tritt bei Dienst= und Urlaubsreisen an Stelle des Passierscheines ein Ausweis über Zweck, Ziel und Dauer der Reise.

Dieser Ausweis wird ausgestellt:

1. bei den unter A aufgeführten Personen von der vorgesetzten Dienststelle,
2. bei den unter B aufgeführten Personen von einer Zentralbehörde des Reichs oder eines Bundesstaates, dem Chef des Generalstabes, dem Generalquartiermeister, dem Oberbefehlshaber Ost, einem Armeeoberkommando oder einem General-Gouvernement. In dem Ausweis muß angegeben sein, auf Grund welcher Ermächtigung die Uniform getragen wird.

Ziffer 62 Auf Einzel= oder Sammelbeförderungen unter militärischer Begleitung und auf Seeschiffer, denen der Seeschiffersichtvermerk erteilt ist, ausgenommen bei Binnenreisen, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Jn

In den nachgenannten Ziffern ist statt:" Ziffer 2a-c" zu setzen "Ziffer 2a-d:

Ziffer 9: 2. Zeile, Ziffer 11: auf Seite 11: 3. und 10 Zeile, Ziffer 12b: 6.Zeile, Ziffer 29: 3. Zeile, Ziffer 36b: 6. Zeile, Ziffer 37b: 4. Zeile, Ziffer 38,2.Abs: 6.Zeile, Ziffer 40: 2. Zeile, Ziffer 42,2. Abs: 4. Zeile, Ziffer 43, 3. Abs: 2. Zeile, Seite 27 Fußnote I B: 2. Zeile, Ziffer 51c: 6. Zeile, Ziffer 52: 2.Zeile, Ziffer 58: 3. Zeile, Ziffer 59, 3. Abs: 2. Zeile, Ziffer 53: 2.Zeile.

Im Auftrage
G r a u t o f f.

Anmerkungen zu den hochgestellten Ziffern des Textes.

1) Offiziere des aktiven Dienststandes a.D., die ohne das Recht zum Tragen einer Uniform verabschiedet sind und Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zum Tragen einer Uniform nur dann berechtigt, wenn sie sich in einer mobilen oder immobilen Kriegsstelle befinden oder wenn ihnen das Tragen der Uniform im Ausnahmefall ausdrücklich gestattet ist. Das gleiche gilt von Unteroffizieren und Mannschaften, die zeitig vom Heeresdienst zurückgestellt sind.

2) Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege besitzen außer dem Verwendungsbuch die vom Kaiserl. Kommissar und Militär-Jnspekteur der freiwilligen Krankenpflege abgestempelte grüne und die mit dem Stempel des Kriegsministeriums versehene weiße Ausweiskarte, gestempelte Neutralitätsbinde, amtlich ausgefertigte Militärfahrscheine und bei Urlaubsreisen den Urlaubspass. Zum vorzeigen genügen Verwendungsbuch und Ausweiskarte des Kaiserl.Kommissars; bei Urlaub außerdem der Urlauspass. Auf der Innenseite des Deckels des Verwendungsbuchs des weiblichen Personals befindet sich eine Photographie der Buchinhaberin mit dem Stempel der ausfertigenden Dienststelle; wo die Photographie zunächst noch fehlt, bis zur Beschaffung ein amtlich bescheinigter Vermerk über das Fehlen der Photographie, daneben die eigenhändige Unterschrift der Buchinhaberin.

3) Offiziere, Mannschaften und Militärbeamte, die sich nicht in einer mobilen oder immobilen Kriegsstelle befinden, sind, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 4a,B zutreffen, hinsichtlich der Passierscheinvorschrift als Zivilpersonen zu behandeln und bedürfen eines Passierscheines.

4) Mit Finnland bestand tatsächlich kein Kriegszustand. Deshalb ist für Finnen ein Passierschein nicht erforderlich.

Gouvernement der Festung Cöln Abwehr T,B, II Nr. 52140 vom 5. Juli 1918.

Militärpolizeimeister der Festung Cöln

Cöln, den 11. Juli 1918.

I Nr. 22698

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme. Oh,

I. V.

v. Grimm

Generalmajor.

An den Herrn Polizei-Präsidenten Cöln,
" " " Oberbürgermeister Bonn, Neuss,
" " " Landrat Cöln, C-Mülheim, Opladen, Neuss, Grevenbroich, Bergheim, Euskirchen, Jülich, Düren, Rheinbach, Bonn, Siegburg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln, Aachen, Düsseldorf.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0163

Der Landrat.

L. I. J.- № 1075.

Siegburg, den 16. Juli 1918.

II 6368

STADT SIEGBURG
Eing. 18 JUL. 1918
Abtlg.

Abdruck zur Kenntnis.

S t r a h l.

Zu den Akten
Sieg. Milldorf, den 20/7. 1918.
v. Loesch.

An

den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 19. Juli 1918.
II f 1262 2.

Aus den mir auf den Runderlaß vom 12. Juni 1917 II dé.1378- erstatteten Berichten der Herrn Oberpräsidenten und den ihnen beigefügten Material hat sich ergeben, daß im Verlaufe des Krieges in Preußen eine in ihrer Zahl kaum zu übersehende, nach äußerer Gestaltung, Inhalt und Wortlaut die verschiedenartigsten Formen aufweisende Art von Legitimations- und Reisepapieren entstanden ist, die vollkommen eigenmächtig von großen, mittleren und kleinen Polizeibehörden, ja sogar von ländlichen Gemeinde-Vorstehern entworfen und ausgestellt sind. Die wichtigsten Erfordernisse eines zuverlässigen, vor Fälschungen und mißbräuchlichen Verwendung tunlichst schützenden Verfahrens bei Ausstellung von Personen-Ausweisen: die Beschränkung der Ausstellungsbefugnis auf eine möglichst begrenzte Anzahl von mit geeigneten Arbeitskräften ausgestatteten, über die Lokalinstanz hinausragenden Behörden und die Verwendung eines einheitlichen der Gesetzeslage angepaßten schwer fälschbaren Formulars, ist hierbei außer Acht geblieben. Die wesentlichste Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen dürfte der vielfach hervorgetretene Wunsch der Bevölkerung gebildet haben, sich im Besitze eines besonderen polizeilichen Ausweispapiers, insbesondere zum Gebrauche auf Reisen, zu befinden. Anlaß wiederum zu diesem Wunsche hat die irrtümliche Annahme gebildet, daß es in jetzigen Kriegszeiten zum Ausweis über die Persönlichkeit und ihre Unverdächtigkeit nicht genüge, daß der berechtigte Inhaber von urkundlichen Papieren des gewöhnlichen Verkehrs, wie Steuerquittungen, Radfahrkarten, standesamtliche Urkunden, Vormundsbestallungen und dergl. diese den Organen der bürgerlichen Militär-Polizei auf Verlangen vorzeige, sondern daß es hierzu- wenn nicht eines Passes oder einer Paßkarte- so doch wenigstens eines eigens und nur zum Zwecke der Legitimation ausgestellten polizeilichen Papiers bedürfe. Dieser Irrtum ist zum Teil von den Behörden und ihren Organen selbst genährt worden, die unter Verkennung der Rechtslage z.B. besondere "Reichs-Ausweise" ausgestellt haben, obwohl durch den § 1 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 vollkommen klargestellt ist, daß Reichsangehörige, so lange nicht eine gegenteilige Vorschrift gemäß § 9 a.a.O. durch Kaiserliche Anordnung ergangen ist, zu Reisen innerhalb des Reichsgebiets keines (besonderen) ~~Reiseausweises~~ Reisepapiers bedürfen. Den Anträgen auf Ausstellung derartiger Papiere, soweit nicht Pässe verlangt wurden, hätte demnach seitens der Behörden allgemein nicht entsprochen werden dürfen. Sehr vielgestaltig sind drei Fehler, die im einzelnen bei Ausstellung der polizeilichen Ausweise gemacht worden sind. So ist z.B. wie der Text einiger Formulare ergibt, eine Art von Genehmigung der Reise eingeführt worden, indem von den betreffenden Polizeibehörden- als ob sich es um Auslandsreisen und um Erteilung von Sichtvermerken für diese handele- zunächst Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Reise geprüft wurden. Andere Polizeibehörden haben als "Reiseausweis" den gemäß den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 24. 6. 1916 zur Kaiserlichen Paßverordnung lediglich als Paßersatz für Ausländer und Staatenlose zugelassenen "Personalausweis" verwendet. In der Mehrzahl der mir vorgelegten Formulare findet sich die unzweckmäßige und unzulässige Bescheinigung; daß der Inhaber "nicht spionageverdächtig" oder daß er "politisch unverdächtig" sei, oder "daß der Reise nach..... politische Bedenken nicht entgegenstehen". Auf diese Weise ist durch

das

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0164

das unzweckmäßige der Sachlage nicht entsprechende Verfahren der Behörden ein Zustand herbeigeführt werden, der in einzelnen und in der Gesamtheit der hier behandelten Vorgänge zu einer schweren Gefährdung des Reichs und seiner Sicherheit führen kann, insofern als ohne weitere Kontrolle über ihren Verbleib und ihre fernere Benutzung viele Tausende verschiedenartigster Ausweispapiere in den Verkehr gebracht sind, die unrechtmäßigerweise in den Besitz feindlicher Agenten oder unzuverlässiger Inländer gelangt, geradezu ein Freibrief für deren gemeinschädliches Gebahren darstellen. Zur Beseitigung dieser Übelstände ordne ich hierdurch an, daß künftig besondere polizeiliche Ausweise zur Bestätigung der Persönlichkeit weiß Namens oder Bezeichnung sie sein mögen, abgesehen von Pässen und Paßkarten, überhaupt nicht mehr ausgestellt werden dürfen; hierauf gerichtete Anträge sind abzulehnen. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben diejenigen Ausweise, die gemäß Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber zum Aufenthalt in Seebädern und in bestimmten Orten oder Bezirken, z. B. in den Grenzbezirken notwendig sind und deren Ausstellung durch die in den betreffenden Anordnungen als zuständig bezeichneten Behörden zu erfolgen hat.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, geeignete Anweisungen an die ihnen unterstellten Behörden ergehen zu lassen und gleichzeitig- soweit dies gelegentlich und ohne Beunruhigung der Bevölkerung geschehen kann- für Einziehung der bis jetzt ausgegebenen polizeilichen Ausweispapiere zu sorgen.

J. Auftrags
von Jarotzky

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Berlin.

Der Bürgermeister, Beigeordneten zu Siegburg Mülldorf
Eing. 10 AUG 1918
No. 6869

Der Landrat.
L. I. J.- Nº 1136, Siegburg, den 3. August 1918.

Abdruck zur Kenntnis, Beachtung und entsprechenden Aufklärung der Reispapiere nachsuchenden Eingesessenen.

Die bisher erteilten polizeilichen Ausweise zur Bestätigung der Persönlichkeit weiß Namens oder Bezeichnung sie sein mögen, dürfen hiernach überhaupt nicht mehr ausgestellt werden; hierauf gerichtete Anträge sind abzulehnen. Soweit dies gelegentlich und ohne Beunruhigung der Bevölkerung geschehen kann, ist für Einziehung der bis jetzt ausgegebenen polizeilichen Ausweispapiere zu sorgen. Zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Belehrung des Reisepublikums habe ich eine Notiz "Persönlichkeitsausweis bei Eisenbahnfahrten" in den Zeitungen veröffentlichen lassen. Ich empfehle dringend, für eine geeignete weitere Verbreitung dieser Notiz Sorge zu tragen.

J. V.
Sonnenburg.

An
den Herrn Bürgermeister
in Mendorf

6869 I 10.8.1918

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0165

Der Bürgermeister

Siegburg-Müllendorf

Siegburg-Müllendorf den 19.8.18.

J.-Nr. 0869.

Telegraphie des Deutschen Reichs.

Amt Siegburg

Telegramm Nr. ____ / ____ 191__

Aufgenommen den ____ / ____ 191__

um ____ Uhr ____ Min. vorm. nachm.

von ____

durch ____

Telegramm aus ____

W. den ____ / ____ um ____ Uhr ____ Min. vorm. nachm.

C. 187

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0166

Gouvernement der Festung Cöln. Cöln, den 27. Juli 1918.
Abwehr T.B.I Nº 4951.

Es liegt veranlassung vor, auf die Verfügung des stellv. Generalkommandos VIII. A. K. vom 27. 9. 17 Abt. Id Nº 21185 Abwehr und des Gouvernements vom 4. 10. 17 Abt. N. Nº 21785 hinzuweisen, wonach Bescheinigungen über Spionageunverdächtigkeit auf Personalausweisen zu unterbleiben haben.

Das Gouvernement ersucht ergebenst, die unterstellten Polizeibehörden erneut zur Beachtung dieser Bestimmung anzuhalten.

Von seiten des Gouvernements.

A. B. Unterschriften.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in Cöln pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 2. August 1918.

I J 1111.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Oktober 1917 I J 1830 zur Beachtung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

An

n Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,

n Herrn Oberbürgermeister in Bonn,

e Herren Landräte des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0167

Gouvernement der Festung Cöln. Cöln, den 27. Juli 1918.
Abwehr T.B.I Nº 4951.

Es liegt veranlassung vor, auf die Verfügung des stellv. Generalkommandos VIII. A. K. vom 27. 9. 17 Abt. Id Nº 21185 Abwehr und des Gouvernements vom 4. 10. 17 Abt. N. Nº 21785 hinzuweisen, wonach Bescheinigungen über Spionageunverdächtigkeit auf Personalausweisen zu unterbleiben haben.

Das Gouvernement ersucht ergebenst, die unterstellten Polizeibehörden erneut zur Beachtung dieser Bestimmung anzuhalten.

Von seiten des Gouvernements.

A. B. Unterschriften.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in Cöln pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 2. August 1918.

I J 1111.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Oktober 1917 I J 1830 zur Beachtung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

An

n Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,

n Herrn Oberbürgermeister in Bonn,

e Herren Landräte des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0168

Der Landrat. Siegburg, den August 1918.

L. I. Jr. Nr. 1169.

Bürgermeisteramt Mehlem
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 12. AUG. 1918
I 6868.

Abdruck zur Beachtung.

Im Auftrage:
Kreissecretär.

Der Bürgermeister
Mehlem (Sieg).
J.-No. 6868/I

Siegburg-Mülldorf, den 1

J. V. Abbau.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Mehlem

10644

Bürgermeisteramt
Mehlem
Kreis Köln

Rp. 10

Telegraphie des Deutschen Reichs.

Amt Meldung Nr.

Bonn 490. 15/13 W. den 6/8 um 8 Uhr — Min. norm. nachm.

Erbitte ein Reisepaßformular
Louise Nitsch, zur Zeit
Post Lyskirchen.

Deutscher Consul

Vorstehendes wegen Reisepaß für Louise Nitsch
Mehlem Rheinbergstr. 44
8/8.18.

O. 187.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0169

8.

Der Landrat.
I № 1136.

Siegburg, den 18. September 1918.

Polizeiamt Menden
a. Siegburg Müldorf
Eingang 19. SEPT. 1918
1918 I. I. №

Jn Ergänzung der Verfügung vom 3. August 1918 I. I. № 1136 mache ich darauf aufmerksam, dass gemäss dem Schlußsatze des ersten Absatzes des Runderlasses vom 19. Juli 1918 II f 1262 diejenigen Ausweise auch fernerhin auszustellen sind, die gemäss Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber zum Aufenthalt in Seebädern und in bestimmten Orten oder Bezirken z.B. in den Grenzbezirken notwendig sind und deren Ausstellung durch die in den betreffenden Anordnungen als zuständig bezeichneten Behörden zu erfolgen hat.

Als solche Anordnungen gelten

1.) der Ministerial-Erlass betr. Verkehr in deutschen Seebädern vom 26.6.1915 (Min.Bl.f.i.V. S. 94/16.),
2.) betr. Zureise in das Grenzgebiet an der dänischen Grenze (Verfügung vom 17.2.1917 I № 209),
3.) betr. Ausweis im Grenzgebiet (Stellv. Generalkommando VIII A.-K. vom 4.4.1917),
4.) betr. Zureise nach Cleve (Verfügung vom 30.6.1917 Mob. № 1724),
5.) betr. Zureise in die Ostseebäder und Kurorte, sowie die Insel Rügen (Verfügung vom 23.7.1917 I № 815),
6.) betr. Zureise nach Bingen (Verfügung vom 4.8.1917 Mob. 2044)?

Bezüglich der Ausstellung weiterer Ausweise, die zum Aufenthalt in Bezirken des 7.A.-K. notwendig sind, habe ich eine Anfrage an das stellvertretende General-Kommando 7.A.-K. gerichtet und werde demnächst Ihnen entsprechende Mittei-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0170

teilung machen.

Strahl.

Der Bürgermeister
von
Geneden (Sieg).
A.-No. 8041 I

An
den Herrn Bürgermeister
in Siegburg - Mülldorf

Abschrift.
Stellvertretendes Generalkommando VIII.Armeekorps.
I C b.5969.

Coblenz, den 21.9.1918.

Nach einer Mitteilung des stellv. Generalkommandos des VII. Armeekorps in Münster i/W. kommen in letzter Zeit häufig Personen auf den außerhalb des Grenzstreifens gelegenen Bahnhofe des Wallfahrtsortes K e v e l a e r an, ohne den durch die Verordnung betreffend "Verkehr im Bahngebiet" vom 10. 4.1917 I B 2 Nr 5254 vorgeschriebenen Ausweis zu besitzen.

Dieser Ausweis muß von einer deutschen Behörde ausgestellt, mit einem Lichtbild des Inhabers, dessen eigenhändige Unterschrift, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eighnhändig vollzogen hat.

Die betreffenden Personen behaupten, daß ihnen seitens der Polizeiverwaltungen ihres Wohnortes die Ausstellung dieser Ausweise verweigert worden sei mit dem Hinweis auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 19.7.18 IIf 1262,2.

Der vorbezeichnete Erlaß besagt, ausdrücklich, daß die Ausstellung von Ausweisen, die durch besondere Verordnung der zuständigen Militär-Befehlshaber vorgeschrieben sind, auch fernerhin von den Polizei-Behörden zu erfolgen hat.

Zur Behebung etwaiger Zweifel und um die nach Kevelaer reisenden Wallfahrer vor Unzuträglichkeiten, die ihnen durch das Fehlen des Ausweises entstehen können, zu schützen, wird ergebenst gebeten, die Polizei-Behörden mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

V. s. d. st. G.K.
Der Chef des Stabes.
gez. von Hepke,
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.
I C b 3542.

Cöln, den 3.Okt.1918.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und Veranlassung des Erforderlichen unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 13. 4. 17 I C b 1299, 19.4.17 I C b 1424 und 13.5.17 I C b 1856.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
L. I. J.-Nr 1448.

Siegburg, den 9.Oktober 1918.

Abdruck zur Beachtung unter Hinweis auf die Verfügung vom 18.September 1918 L. I. Nr 1136.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0171

Der Landrat.
L.I.Nr.1446.

Siegburg, den 18.Oktober 1918.

8771

Bezüglich der Vorbereitung der Anträge auf Erteilung von Reisepässen und Sichtvermerken zu Reisen ins Ausland mache ich auf Folgendes zur künftigen genauen Beachtung aufmerksam:

1.)In den Fällen,in denen nicht einwandfrei feststeht,daß bei einer Ausreise aus dem Reichsgebiet die Absicht ausgeschlossen ist,Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen,ist eine Anfrage an das zuständige Besitzsteueramt zu richten.Die Antwort ist den Anträge beizufügen.

2.)Gemäß höherer Anordnung ist die Einschränkung von Reisen ins Ausland zu Besuchszwecken sowohl vom Standpunkt der Abwehr als auch im Interesse der Entlastung des Eisenbahnverkehrs dringend geboten.Es muß demnach ein zwingender Anlaß nachgewiesen werden.

3.Die Lichtbilder des Paßinhabers müssen möglichst aus dünnem Papier bestehen,damit für die Paßkontrolle die Möglichkeit gegeben ist,die Bilder in der Durchsicht kontrollieren zu können;d.h.diese Lichtbilder gegen das Tageslicht oder anderes Licht gehalten,müssen erkennen lassen, ob sich auf der Rückseite der Photographie Aufzeichnungen befinden. Die sehr häufig vorkommende Benutzung von Postkarten-Kartenpapier ist aus vorerwähnten Gründen nicht geeignet.Die Antragsteller sind darauf aufmerksam zu machen,daß die Verwendung starker Photopapiere unzulässig ist.

4.)Von den Leitern der Eisenbahnüberwachungsreisen ist die Beobachtung gemacht worden,daß seitens der Polizeibehörden bei der An-und Abmeldung der Ausländer häufig die Prüfung der Pässe unterlassen und die erfolgte Meldung auch dann eingetragen wird, wenn die Pässe längst abgelaufen sind.Auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hinweisend,bemerke ich gleichzeitig,daß Ausländer,die sich nicht im Besitze gültiger Reiseausweise befinden,zur Beschaffung solcher alsbald anzuhalten sein werden.

5.Bei Gesuchen von neutralen Staatsangehörigen um Erteilung von Sichtvermerken zur Ausreise in das neutrale Ausland ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Antragsteller genau zu prüfen.So haben angeblich neutrale Ausländer die Ausreise wegen Einberufung zum heimatlichen Heeresdienst beantragt, die nach ihren Papieren in Deutschland geboren waren und sich dauernd im Inlande aufgehalten haben.Es erscheint nicht ausgeschlossen,daß auf diese Weise deutschfeindliche Elemente im neutralen Ausland solche Leute aus Deutschland herauszuschaffen suchen, welche zwar die neutrale Staatsangehörigkeit besitzen,daneben aber auch deutsche Staatsangehörige sind,oder daß Deutsche sich mit Hilfe ausländischer Stellen ihren Pflichten gegen die Heimat entziehen wollen. Dies muß aber schon zur Vermeidung einer Abwanderung deutscher Arbeitskräfte in das Ausland unbedingt verhindert werden.Die Prüfung der Staatsangehörigkeit der Antragsteller hat sich daher insbesondere auch in der Richtung hin zu erstrecken, ob nicht neben der neutralen auch deutsche Staatsangehörigkeit besteht.In letzterem Falle müßte die Erlaubnis zur Ausreise versagt werden.

Zum Schlusse mache ich wiederholt darauf aufmerksam,daß die Antragsteller sich zur Erteilung der Reisepässe und Sichtvermerke an den Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9 - 11 Uhr unter Vorlage vorgeschriebener Anträge und der erforderlichen Unterlagen (auch Druck-Lichtbilder)persönlich auf dem Landratsamte einzufinden haben.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister
in Menden

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 21/10.18.
- Der Bürgermeister -

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0172

Pflichten der Zivilbehörde.

I.Allgemeines.

Die Zivilbehörde ist persönlich dafür verantwortlich, daß die ihr in den Anordnungen der britischen Militärbehörde auferlegten Pflichten ausgeführt werden und daß die Zivilgesetze sowie die militärischen Anordnungen von der ihr untergestellten Gemeinde befolgt werden.

II. Personalausweise.

Die Zivilbehörde versieht jede Person im Alter von über 12 Jahren mit einem Personalausweis, aus dem ersichtlich sind:-
1.Beschreibung, Adresse, Bild und Unterschrift des Inhabers,
2.Stempel und Unterschrift der Zivilbehörde.
3.Datum der Ausfertigung, und laufende Nummer, die der Nummer der betreffenden Person im Einwohnerverzeichnis entspricht.
Die Personalausweise sind 3 Monate gültig; nach Ablauf dieser Zeit werden gegen Rückgabe der alten neue Personalausweise ausgefertigt.
Jeder Verlust eines Personalausweises ist von der Civilbehörde der britischen Militärbehörde sofort zu melden.

III.Einwohnerverzeichnis.

Die Civilbehörde führt und hält auf dem laufenden ein Verzeichnis von allen Einwohnern der Gemeinde. Jeder Name erhält eine laufende Nummer, die der Nummer des Einwohners auf dessen Personalausweis entsprechen muß.

IV. Verkehrsscheine.

Die Zivilbehörde prüft alle Anfragen von Zivilisten wegen Verkehrsscheinen und hat zu entscheiden, ob dieselben abzuschlagen oder der britischen Militärbehörde vorzulegen sind.
Alle Scheine sind auf den vorgeschriebenen Formularen, die von der britischen Militärbehörde geliefert werden, auszufertigen.
Auf allen Verkehrsscheinen muß ersichtlich sein:-
Name, Vornamen (bei Frauen auch der Mädchenname) Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtstag des Inhabers.
Höchstbetrag an Geld, den der Inhaber bei sich tragen kann,
Anzahl oder Quantität an Waren, die vom Inhaber befördert werden.
Reiseziel und Reiseweg des Inhabers.
Es ist auch Sache der Civilbehörde alle ungültig gewordenen Verkehrsscheine zu sammeln und der britischen Militärbehörde zu übermitteln, sowie den etwaigen Tod des Besitzers eines Scheines der Militärbehörde schriftlich zu melden. Verkehrsscheine zum Verkehr außerhalb der Gemeinde.
Solche Scheine sind nur in beschränkter Anzahl auszufertigen, und die Zivilbehörde hat sich davon zu überzeugen, daß es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.
Verkehrsscheine zum Besuch kranker Verwandter, außerhalb der Gemeinde werden nur für Eltern, Söhne und Töchter ausgefertigt, und dann nur beim Vorzeigen eines ärztlichen Zeugnisses daß der Fall ernst ist und daß es sich nicht um eine ansteckende

Krank-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0173

Krankheit handelt.
Die Civilbehörde hat sich von der Echtheit des Krankheitsfalles und der Verwandschaft des Bittstellers bezw. der Bittstellerin zu überzeugen; sie verfaßt und unterzeichnet dann selbst ein Zeugnis, daß der Fall den Tatsachen entspricht.
Verkehrsscheine zum Krankenbesuch werden nur dann ausgefertigt, wenn diese Zeugnisse, das ärztliche und das civilbehördliche vorhanden sind.

Verkehrsscheine zum Verkehr bei Nacht innerhalb der Gemeinde.

Solche Scheine sind nur in beschränkter Zahl auszufertigen und die Civilbehörde hat sich davon zu überzeugen, daß es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.
Die Scheine sind auf die Dauer eines Monats gültig und sind nach Ablauf dieser Zeit der Civilbehörde zurückzugeben. Ein neuer Schein wird nur gegen Rückgabe des Alten ausgefertigt.
Notwendig sind solche Scheine, nur für Ärzte, Hebammen und in Ausnahmefällen, z.B. für nachts beschäftigte Fabrikarbeiter.

Verkehrsscheine zum Überschreiten der Postenlinien.

Die Civilbehörde muß sich davon überzeugen, daß die Ausfertigung eines solchen Scheines eine dringende Notwendigkeit ist, und muß den Schein selbst mit einer Bemerkung in diesem Sinne versehen.
Solche Scheine sollten selten notwendig sein, es sei denn, für Ärzte, Hebammen und auf Verproviantierungsreisen befindliche Personen.

V. Zivilisten Alliierter Staatsangehörigkeit.

Die Zivilbehörde hat eine Liste aller Civilisten alliierter Staatsangehörigkeit in ihrer Gemeinde zu führen und der britischen Militärbehörde vorzulegen.

VI. Zuzüge.

Die Civilbehörde hat alle Zuzüge in ihrer Gemeinde der britischen Militärbehörde unverzüglich zu melden.

VII. Prostituierte.

Die Civilbehörde hat sofort Listen anzufertigen aus denen ersichtlich sind :-
1. Alle Bordelle in ihrer Gemeinde nebst Namen der sich darin befindlichen Personen.
2. Namen und adressen aller bekannten Prostituierten, die sich nicht in Bordellen aufhalten.
3. Namen und adressen aller bekanntlich geschlechtskranken Frauen.

VIII.
Die Civilbehörde hat alle Gesuche und alle Anfragen wegen Befreiung von irgendwelcher Anordnung der britischen Militärbehörde zu prüfen und entscheidet selbst ob sie abzuschlagen oder der britischen Militärbehörde vorzulegen sind.

==========

Der Landrat.

Siegburg, den 21. Dezember 1918

L. I. Nr. 12270

9956

Unter dem Aktenzeichen S.S. 775 hat General Plumer in Cöln unter dem 2. Dezember eine Verordnung über die Pflichten der Civilbehörde erlassen.
Zivilbehörde ist hiernach der Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher. In Orten, wo keiner von diesen Beamten vorhanden ist, gilt als Civilbehörde das Zivilhaupt der Gemeinde (ganz klar ist diese Bestimmung nicht, umsoweniger als die II. can. Division in Bonn mich als Zivilbehörde betrachtet und mich auch dafür verantwortlich macht, was nach unserer Gesetzgebung Sache des Oberbürgermeisters ist. Ich bitte daher für die Maßnahmen auch selbst die Verantwortung zu übernehmen, selbst, wenn die britische Behörde mich dafür verantwortlich macht.)
In der Anlage sende ich Ihnen einen Abdruck dieser Verfügung, zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Formulare für den Personalausweis von den Ortsbehörden zu beschaffen sind.
Ein sehr brauchbares Muster hat die Stadt Bonn bei der Rhenania-Druckerei in Bonn herstellen lassen, die im übrigen sehr gut und sehr schnell liefert. Dabei ist der Personalausweis doppelt hergestellt, einmal auf kartonartigem Papier für eine anzulegende Kartothek und das anderemal als Ausweis für den Inhaber. Falls Sie noch keine Formulare haben wollen die sofort mit der Rhenania-Druckerei sprechen, die genau das Bonner Formular abdrucken kann und nur an zwei Stellen das Wort "Bonn" umzuändern und anstelle der Unterschrift "Der Oberbürgermeister" "Der Bürgermeister" zusetzen hat. Um bis zum 27. die Ausstellung der Personalausweise erledigen zu können, ist vielfach so vorgegangen worden, daß die Formulare unausgefüllt an das Publikum (oder an den Haushaltungsvorstand) abgegeben wurden, dieser die Ausfüllung besorgte und auf dem Bürgermeisteramt nur die Nachprüfung, Vergleichung mit den Polizeimelderegister, Nummerierung mit der Nummer des Einwohnerverzeichnisses, Stempelung und Unterschrift zu erfolgen hat.

S t r a h l.

1) Ausfertigung
2) Zeitungsartikel

Siegburg-Stallberl, den 22.12.1918

An Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Meilldorf

Kob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0174

Bekanntmachung.

Der Britische Militärgouverneur hat folgende Anordnungen erlassen :

1. Jeder Einwohner muß bis zum 1.Januar im Besitze eines Personalausweises sein. Die Personalausweise gelten bis zum 31. Januar 1919, auch ohne daß sie mit Photographie versehen sind,
2. Die von den Civilbehörden ausgestellten Verkehrsscheine sind gültig bis zum 31. dieses Monats einschließlich.
3. Einwohner, die im Besitze ihrer Personalausweise sind, ist innerhalb ihres Kreises freier Verkehr gestattet. Für den Verkehr bei Nacht und außerhalb des Kreises bei Tag werden Verkehrsscheine von der Zivilbehörde ausgefertigt und müssen die Unterschrift der britischen Militärbehörde tragen. Die Inhaber von Verkehrsscheinen müssen ihre Personalausweise, ohne welche die Verkehrsscheine ungültig sind, mit sich tragen.
4. In Hinsicht auf den Verkehr wird der Landkreis Cöln als ein Teil des Stadtkreises Cöln, der Landkreis Bonn als ein Teil des Stadtkreises Bonn angesehen.
5. Scheine zum Verkehr über den Kreis hinaus werden nur in ganz dringenden Geschäfts- und Privatangelegenheiten ausgestellt.

Siegburg, den 27. Dezember 1918.

Der Landrat.

S t r a h l.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0175

Der Landrat.
J. I. J.- Nr 1808.

Siegburg, den 27.Dez.1918.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Eine entsprechende Bekanntmachung im „Kreisblatt" und im Siegbote ist veranlaßt. Die Eingesessenen sind auch in ortsüblicher Weise auf diese Anordnungen aufmerksam zu machen.

S t r a h l.

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 28/12.18
Der Bürgermeister

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0176

Oberbürgermeister
onalausweisstelle

Bonn, den 16. Januar 19.

STADT SIEGBURG
Eing. 24. JAN. 1919

U.R.

dem Bürgermeisteramt
Siegburg

Dem dort Frankfurterstr. 207 wohnenden Lehrmädchen Maria Bien, geb. 2.V. 1903, ist hier unter No. 1079 Abt. 7I vom 27. 12. 18 irrtümlich ein Personalausweis ausgehändigt worden. Um Einziehung u. Beifügung dieses wird gebeten.

I.A.
Unterschrift.
Hauptm.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0177

Die Polizei-Verwaltung,
Der Bürgermeister.
U. j.-Nr. 541

Siegburg, den 24. 1. 19.

I. Abgabennachricht.
II. K. J.
An die Polizeiverwaltung
zu
Sgb. Müllendorf

Zuständigkeitsanzeige über
Handw.

Hochachtungsvoll.
In Vertr.
Polizei-Kommissar.

In die Akten.
Siegburg-Müllendorf, den 27/5. 19
Der Bürgermeister.

W644

Polizei-Verwaltung
Siegburg
Nr. 392 P.

Bonn, den 21. II. 19.

Anfr.

An Polizeiverwaltung
Siegburg-Müllendorf.

zur Zustellung der anliegenden Personalausweise:

№ 1089 Pastor Raderschadt,
№ 226 Johann Hochheuser.
№ 222 Peter "

I. A.
Schaefer

Polizeikommissar

Siegburg-Stadt

Herrn Müller
2. Rep. III, J.N.

14. d. 19 Obige ungestempelten Personal-ausweise sind Juli den Inhabern zugestellt.
Bonn d. 26/2 19
Müller Pol. Sekr.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0178

Abschrift.

Ministerium des Innern.
II f 91.

Berlin, den 31. Januar 1919.
SW 47, Unter den Linden 72/75.

Eilt!

Beifolgend wird eine Anzahl Abdrucke der hierher mitgeteilten Bestimmungen über Einreisen in das besetzte Gebiet zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebenen Ersuchen übersandt, die Einreisegesuche eintretendenfalls hiernach zu behandeln und die Landräte, sowie die Vorsteher der Stadtkreise mit geeigneter Weisung zu versehen. Von einer anderweiten Veröffentlichung der Bestimmungen ist abzusehen.
Vom Generalkommando VII. Armeekorps in Münster ist eine Skizze der Abschnitte I und II der neutralen Zone, die für den Bereich des VII. Armeekorps in Betracht kommen, herausgegeben worden. Einige Exemplare dieser Skizze sind zur Bezeichnung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Einreisegenehmigung in das besetzte Gebiet beigefügt. Weitere Stücke der Skizze sind nicht verfügbar. Abdrucke für die Landräte und Stadtkreise sind beigefügt.

Im Auftrage.:
gez. von Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abschriftlich an
die Herren Oberpräsidenten
mit Anschluß von je 2 Stücken der Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. von Jarotzky.

Einreisebestimmungen in das von den Alliierten besetzte Gebiet.

Soweit die Bestimmungen bis jetzt vorliegen, gelten folgende Vorschriften:

Abschnitt I:
NÖRDLICH: Grenze ZZ: holländische Grenze,
NÖRDLICH: Grenze ZZ: Eupen- Stolberg- Jülich- Grevenbroich-Obercassel (sämtl. Orte einschließlich).
Zur Einreise in Abschnitt I ist ein Gesuch an den deutschen Abschnittskommandeur in Wesel zu richten.
Nur Gesuche, die mit der Dringlichkeitsbescheinigung des Oberbürgermeisters oder Landrats versehen sind, werden an den Abschnittskommandeur an das belgische Oberkommando weitergegeben.

Abschnitt II:
NÖRDLICH: Grenze ZZ: Eupen- Stolberg- Jülich- Grevenbroich-Obercassel(sämtliche Orte ausschließlich).
SÜDLICH: Grenze ZZ: Herzfeld-Habscheid- Ormont, Stadtkyll-Hoffelshofen-Schuld-Berg-Oberwinter
(sämtl. Orte ausschließl.)

g. 1.a.
A. M. 27. 2. 1919.
L. 19
F. B.
Lüdtke
Schaff

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0179

r Abschnittskommandeur hat mit der Einreiseerlaubnis nichts
tun. Statt dessen regelt sich die Einreise folgender-
Ben:
Der Antragsteller besorgt sich einen Personalausweis
ame,Wohnort, Beschreibung der Persönlichkeit,gestempelte
tografie mit Unterschrift, behördlich beglaubigt).Sodann
ichtet er an seinen zuständigen Bürgermeister bezw.Gemeinde-
rsteher(hier, wo er augenblicklich ist) ein Gesuch auf
sstellung, in dem die Dringlichkeit der Reise begründet
in muß.
Das Gesuch muß enthalten:
1. Wohnort und Reiseziel.
2. Zweck und Dauer der Reise.
3. Angabe einer Person am Reiseziel,die über den Zweck der Reise und den Antragsteller Auskunft geben kann.
4. eine lose, unaufgeklebte Fotografie.

Der betreffende Bürgermeister übersendet den Antrag mit den
rsonalausweis und einer Beglaubigung der Dringlichkeit
ch die Post als Zivildienstsache den Bürgermeister des
tes, wohin der Antragsteller reisen will (Zielort).
Der Bürgermeister des Zielortes legt die gesamten Doku-
nte der zuständigen englischen Militärbehörde vor, die
scheidet und im Falle der Genehmigung des Gesuches einen
sonderen Paß ausstellt.
lle Dokumente gehen durch die Post als Zivildienstsache
n Bürgermeister des Heimatsortes des Antragsstellers
der zu.
Handelt es sich um mehrere Orte, in die der Antragsteller
sen will, so sind dieselben in dem Antrage aufzuführen.
Antrag ist an den Bürgermeister des am zentralsten ge-
genen Ortes zu richten.

Abschnitt III.

DURCH GANZE: Herzfeld- Habscheid- Ormont-Stadtkyll-
Hoffeld- Wershofen-Schuld- Berg-Oberwinter
(sämtliche Orte einschließlich).

DURCH GANZE: Besseringen-Hansbach-Mitloshein-Hasborn-
Schwarzenbach- Schwollen-Hemmerweiler-Winter-
bach- Dörrebach-Ammanshausen
(sämtliche Orte ausschließlich).

Die Einreise ist nur auf der Strecke Hachenburg-Alten-
chen-Bendorf-Ehrenbreitstein-Coblenz möglich. Alle andere
ecken sind gesperrt.
Für die Einreise genügt ein von einer ordnungsmäßigen
atlichen Verwaltungsbehörde(Landrat,Bürgermeister,Polizei)
empelter Reise-Urlaubsschein mit Angabe des Zwecks,der
er, des Ortes, der Reise etc. und Personalbeschreibung.
Die Verwaltungsbehörden haben die Zureise auf die äus-
st dringendsten Fälle zu beschränken und sind dafür ver-
wortlich, daß Reisen, für die sie Passierscheine ausge-
llt haben, nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden.
Verstößen hiergegen wird die Allgemeinheit unter Aufhebung
Reise-Urlaubnis zu leiden haben.

Abschnitt IVa: Frankfurt-Main

DURCH GANZE: Besseringen-Hansbach-Mitloshein-Hasborn-
Schwarzenbach-Schwollen-Hemmerweiler-Winter-
bach-Dörrebach-Ammanshausen
(sämtl.Orte einschließlich)

SÜD-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0180

SÜDLICHE GRENZE: die badische Landesgrenze.
Abschnitt IVb: Karlsruhe
NÖRDLICHE GRENZE: die badische Landesgrenze
SÜDLICHE GRENZE: die deutsche Reichsgrenze.

Über die Einreise-Bestimmungen in Abschnitt IVa und b liegen noch keine näheren Angaben vor. Gesuche sind auf jeden Fall an die beiden Abschnittskommandeure zu richten. Die Einreise scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen äusserst erschwert zu sein.

Für im aktiben Heeresdienst befindliche Militärpersonen kann in keinem Fall Zureisegenehmigung für Privatzwecke in das besetzte Gebiet gewährt werden.

Ordnungsmäßig demobilisierte Wehrpflichtige, die vor dem 1. August 1914 im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz hatten, können auch nach der amtlichen Erklärung der Alliierten ohne weiteres einreisen. Dasselbe gilt für ordnungsmäßig demobilisierte Beamte. Letztere haben das Vorrecht auch dann noch einreisen zu dürfen, wenn sie während des Krieges in das besetzte Gebiet übergesiedelt sind.

Die Einreise in die neutrale Zone ist ohne weiteres gestattet. Aktive Militärpersonen können bis zu 14 Tagen in dieselbe beurlaubt werden, wenn ihre Angehörigen dort wohnen; sie dürfen keine Waffen tragen.

DEUTSCHE WAFFENSTILLSTANDS-KOMMISSION.

Der Landrat. Siegburg, den 20. Februar 1919.
L.I. № 604. 23. II. 1129 I.

Abdruck zur Kenntnisnahme. Eine amtliche Veröffentlichung soll unterbleiben.

Strahl.

Kenntnisgenommen,

an

den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Müllendorf.

Zu den Akten.
Siegburg-Müllendorf, den 24/2. 19.
Der Bürgermeister
Lehmann

Lob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0181

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 21. Februar 1919

I C b 809.

Der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder hat in der Polizeiverordnung vom 7. II. ds.Js. angeordnet, daß für gewisse Teile des Regierungsbezirkes Marienwerder, insbesondere für die Teile, die zu den Kreisen Briesen, Graudenz-Land, Löbau, Straßburg in Westpreußen und Thorn-Land gehören, die Einreise nur zugelassen wird nach vorheriger Erteilung von Personalausweisen. Zuständig für Ausstellung von Ausweisen sei entweder das Gouvernement Thorn oder die Paßabteilung der 35. Inft.Div. in Cosalerhausen, je nachdem, welcher Zielort erstrebt wird.

Ich ersuche ergebenst, diese Bestimmungen bekanntzugeben soweit dies erforderlich erscheint.

J.V.

gez. von Görschen.

an den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 27. Februar 1919

L.I.Nr. 663. I/3C 1334

Abdruck zur Kenntnis.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in Sieg Schlägel

S.A. 3.3.19

Lob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0182

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 24. Februar 1919

I C b 904.

Der Britische Militär-Gouverneur hat mir mitgeteilt, daß die Zahl der Gesuche um Ausstellung von Pässen aus dem besetzten britischen Gebiet nach dem unbesetzten Gebiet und umgekehrt unverhältnismäßig stark angewachsen sei. Der Grund sieht der Britische Militär-Gouverneur in der nicht genau genug erfolgten Prüfung durch die deutschen Dienststellen, bei welchen die Gesuche einzureichen sind. Ich ersuche daher ergebenst, in Zukunft erhöhten Wert auf die Prüfung der Gesuche zu legen.

gez. von Stark.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 27. Februar 1919

L.I.Nr. 641. 1/3 1335.

Kenntnis genommen und Kenntnis und Beachtung.

3/3. 19. Strahl.

Z. d. Akten.

An den Herrn Bürgermeister in Hangelar

3/3. 15

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0183

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 21. März 1919

I C b 1328/.

Der Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für das besetzte Gebiet hat mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit zahlreiche Fälle bekannt geworden sind, in denen, entgegen den Vorschriften der Reichsbank, Geldbeträge in großen Mengen ins Ausland verschleppt worden sind.

Ich ersuche ergebenst, die unterstellten Paßstellen anzuweisen, Reiseanträge nur dann befürwortend der Besatzungsbehörde weiterzugeben, wenn nur geringe Barmittel in Höchstbeträge bis 1 000 Mk. ins Ausland mitgenommen werden.

gez. von Stark.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 29. März 1919

L.I.Nr. 950. 1/4 2006.

Abdruck zur Beachtung.

Strahl.

An den Herrn Bürgermeister in Niederpleis

Der Bürgermeister Siegburg-Mühlenhof, den 1.4.1919

2006. Wiederholen zur Kenntnisnahme

Zurück

Stab 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0184

ERNST MICKELEIT
Fernsprecher B 9779

Köln, den 19 März 1919
Vorgebirgstr. 39

Bürgermeisteramt Uenden Siegburg-Willdorf

Unterm 19 Febr. c. beantragten Die Ratowerke in Niederpleis bei Ihnen Die Ausstellung von Reiseurlaubsscheinen für Die Leiter Des Werkes Die Herren Perner & Mickbach & Calen besonders im dringenden Erledigung Des Antrages Dauss Die so dringend notwendigen Geschäftsreisen zur Einholung von Aufträgen nicht hinausgeschoben zu werden brauchen. Wider mein Antrag auf Die Reiseurlaubnis ging von Ihnen ein, so Dass ein Teil Der Arbeiter Des Werkes mangels genügender Beschäftigung entlassen werden musste. Unterm 8 D. Mts. wurden Sie gebeten Die Erlaubnis zu einer mässigen Geschäftsreise Des Herrn Mickbach nach Dem Industriebezirk zu erteilen. Diesen Antrag erfolgte in Folge Der grossen Dringlichkeit Der notwendigen Reise auf Der Erwägung hin, Dass eine Erlaubnis für eine kurze Reise schneller zu erhalten sei als eine allgemeine Reiseerlaubnis. Diese somit erfolgte meine mündliche Annahme wurde sie bei Ihnen als Ersatzmann, Denn Das Werk erhielt auf sein mündliches wieder eine Antwort auf Die Reiseerlaubnis; Die Antworten Der Ihnen unterstellten Industrie sind entscheidend für Sie – Uebersetzer! – Die Folge Ihrer Haltung, nahm ich, Dass Dem Ratowerk in Folge Ihrer unverantwortlichen Gleichgültigkeit in der Erledigung so dringender Anträge Dem Werk alle Aufträge verloren gegangen sind & ob eine offene Beschäftigung Dasselbe. Als Vorsitzender Des Aufsichtsrats Der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0185

Platowerke erbitte ich Ihre Aufklärung, weshalb Sie wieder
einen mir in dem andern Falle dem Antrage des Werkes
entsprochen haben.
Das Werk hat bis erlaubt, den Konsulen der britischen Behörde
lassen Sie Ihre Intervention bezüglich Erteilung der
erlaubnis zu bitten. Der ausnahmsweise aufgenommenen
erklärt, dass die Verzögerung in dieser Angelegenheit einzig
der britischen Behörde läge. Die britische Behörde sollte ein
Interesse daran, dass die britische Industrie, die anderen Betrie
sollten. Diese Antrag steht in wohlwollendem Gegensatz zu Ihre
Massnahmen. Hier in Köln erhält man in dringenden Fälle
Reiseerlaubnis in 2 Tagen.
Der Herr Konsul der britischen Behörde vermochte noch, dass
Werk sie wieder aufnehmen könnte, falls die Reiseerlaubnis
wenigen Tagen nicht eingetroffen sei.
Ich bitte Ihren Antrag entsprechen
Hochachtungsvoll
E. Michaelis

Durch Fernsprechverbindung an
Herrn Müller verständigt.
Zu den Akten.
D.B.
8/4. 19

Kob44

.u.k.österr.-ung.Generalkonsulat in Cöln. Cöln,am 8.April 1919.

Zl. 3430.

Das Generalkonsulat beehrt sich ergebenst mitzuteilen,daß zufolge erhaltener Weisungen der österr.-ungar. Botschaft in Berlin nunmehr hisramts eine neue Art der Paßverlängerung eingeführt wird, und zwar wird in nachfolgender Weise zwischen den Angehörigen der ehemaligen österr.-ungar.Monarchie unterschieden werden :

1. Deutschösterreichern und Ungarn werden Ausweisdokumente für nicht länger als 3 Monate hieramts ausgefertigt.
2. Westukrainer und Polen erhalten Verlängerungen bis zu 6 Monaten.
3. Rumänen des ehemaligen Oesterreich-Ungarn bis zu einem Jahr.
4. Tschecho-Slowakische Staatsangehörige können Ausweisdokumente mit Giltigkeitsdauer bis zu 6 Monaten erhalten.

Was die Neuausfertigung von Pässen bezw.Interimszertifikaten betrifft, verbleibt es hinsichtlich der in den Punkten 1 - 4 aufgezählten Personen bei der bisherigen Praxis.

5. Besonders jedoch beehrt sich dieses Generalkonsulat auf die Angehörigen des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen aufmerksam zu machen, bei denen dieses Amt infolge Mangels einer Bevollmächtigung keinerlei Paßhandlung vornehmen kann.

Indem dieses Generalkonsulat obige Maßnahmen der verehrlichen Regierung ergebenst zur Kenntnis bringt, beehrt es sich zu ersuchen, auch die in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend instruieren zu wollen.

Der Generalkonsul :
Unterschrift.
An das verehrliche Regierungspräsidium in Cöln.

r Regierungs-Präsident. Cöln,den 12. April 1919.

I J 639.

Abschrift zur Kenntnis.

An 4 Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

rrn Polizeipräsidenten,Cöln, Jn Vertretung.

rren Landräte des Bezirks,

rren Oberbürgermeister in
d Bonn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0186

Der Landrat.
L.I.Nr. 1164.

Siegburg, den 23. April 1919

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 24. APR. 1919
J.-Nr. 2508 I.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Strahl.

Der Bürgermeister
zu
Menden (Sieg)
J.No 2508 I.

Siegburg Mülldorf 23.4.1919.

Zu den Akten.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg Mülldorf

Mob 44

Der Landrat.
L.I.Nr. 1167.

Siegburg, den 24. April 1919

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 27. APR. 1919
2528 I.

Ich mache auf die im Kreisblatt und Siegbote erscheinende Bekanntmachung, betr. Bestimmung des britischen Herrn Militär-Gouverneurs über den Verkehr der Zivilbevölkerung und die Ausgabe von Pässen, aufmerksam.

S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg Mülldorf

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0187

MANNSTAEDTWERKE-AKTIENGESELLSCHAFT

(FAÇONEISENWALZWERK L. MANNSTAEDT & CIE. AKTIENGESELLSCHAFT)

HT-ADRESSE:
NSTAEDTWERKE
TROISDORF

FERNSPRECH-ANSCHLÜSSE:
AMT SIEGBURG No. 31 40 41 53 80 81 82 83

Kanzlei
W.

TROISDORF b. Cöln, den 10. Mai 1919.

An den

Herrn Bürgermeister von Menden (Sieg)

Siegburg-Müllendorf.

In der Anlage geben wir Ihnen den für unseren Beamten Rudolf Müller ausgestellten Verkehrs-Schein № A 105/195 nach Benutzung wieder zurück.

Direktion
der
Mannstaedtwerke-A.-G.
Troisdorf.

Anlage!

z. d. A.
12/5. 1919.
Der Bgmstr.

wb 44.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0188

Der Bürgermeister

Nr. II. 1571

Betrifft:

Antrag auf Ausfertigung eines Reisepasses.

Anlagen.

Siegb. Mülldorf, den 14. Mai 1919

Landrat ... Siegburg
Eing. 1 MAI 1919
Tgb.-Nr. ... Anl.

Der nebenbeschriebene Hausbl[ock]
(Stand)
Maria Hövelmann
(sämtliche Vornamen — Rufname unterstreichen — und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

Personenbeschreibung:

Geboren am 24. X. 1905
zu Duisburg Kreis Mo.
(Ort, Kreis, Bezirk, Land)
Gestalt: mittel
Haare: blond
Augen: blau
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: Narben

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Unzutreffendes durchstreichen.)

Anlaß und Zweck der Reise:
Bei Reisen in das Ausland muß ein unabweisliches Bedürfnis einwandfrei nachgewiesen sein.
Antrag stellvertr. beabsichtigt
den Ehemann nach
Holland zu besuchen

Unterschrift des Antragstellers:
Maria Hövelmann

wohnhaft in Niederpleis
(ständiger Wohnort oder dauernder Aufenthalt)
hat die Ausstellung eines Reisepasses nach Amsterdam
Holland
gültig bis 1. Juli 1919 beantragt.
Antragsteller ist besitzt die Preußische
Staatsangehörigkeit*) durch Abstammung

*) Wenn Antragsteller früher eine andere Staatsangehörigkeit besessen hat, so ist anzugeben welche und bis wann).

Antragsteller ist gemäß Anlage als
ausgemustert
und bis – zurückgestellt — beurlaubt.

Er hat sich vor Kriegsbeginn im feindlichen Ausland nicht
aufgehalten ~~und zwar in~~
~~und ist nach Kriegsbeginn — am~~
als Flüchtling, Rückwanderer, Ausgetauschter u. dergl.
(Unzutreffendes durchstreichen)
in eingereist.

Auf Grund eingehender Prüfung wird gemäß Ziffer 6 und 11 der Ausführungsvorschriften vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 601) zur Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 599) und des Ministerial-Erlasses vom 8. Oktober 1915 II f Nr. 1500 Ziffer 3, Absatz 3 Nr. 3 und 4 pflichtmäßig bescheinigt, daß

Vordr. Nr. 101. W. Reckinger, Siegburg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0189

1. der Ausstellung eines Reisepasses und Sichtvermerks gesetzliche Hindernisse nic
entgegen stehen,
2. durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen nicht geschädigt würden,
3. kein Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers, sowie die Rei
eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würden,
4. kein Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vo
genommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

~~Der angegebene Reisezweck ist~~ ..... ~~nachgewiesen durch~~ .....

.....

.....

~~sodaß Bedenken im Sinne der Ziffer 3 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 des vorgenannten Minister~~

~~Erlasses~~ ..... ~~geltend zu machen sind.~~ .....

.....

.....

Der Landrat Siegburg, den 15. Mai 1919.

L I Nr. -

Urschriftlich

dem Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

mit dem Bemerken zurückgesandt, daß ich, da die Antragstel
noch schulpflichti ist, Bedenken .. e, den Paß mit Aus
sichtvermerk nach Holland auszustelle.. Es ist außerdem z
haft, ob die Ausreiseerlaubnis des holländischen Konsula
eilt wird. Ich ersuche, die Antragstellerin hiernach zu

An

den Herrn Landrat

J. V.

Siegburg

1) Antragstellerin aufforderu
beibringen.

Y zu den Akten
v. Tgbr.

Kob 44

Der Regierungs - Präsident. Cöln, den 25. April 1919.

I C b 1751

Der britische Militär-Gouverneur hat die durch meine Rundverfügung vom 19.4.19 I C b 1665 mitgeteilten Bestimmungen über den Geldmarkt wie folgt ergänzt :

§ 1 (a) Absatz IV erhält folgenden Zusatz :

" Doch dürfen Personen, die die Genehmigung erhalten haben, vom britisch besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland oder nach neutralen Ländern zu reisen, einen Betrag bis zu £ 1000.- in deutschem Papiergeld mitnehmen."

Abdrucke für die Bürgermeister sind beigefügt.

In Vertretung.

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister im britisch
besetzten Gebiet(ausschl. Ober-
bürgermeister Cöln)
die Herren Bürgermeister in Burg,
Dabringhausen, und Wermelskirchen.

Gk 2914

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0190

er Landrat.
. I. 991387.

Siegburg, den 9. Mai 1919.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 13. MAI 1919
J.-Nr. 2998

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

nehme Bezug auf die Verfügung vom 28. 4. 1919 M. I 123

Strahl.

Zu den Akten
Sieg.-Mülldorf, den 15/5. 19
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister

in

Sbg. Mülldorf

Mob 44

Abschrift.
Deutsche Gesandtschaft.
P. 4377

Haag, den 30. April 1919

Der Telegr f"(7.4.M.)erfährt aus dem Haag Verschiedenes über die Regelung des Fremdenverkehrs nach Holland. Durch Reichsgesetz hat das Reichspaßbüro die Berechtigung, alle Personen, deren Aufenthalt in Holland aus irgendeinem Grunde unerwünscht ist, auszuweisen oder in Gewahrsam zu nehmen, und entscheidet ebenfalls über die Zulassung von Ausländern in Holland. Das Reichspaßbüro ist eine Abteilung des auswärtigen Amtes. Ein Visum wird nur in sehr dringenden Fällen gegeben. Dadurch versucht man zu verhindern, daß der Zustrom, vor allem aus Deutschland zu groß wird. Außerdem will man auf diese Weise die Bolschewisten und Spartakisten fernhalten. Wie der Chef des Paßbüros, Nordijk, dem Telegraf-Korrespondenten versicherte, steigen die Anfragen nach Verleihung eines Visums, vor allem aus Deutschland täglich. Im Januar 1919 betrug die Zahl der Anfragen 5000, im Februar 7000, im März 12 000 und während der drei ersten Wochen des April wurde diese Zahl schon weit überschritten.
Ich darf anheimgeben, die beigefügten Lehrexemplare dieses Berichtes, den in Betracht kommenden Dienststellen zur Verfügung zu stellen zu wollen und die betr. Dienststellen darauf hinzuweisen, daß die amtlichen Anträge auf Einreiseerlaubnis Deutscher unter der Begründung eines amtlichen Auftrages sich in letzter Zeit derart gemehrt haben, daß eine diplomatische Befürwortung nur wirklich dringenden Fällen immer schwieriger wird. Bei den verschiedenen wirtschaftlichen, militärischen und Pressonebenstellen der Gesandtschaft sind zudem soviele Sachverständige und Spezialisten mit guten lokalen Kenntnissen und Beziehungen für jede Branche vertreten, daß die Holländische Regierung sich mehr scheut von der Notwendigkeit der Zuziehung weiterer Persönlichkeiten aus Deutschland, die sich diese Fähigkeiten erst erwerben müßten, überzeugen läßt. Dazu kommt, daß der Aufenthalt zahlreicher Deutscher, die auf amtliche oder halbamtliche Kosten hier unnötigerweise auftreten, bei dem jetzigen Kurse (1 Gulden=5,54 M) zur Kritik über mangelnde amtliche Sparsamkeit Anlaß gibt und gegeben hat und dazu beiträgt, die Kreditwürdigkeit des Deutschen Reiches stark zu beeinträchtigen.

gez. Mosen.

das auswärtige Amt Berlin.

---

r Minister des Innern.
. II f 70.

Berlin, den . Mai 1919

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß die erstehenden Mitteilungen auf eine Einschränkung der Erteilung Sichtvermerken zu Reisen nach Holland hinzielen.
Überdrucke für sämtl. Sichtvermerkbehörden, die bezüglichen rägen gegenüber entsprechend verfahren wollen, sind beigefügt.
die Herren Reg. Präsidenten pp.

J. A. gez. von Jarotzky.

Landrat.
Nr. 1770.

Siegburg, den 16. Juni 1919

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.
Strahl

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 19/6 1919
Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 19. JUN. 1919
J.-Nr. 3835

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0191

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 18. Juni 19

I C b 2094.

Der britische Militär-Gouverneur hat auf meinen Antrag anläßlich eines Sonderfalles durch Schreiben vom 11. Juni 1919 MG 4626 folgende Bestimmung erlassen, daß deutsche Zivilpersonen die mit dem Zuge zwischen 10 Uhr abends und vier Uhr morgens aus dem britisch besetzten Gebiet hinausfahren, keine Nachtverkehrsscheine zu haben brauchen, vorausgesetzt, daß sie den Zug vor 10 Uhr abends besteigen und diesen innerhalb des britisch besetzten Gebiets nicht verlassen.

Ich ersuche ergebenst um geeignete Bekanntgabe.

I.V.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 3. Juli 1919

L.L.Nr. 1917.

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf
Eing. 1919
J.-Nr.

Abdruck zur Kenntnis. Veröffentlichung im Kreisblatt und Siegbote ist erfolgt.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0192

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 20. Juni 1919.

I C b 2219.

Der britische Militärgouverneur teilt unter dem 12. d.Mts. M.G.213/11 folgendes mit :

„ Verkehr zwischen dem britisch besetzten und den französisch, belgisch und amerikanisch besetzten Gebieten.

ZU S.S.776 „ Anordnung " vom 16.5.1919, § III,2.

Personalausweise, die mit einem besonderen Vermerk der britischen Militärbehörde und dem runden Stempel des A.P.M. (gemäß Bestimmung M.G.213/9 vom 2.April 1919) versehen sind, haben bis auf weiteres noch Gültigkeit.

Der besondere Stempel der alliierten Besatzungsarmeen wird sofort nach Fertigstellung an alle zuständigen Stellen ausgegeben werden."

An

die Herren Landräte, Oberbürgermeister
des britisch besetzten Gebiets,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Bürgermeister in Burg,
Dabringhausen u. Wermelskirchen.

Im Auftrage.

Ue. 25/6

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0193

Der Landrat.

L.I.Nr.1977.

Siegburg, den 8. Juli 1919

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf
Eing. 11. Juli 1919
J.-Nr. 4337

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Stral.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Mülldorf

Der Bürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 11. Juli 1919

4350

Sob44

. FELDER.

*

ZSCHACHWITZ, 2. VIII.19
BEI DRESDEN
FERNSPR. 2326 NIEDERSEDLITZ.

An das

Bürgermeister-Amt

Siegburg-Mülldorf.

Das verehrl. Bürgermeisteramt bitte ich hiermit um gefällige Auskunft darüber ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen jetzt eine Einreise-Erlaubnis nach der dortigen Gegend zu erlangen ist. Als Sohn des Herrn Wilhelm Felder, Menden Bonnerstr. 7 hab ich den Wunsch und es ist auch aus Gründen geschäftlicher Auseinandersetzungen -vermögensrechtlicher Art- notwendig eine Aufenthaltserlaubnis auf etwa acht Tage bis zu drei Wochen zu erlangen.

Jch bitte um Mitteilung, welche Bedingungen ich hierfür zu erfüllen habe, gegebenenfalls um gütige Unterstützung meines Vorhabens.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Heinrich Felder.

Prokurist des Sachsenwerk, Licht- u. Kraft-Aktiengesellschaft.

fg Marken

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0194

Die Polizei-Verwaltung.

T. No.

Bonn, 18. 8. 19

W. Das Bürgermeisteramt

Menden (Sieg)

mit anl. Personal-Ausweis, welcher heute hier gefunden wurde, zur gefl. Weitergabe übersandt.

Z.V.

Flörsheim

Siegburg, Mülldorf 25.8.1919.

Kassenlaufbursch

gefängt.

Morg. Hartlieb Sgt. d. L.

Mülldorf 25/8. 19.

Mob 44

Die Polizei-Verwaltung.

T. No.

Bonn, 18. 8. 19

W. Das Bürgermeisteramt

Menden (Sieg)

mit anl. Personal-Ausweis, welcher heute hier gefunden wurde, zur gefl. Weitergabe übersandt.

Z.V.

Flörsheim

Siegburg, Mülldorf 25.8.1919.

Kassenlaufbursch

gefängt.

Morg. Hartlieb Sgt. d. L.

Mülldorf 25/8. 19.

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0195

Polizei-Direktion
zu Celle.
P.-B.-No 12249.

Celle, den 9. September 1919.

Betrifft : verloren gegangene Reisepässe.

Nach Mitteilung des Deutschen General-Konsulats in Basel vom 28. August d.Js. ist der am 10. Juli d.Js. gültig bis 9. Juli 1920 für die Schweiz hier unter No 76 des Paßregisters für

Frau Dina Schwarz geb. Stampfli,

geboren am 1. Februar 1840 in Schönenwerd (Schweiz) Staatsangehörigkeit Württemberg, ausgestellte Reisepaß verloren gegangen.

Signalement der Schwarz :

Gestalt : mittel
Haare : grau
Augen : graublau
Gesichtsform : oval
Bes. Kennzeichen : ./.

Sichtvermerk war diesseits am 10. Juli d.Js. auf die Zeit von 3 Monaten, vom 18. Juli bis 19. Oktober 1919 zur Hin-und Rückreise nach Schönewerd (Schweiz) ausgestellt.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 23. September 1919.

I J 1917.

Abschrift zur gefälligen Veranlassung des Weiteren.

Abschriften für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Im Auftrage.

Henken.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0196

Der Landrat.
I. J. -Nr. 2879.

Siegburg, den 27. 9. 1919.

Bürgermeisterei Menden-Sieg
zu Siegburg (Rheinland)
Eing. 1[illegible] 1919
J.-Nr. 6342

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

S t r a h l .

An
den Herrn Bürgermeister
in Lgb. Mülldorf

Der Regierungs-Präsident.
I5
I.D. Nº 5271.

Liegnitz, den 13. September 1919.

Nach Mitteilung des Landrats in Löwenberg sind in Breslau nachstehend aufgeführten Personen die Reisepässe abhanden gekommen:

1. Sattler Adolf Menzel, wohnhaft in Querbach, Kreis Löwenberg, Staatsangehörigkeit Preußen, geboren am 1. Dezember 1884, Statur: schlank, Haare: dunkel, Augen: grau, Gesichtsform: länglich, besondere Kennzeichen: linke Hand gelähmt.
   Der Paß war ausgestellt am 16. August 1919 unter Nº 95 und gültig zu Reisen im Inland und Oesterreich.
2. Die Ehefrau Rosa Menzel geborene Gold, wohnhaft in Querbach, Kreis Löwenberg, Staatsangehörigkeit Preußen, geboren am 20. Oktober 1887 in Zauschke, Kreis Neu-Ditschhain, Statur: mittel, Haare: dunkel, Augen: blau, Gesichtsform: oval, besondere Kennzeichen: keine.
   Der Paß war ausgestellt am 11. August 1919 unter Nº 92 und gültig zu Reisen im Inland und Oesterreich.

J.A.
gez. von Spiessen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

r Regierungs-Präsident.
I.J.1930.

Cöln, den 24. September 1919.

Abschrift übersende ich zur Veranlassung des Weiteren.

n
Herrn Polizei-Präsidenten Hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Im Auftrage.
Lenken.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0197

Der Landrat. Siegburg, den 29. September 1919

B. I. Nr. 2896.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und weite
Veranlassung.

Strahl.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 1 - OKT. 1919
J.-Nr. 6366

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sieg-Mülldorf

Fr. Wilh. Hütte 30/9 19

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 1 - OKT. 1919
J.-Nr.

Betrifft
Gesuch des Bergmannsmeisters
Franz Skirde in Fr. Wilh. Hütte
um Befreiung gewerbl. Aushilfe
vom Personalausweis

Durch die Hand des
Herrn Bürgermeisters
Sieg-Mülldorf, 1. Oktober
1919.

Ich überreiche Ihnen unter Vorlage
einer Photographie und Liste
Skirdes gefälligst sein Gesuch
Personalausweis abgelehnt zu
wollen.

Der Bürgermeister,

I. Antragsteller geb. am 22. Aug. 1849
und wohnhaft bis jetzt in Rössel Ostpreußen
wurde der Einberufung nach dem britischen
besetzten Gebiet am 10. Sept. ganzseitig
Zwecks der Reise zum Verwandten
Aufenthalt bei meinem Schwiegersohn
Theodor Schneider in Fr. Wilh. Hütte
Obgau meinem hohen Alter, ständiger
Krankheit und allgemeinstand war es mir
nicht in der Lage einen eigenen Haushalt zu
führen bei meiner Einreise von
Rössel nach hier ging mir ein Gepäckstück
nach dem Empfange des Passes auf
Bahnhof Köln die Brieftasche mit sämtlichen
Papieren verloren und brauche ohne
Pass bei meinem Schwiegersohn für eine
der ich nun nicht in der Lage bin irgend
eine Unterlage zur Erlangung eines
Personalausweis vorzulegen bitte ich
den hohen Kommandanten, gütigst mir
eine Befreiung gewerbl. Erlangung
eines Personalausweis erteilen
zu wollen

Mit Hochachtung
ergebenst.
F. Skirde.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0198

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf. den 1. Okt. 1919

J. No.

1/ Personalausweis ausgestellt.
" "
2/ Zu den Akten.

Mob 44

Gesuch

des Arbeiters Gottfried Keb
aus Niederpleis um Ausstellung
eines Personalausweises u. Verkehrs-
scheines.

Kann Gesuch genehmigt
Vorgelegt
für den Leiter
i. V. Müllendorf. den 1/X. 19.
Der Gesch. St.

Niederpleis, den 1. Oktober 1919.

Am Montag, den 6. d. Mts.
habe ich meine Arbeitsstelle (Be-
triebsamt Personalausweis u. eine
Verkehrsschein) nach Asbach laufend
während der Arbeit verlassen.
Ich bitte mir auszustellen Ermit-
telungen wegen des Verbleib
desselben bleiben bis zum heutigen
Tage ohne Erfolg. (Ich nehme
Bezug auf mein Inserat im
Siegburger Kreisblatt vom heutigen
Tage.)
Um einer evtl. Bestrafung
vorzubeugen bitte ich höflichst,
um baldgefl. Benachrichtigung eben.
ausgestellter Ausweise.

Ergebenst
Gottfried Keb

Niederpleis, Bürgerbürostr. 39
geboren 13. 1. 1891 in Pleis.

An
das Bürgermeister-Amt
Siegburg-Mülldorf.

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0199

Der Landrat. Siegburg, den 24. Oktober 1919

L. I. Nr. 3239.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Schulleidorf
Eing. 28. OKT. 1919
J. Nr. 7197

Für die Folge ist die Vorlage von Photographien bei den Anträgen auf Erteilung von Reisepässen nicht mehr erforderlich.

S t r a h l.

Der Bürgermeister
J. Nr. 7197 I

Siegburg-Schulldorf, den 28. 10. 1919.

z. V. Akten.

An
den Herrn Bürgermeister
in Schulleidorf

Mob 44.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0200

rgermeisteramt:

egburg-Mülldorf.
nnef.
erpleis.
ielderf.

Hiermit wird Ihnen Folgendes zur genauen Befolgung übersandt:

In Zukunft müssen alle versammlungen und Tanz-Vergnügen eine Woche vor Abhaltung derselben hier auf dem D, A. P. M. 's Büro eingereicht werden.Es ist schon bereits ein Rundschreiben an alle Bürgermeistereien ergangen,indem es heisst,dass alle Versammlungen und Tänze 8Tage vorher eingereicht werden müssen. Da dieses Schreiben aber nicht beobachtet worden ist sende/ ich dieses nochmals zur genauen Befolgung.

J. a. Carter
Lieut.
D. A. P. M.
3rd. Lancs. Fus.

SIEGBURG-MUELLDORF.
24/10/1919.

S. M. 26/10.19
Der Herr Bürgermeister
zur gefl. Kenntnis und Rücksprache.
Der Amtm.

S. M. 26/10.19
Für den Herrn
Bürgermeister.

Kenntnisgenommen. Riecard.
Nr. 27/X.19. Leiser
Leiste 27/10. Bellmann
Nr 27/X.19. Schum Schmitz
Meiz Hofenbitzer Poulsen.
Hoffmann Schneider
Jos. Schmitz
Jansen

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0201

Abschrift.
Der Minister des Innern.
IIf. 1855.

Berlin, den 27. Oktober 1919

Nach Artikel 179 des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Reichsdeutsche sein Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgend einer fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten, zu dem Zwecke die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Lande beim Unterricht im Heer, Marine- oder Luftwesen mitzuwirken. Zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung erscheint es erforderlich, daß die deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden alsbald angewiesen werden, Gesuche um Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken welche von Deutschen in der bezeichneten Absicht gestellt werden abzulehnen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Absicht ausdrücklich als Grund für den Paßantrag angegeben wird oder ob aus den Umständen des Falles hervorgeht, daß sie trotz Angabe eines anderen Grundes für die Reisepläne des Antragstellers maßgebend ist. Die Paß- und Sichtvermerksbehörden müssen deshalb im Einzelfall von sich aus alle einschlägigen Verhältnisse sorgfältig prüfen und erforderlichen Falles über einen zu ihrer Kenntnis gelangenen Fall dieser Art behufs Verhinderung der Ausreise des Antragsstellers an die vorgesetzte Behörde berichten.
Ich ersuche die Paß- und Sichtvermerksbehörden, für welche Überdrucke beigefügt sind, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

J. A.
von Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Landrat.
L.I.Nr. 3411.

Siegburg, den 14. November 1919

Abschrift zur Beachtung.

J.A.
von Massow.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Müldorf
Eingg. 18. NOV. 1919

An
den Herrn Bürgermeister
in Siegburg-Müldorf

2689
Zu den Akten
Siegb. Müldorf, den 17/11.19.
Der Landrat.

Kob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0202

Der Landrat.
L.I.Nr. 3754.

Siegburg, den 4. Dezember 1919

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 25.November 1919 L.I.Nr. 3458 wird mitgeteilt, daß gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. November 1919 II f 2007 das deutsche Verkehrs-Kommissariat in Düsseldorf nunmehr auch die Vermittelung der Erlaubnis zur Einreise in das englischerseits besetzte Gebiet übernommen hat.

Die in dem übersandten Merkblatt enthaltenen Bestimmungen haben nunmehr Gültigkeit und sind zu beachten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Zuständigkeit des Cölner Paßamtes hierdurch nicht berührt wird, das Düsseldorfer Verkehrsamt vielmehr lediglich eine Vermittelungsstelle ist.

S t r a h l.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg
Eing. 7. DEZ. 1919
8279

An den Herrn Bürgermeister
in
Menden

L.M. 8/12.19
Ja. Den Antrag
zu genehm.

Mob 44

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0203

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 5. Dezember 1919.

I.C.b.3326.

Der britische Militär-Gouverneur hat mit Schreiben vom 28.11.19 S/254/344/9 folgendes angeordnet:

An alle zuständigen Stellen.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Personalausweise.

S/254/344/8 vom 20. November wird hierdurch aufgehoben. Es ist die Entscheidung getroffen worden, das die für die im britisch besetzten Gebiet wohnenden Zivilpersonen ausgestellten Personalausweise durch Aufdruck eines Stempels "VALID UNTILL CANCELLED" ("Gültig bis zur Aufhebung") für unbestimmte Zeit verlängert werden.

Dieser Stempel muß auf die Vorderseite des Ausweises unter die Photographie angebracht werden.

Am und nach dem 31. Dezember 1919 werden die von den britischen Militärbehörden ausgestellten Personalausweise ohne diesen Stempel nicht mehr gültig sein.

Die erforderlichen Stempel werden an alle zuständigen Stellen von dem Deputy Provost Marshal ausgegeben werden, sodaß ein einheitlicher Stempel innerhalb der ganzen britischen Zone verwendet werden kann.

Sollten die Stempel unmittelbar dorthin geliefert werden, ersuche ich nach Eingang derselben das Weitere zu veranlassen.

Die aufgehobene Anordnung vom 20.11.19 S/254/344/8 ist dorthin nicht mitgeteilt.

Abdrucke für die Bürgermeister sind beigefügt.

Im Auftrage.

Hövermann

---

die Herren Landräte in Bergheim, ,Cöln, Mülheim, Siegburg, Wipper- ch, Lennep u. Opladen
Herren Oberbürgermeister in ,Cöln u. Solingen
Herren Bürgermeister in Burg, rlaghausen und Wermelskirchen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0204

Der Landrat

L.I.Nr. 3345

Siegburg, den 11. Dezember 1919.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

I.V.

Sonnenburg

Kreissekretär

An

den Herrn Bürgermeister

in

Bürgermeisteramt Siegburg-Land zu Siegburg-Mülldorf. Eing. 13. DEZ. 1919 J.-Nr. 8503

I. M. 15/12. 19

Für die Ausstellung von Pässen.

Mob 44

Zur Beachtung bei Beantragung von Passierscheinen nach Belgien, Frankreich und Luxemburg sowie für den Festungsbereich von Straßburg und Metz.

Es sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, wonach in dem Gesuch um Ausstellung eines Passierscheines dargelegt sein muß:

I. a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
   b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
   c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
   d) daß sich der Gesuchsteller allen besonderen Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder in Einschreibebrief zurückzuliefern verpflichtet.

Dem Gesuch muß beigefügt sein:

II. a) Ein vorschriftsmäßiger Paß;
   b) ein Zeugnis der Polizeiverwaltung über die politische Unverdächtigkeit des Gesuchstellers;
   c) ein Ausweis, daß er in keinem Militärverhältnis steht, zurückgestellt oder für die Dauer der Reise beurlaubt ist.
   *d) Nachweisung über erfolgte Pockenschutzimpfung in den letzten 4 Jahren.

* (für Metz und Straßburg nicht erforderlich.)

Pol. Abt. Nr. 10.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0205

Der Landrat .

I J.-№ 12.

Siegburg, den 4. Januar 1915.

Bürgermeisteramt Mülldorf
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 14. JAN. 1915
J. No. 293.

Anliegenden Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen um geeignete Bekanntmachung.

Dahmen

Zu den Akten.
S.-Mülldorf, den 14. I. 1915.
Der Bürgermeister.
i. V.
Bender

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

21

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-J09 / 0206

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. Ib. K. Nr. 38068.

Münster, den 27. November 1914.

Bekanntmachung!

Der **Rhein-Schiffverkehr über die deutsch-holländische Grenze** unterliegt vom 10. Dezember 1914 ab folgenden Bestimmungen:

1. Die **über 17 Jahre alten Auffahrenden aller Fahrzeuge** müssen, wenn sie **Deutsche** sind, **einen Ausweis,** wenn sie **Ausländer** sind, **einen Pass** besitzen, auf dem von einem deutschen Konsul oder von einer deutschen Hafenbehörde der Name des Schiffes vermerkt ist, auf dem der Inhaber die Grenze überschreiten darf. Nur auf diesem Schiff ist der Uebergang über die Grenze gestattet.

2. Der für **die Auffahrenden deutscher Staatsangehörigkeit** auszustellende Ausweis muss enthalten:
   a) eine ausführliche Personenbeschreibung des Inhabers,
   b) eine deutliche Photographie des Inhabers,
   c) dessen eigenhändige Unterschrift,
   d) eine ausdrückliche Erklärung der ausstellenden Behörde, dass der Inhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist, dass er den Ausweis selbst und in Gegenwart der Behörde unterschrieben hat, und dass er in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich Spionage, unverdächtig ist.

   Die Photographie ist mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde so zu versehen, dass ein Stempelabdruck halb auf das Bild, halb auf das Papier des Ausweises kommt, ein zweiter Abdruck ganz auf die Photographie ausserhalb des Kopfes.

   Zur Ausstellung des Ausweises sind berechtigt
   a) die Polizeibehörde des Heimatsorts,
   b) alle preussischen Hafenkommandanturen oder Hafenpolizeibehörden.

3. Der für auffahrende **Angehörige neutraler Staaten** notwendige Pass muss enthalten:

   Alle Angaben wie unter 2a bis d gefordert sind und ist zu visieren von einem deutschen Konsul oder Vizekonsul. Von dem Bürgermeisteramt des Heimatsorts des Inhabers ist dabei unter Abstempelung der Photographie zu bescheinigen, dass diese tatsächlich den Inhaber darstellt.

4. **Angehörigen feindlicher Staaten** ist jeder Verkehr über die deutsch-holländische Grenze verboten.

5. An Bord der Fahrzeuge dürfen nur diejenigen männlichen Personen über 17 Jahre die Grenze überschreiten, die nach den für den Bestimmungsort geltenden Vorschriften für die Besatzung erforderlich sind. Weibliche Personen und männliche Jugendliche unter 17 Jahren müssen nachweisen können, dass sie Angehörige eines der Auffahrenden sind.

6. Auf jedem Fahrzeug ist in doppelter Ausfertigung eine Liste mitzuführen, die Namen, Alter, Geburtsort und -Staat sowie die eigenhändige Unterschrift aller Auffahrenden über 17 Jahre enthält. Die eine Ausfertigung dieser Liste ist

   bei der Talfahrt an der Ueberwachungsstelle Wesel,
   bei der Bergfahrt an der Ueberwachungsstelle Emmerich

   abzugeben.

7. Schiffahrttreibende deutscher Reichsangehörigkeit, die **vor** dem 10. Dezember nachweislich in Holland waren, und solche fremder Staatsangehörigkeit, die nachweislich vor dem 10. Dezember in Deutschland waren, dürfen bis zum 25. Dezember **einmal** die Grenze in der Richtung nach ihrem Heimatlande ohne den geforderten Ausweis bezw. Pass überschreiten, sofern ihr Aufenthalt vor dem 10. Dezember und ihre Zugehörigkeit zur Schiffsbesatzung durch einen deutschen Konsul oder Vizekonsul bezw. eine deutsche Hafenbehörde bescheinigt wird.

8. Ein Wechsel des Fahrzeugs ist in Deutschland durch die Hafenbehörde, in Holland durch einen deutschen Konsul oder Vizekonsul auf dem Ausweis bezw. Pass zu bescheinigen.

Der kommandierende General:

Freiherr von Bissing,
General der Kavallerie.

Buchdruckerei Joseph Krick, Münster i. W.